

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1901)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : Dezember : II

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

---

### Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

Nidau, den 13. Dezember 1901.

*Herr Grossrat!*

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat beruft der Unterzeichnete den Grossen Rat zu einer ausserordentlichen Session auf **Donnerstag den 26. Dezember 1901** ein. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte beschränken sich in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit auf:

1. Voranschlag für das Jahr 1902.
2. Uebrige Geschäfte dringlicher Natur.

Für den ersten Tag wird die Behandlung des Voranschlages für das Jahr 1902 auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident*  
**Ed. Will.**

### Erste Sitzung.

**Donnerstag den 26. Dezember 1901,**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ed. Will.*

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Blösch, Bühlmann, Burri, Dubach, Egli, von Grünigen, Günter, Häberli, Jacot, Maurer, Meyer, von Muralt, Reymond, Stettler, Wyss, Zehnder; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Boss, Brahier, Comte, Coulery, Droz, Marti, Mouche, Nägeli, Riem, Schenk (Steffisburg), Steiner (Liesberg), Walther, (Landerswil), Wildbolz, Wuilleumier.

**Präsident.** Meine Herren! Diesen Nachmittag findet in Thun die Beerdigung eines unserer Kollegen statt. Herr Grossrat Senn ist vor wenigen Tagen nach kurzer, aber ausserordentlich schmerzhafter Krankheit verschieden. Herr Senn war in Thun geboren und aufgewachsen und hat seine erste Ausbildung in den

dortigen Schulen genossen. Als Schüler des dortigen Progymnasiums soll er sich durch ausserordentlichen Fleiss und hervorragende Begabung ausgezeichnet haben. Nach dem Austritt aus der Schulpflicht hat sich Herr Senn dem Baufach gewidmet und zunächst im Baugeschäft Merz in Thun eine praktische Lehrzeit bestanden. Zu seiner theoretischen Ausbildung absolvierte er das Polytechnikum in Stuttgart. Später trat er in das Baugeschäft Frutiger in Oberhofen ein, um im Jahre 1886 in Thun ein eigenes Architektur- und Baugeschäft zu gründen. Im gleichen Jahre gründete er sich seinen Familienstand. In seiner Heimatgemeinde Thun gehörte Senn zu den beliebtesten und gern gesehensten Bürgern und in allen öffentlichen Angelegenheiten wurde er als Mitglied der Behörden oder als Ratgeber beigezogen. Herr Senn zeichnete sich aus durch einen lauteren, biedern, einfachen und geraden Charakter, wodurch er sich sowohl bei seinen Mitbürgern als auch hier im Grossen Rate bei seinen Kollegen geschätzt zu machen wusste. Ein Mann von hoher Begabung und höchst idealer Lebensauffassung, hat er mit grosser Geduld seit langen Jahren ein Leiden getragen, das ihn vielfach verhindert hat, seine Lebensziele in der Weise zu verfolgen, wie er es beabsichtigt hatte. Schon 1893 zwang ihn dieses Leiden, aus der Wehrpflicht auszutreten. Als Kollege, als Kamerad, als Ratgeber, als Berufsmann, kurz in allen Stellungen, in denen er zu seinen Mitmenschen in Berührung trat, war Herr Senn hoch geschätzt und geehrt, und ich lade den Grossen Rat ein, das Andenken an den verstorbenen Kollegen dadurch zu ehren, dass Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Geschieht.)

Da die Beerdigung des Herrn Senn heute, das heisst, während der Session stattfindet, so hat Ihr Vorsitzender in der Person der Herren Vizepräsident Wurstemberger, Lohnner und Hänni eine Delegation bezeichnet, um den Grossen Rat bei der Beerdigung in Thun zu vertreten.

### **Tagesordnung:**

#### **Ersatzwahl in den Grossen Rat.**

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 8. Dezember 1901 im Wahlkreis Riggisberg zum Mitgliede des Grossen Rates gewählt wurde: Herr Christian Trachsel, Baumeister in Bern.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt; der Regierungsrat beantragt deshalb deren Genehmigung.

Die Wahl des Herrn Trachsel wird stillschweigend validiert. Derselbe leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Zur Verlesung gelangt folgende Eingabe des Zentralkomitees des bernischen Lehrervereins:

Herr Präsident!

Geehrte Herren!

Das Zentralkomitee des bernischen Lehrervereins richtet an Sie das dringende Gesuch, Sie möchten die Besoldung sämtlicher Lehrerinnen des Handarbeitsunterrichts an den Primarschulen von 50 Fr. auf 70 Fr. erhöhen. Da die Arbeit die gleiche ist, so ist es auch recht und billig, dass sowohl die Primarlehrerinnen, als auch diejenigen, die nur Arbeitsunterricht erteilen, bei einer Besoldungserhöhung gleichmässig berücksichtigt werden.

Im Arbeitsschulgesetz von 1878 ist die Besoldung für den Arbeitsunterricht im Minimum auf 50 Fr., im Maximum auf 70 Fr. festgestellt. Man hat mit dem Minimum begonnen und bis auf den heutigen Tag ist es dabei geblieben. Es ist selbstverständlich, dass während einem Vierteljahrhundert bei der gegenwärtig raschen Entwicklung und den erhöhten Anforderungen die Verhältnisse sehr geändert haben. Auf allen Gebieten der verschiedensten Berufsklassen wurde denn auch den erhöhten Anforderungen an das Können und Wissen Rechnung getragen und es wurden die Besoldungen erhöht. Nur für den Arbeitsunterricht, der doch für die Haushaltung und das spätere Fortkommen vieler Töchter von so grosser Wichtigkeit ist, hat man bis jetzt keine offene Hand gehabt. Eine Arbeitslehrerin kommt jährlich im Minimum auf 120 Unterrichtsstunden. Es bedeutet dies einen Aufwand an Zeit und Arbeit, welcher mit der gegenwärtigen Besoldung in absolut keinem Verhältnis steht. Es ist dies eine Unbilligkeit. Angesichts des Budget, das der Kanton Bern gegenwärtig aufweist, fällt die Mehrbelastung für die gewünschte, im Gesetz vorgesehene Aufbesserung nicht in Betracht.

Wir appellieren daher an Ihr Gerechtigkeitsgefühl und hoffen uns nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, Sie werden eine seit Jahren bestehende Unbilligkeit wegschaffen, indem Sie unserm Gesuch entsprechen!

Mit vollkommener Hochachtung!

Thun, 24. Dezember 1901.

Für das Zentralkomitee:

Der Präsident:

Chr. Beetschen.

Der Sekretär:

A. Hängärtner.

Geht an die Regierung und die Staatswirtschaftskommission zu eventueller Erledigung bei Anlass der Budgetberatung.

Im fernern ist ein Gesuch eines gewissen Schmid eingelangt, das, weil bedeutungslos, ad acta gelegt werden muss.

Die Traktandenliste giebt zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

## Voranschlag für das Jahr 1902.

(Siehe die Nr. 36 der Beilagen.)

### Eintretensfrage.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden nicht verlangen, dass über den Voranschlag ein langes Eintretensvotum abgegeben werde. Die Zahlen sind sprechend genug, und zudem ist dem Voranschlag ein gedruckter erläuternder Bericht beigegeben.

Sie ersehen aus dem Voranschlag, dass das Gleichgewicht nicht ganz hergestellt erscheint, indem die Ausgaben sich um Fr. 746,725 höher belaufen als die Einnahmen, so dass also ein Defizit von diesem Betrage ins Auge gefasst werden muss. Scheinbar ist dieses Resultat erheblich günstiger, als dasjenige des Budgets pro 1901. In Wirklichkeit ist das aber nicht der Fall, sondern so wie die Verhältnisse liegen und namentlich mit Rücksicht auf Beschlüsse, die in den letzten Tagen von den kompetenten Behörden gefasst worden sind, die ihren Einfluss auf das Budget äussern, wird das Resultat in Wirklichkeit ein erheblich ungünstigeres werden. Vorerst ist nämlich zu bemerken, dass das scheinbar günstigere Resultat davon herrührt, dass die Einnahmeposten höher devisiert wurden, als im letzten Budget; insbesondere wurde dem Umstand, dass die Einnahmen aus den direkten Steuern seit mehreren Jahren immer um einige hunderttausend Franken höher waren, als das Budget vorgesehen hatte, dadurch Rechnung getragen, dass der Ertrag der direkten Steuern im diesjährigen Budget um zirka Fr. 150,000 höher angesetzt wurde. Voraussichtlich werden im laufenden Jahre die Einnahmen aus den direkten Steuern nur unwesentlich höher sein als im Jahre 1900. Es ist dies eine Folge der gegenwärtig herrschenden Geschäftskrisis, die sich ohne Zweifel noch ins nächste Jahr hinüberziehen wird. Wenn wir gleichwohl Fr. 150,000 Mehrertrag aufgenommen haben, so ist das also gegenüber dem Vorjahre nur eine scheinbare Verbesserung des Budgets.

Dazu kommt noch ein anderer Umstand. Infolge verschiedener Eingaben, die an die Hypothekarkasse gelangten und durch Aeusserungen aus verschiedenen Landesteilen und in der Presse unterstützt wurden, sah sich die Verwaltung der Hypothekarkasse in den allerletzten Tagen veranlasst, zu beschliessen, es sei der Zinsfuss für die Schuldner der Hypothekarkasse vom 1. Januar hinweg um  $\frac{1}{4}\%$  herabzusetzen. Gleichzeitig hat allerdings auch eine Herabsetzung des Passivzinsfusses stattgefunden, doch war eine solche nicht auf der ganzen Linie möglich, und in dieser Beziehung sind die verschiedenen Zeitungskorrespondenten, die sich über die Frage haben vernehmen lassen, nicht gut informiert; denn unter den Gläubigern der Hypothekarkasse befinden sich für zirka 50 Millionen Inhaber von Kassenscheinen, die zu  $4\%$  stipuliert sind und erst in zirka einem Jahr zur Kündigung gelangen können, indem bei der Ausgabe dieser Kassenscheine, als grosser Geldmangel herrschte, den Zeichnern eine mehrjährige Unkündbarkeit zugesichert werden musste. Die Hypothekarkasse befindet sich deshalb in der un-

günstigen Lage, den dritten Teil ihres gesamten Kapitals vorläufig noch zu  $4\%$  verzinsen zu müssen, während sie von den Schuldnern auch nur  $4\%$  vergütet bekommt. Trotzdem hat die Hypothekarkasse geglaubt, es sei unvermeidlich und liege im Interesse des Landes und im Willen des Volkes, dass eine Herabsetzung des Zinsfusses stattfinde. Es ist eine solche Herabsetzung von um so grösserer Bedeutung, weil dabei nicht nur die direkten Schuldner der Hypothekarkasse profitieren, sondern weil eine derartige Massregel auch andere Geldinstitute veranlasst, ihren Zinsfuss herabzusetzen, so dass es sich also um eine Massregel handelt, die zur Normierung des Zinsfusses und zur Reduktion desselben im ganzen Lande dient und somit nicht nur den Schuldnern der Hypothekarkasse, sondern überhaupt der grossen Masse von Hypothekarschuldnern, namentlich dem landwirtschaftlichen Stande angehörend, zu gute kommt. Diese Reduktion kann natürlich nicht erfolgen ohne Opfer, und es erreicht der daherige Ausfall der Hypothekarkasse, dem gedruckt vorliegenden Budget gegenüber, im Minimum eine Summe von Fr. 110,000. Wird, wie die Staatswirtschaftskommission es beantragt, das Budget der Hypothekarkasse um diese Summe reduziert, so muss der genannte Betrag zu der vorgesehenen Defizitsumme noch hinzugezählt werden, da der Regierungsrat bei Aufstellung des Budgets diese Reduktion noch nicht mit in Berechnung gezogen hat, da damals bezügliche Beschlüsse der kompetenten Behörde der Hypothekarkasse noch nicht gefasst waren. Der Regierungsrat ist indessen mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission durchaus einverstanden. Das Defizit wird deshalb auf nahezu eine Million anwachsen, und es braucht nicht weiter auseinandergesetzt zu werden, dass ein solches Defizit für eine Verwaltung, wie diejenige des Kantons Bern, ein sehr erhebliches ist, so dass es aller Vorsicht und aller Anstrengungen der Behörden, sowohl des Grossen Rates als des Regierungsrates, sowie aller Funktionäre im Staatshaushalt bedarf, um dasselbe nicht zur Wahrheit werden zu lassen, sondern es bis Ende des Jahres, was man hoffen kann, wenn allseitig an diesem Ziele gearbeitet wird, vielleicht ganz zum Verschwinden zu bringen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen, mit welchen ich bezweckte, den Herren das Gefühl beizubringen, dass man auch diesmal im Beschliessen neuer oder erhöhter Ausgaben behutsam sein muss, beantrage ich Ihnen namens des Regierungsrates, auf die Detailberatung einzutreten.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den Budgetentwurf des Regierungsrates letzte Woche einer eingehenden Prüfung unterzogen und sich dabei überzeugt, dass die Vorlage des Regierungsrates eine sehr gewissenhafte und gründliche ist, so dass es nicht wohl möglich war, an derselben wesentliche Aenderungen anzubringen. Wir beschränken uns darauf, Ihnen lediglich zwei Aenderungen bei den Ausgaben zu beantragen, sowie eine bedeutende Aenderung bei den Einnahmen, nämlich in Bezug auf den Reinertrag der Hypothekarkasse, wovon der Herr Finanzdirektor Ihnen bereits gesprochen hat. Diese Abänderungen haben zur Folge, dass sich das Defizit um Fr. 127,890 vermehrt, das heisst, von Fr. 746,725 auf Fr. 874,615 ansteigt. Im Namen der Staatswirt-

schaftskommission beantrage ich Ihnen, auf die Einzelberatung einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### I. Allgemeine Verwaltung.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Ansatz für den Grossen Rat von Fr. 50,000 auf Fr. 60,000 zu erhöhen. Sie werden sich erinnern, dass bei Behandlung der letzten Staatsrechnung und der zugehörigen Nachkredite seitens der Staatswirtschaftskommission die Anregung gemacht wurde, dieser Posten möchte in Zukunft erhöht werden, da er seit Jahren nicht hingereicht habe und es nicht zweckmässig sei, eine niedrigere Ziffer aufzunehmen, von der man wisse, dass sie jedes Jahr durch Bewilligung eines Nachkredites rektifiziert werden müsse. Der Regierungsrat ist mit dieser Anregung durchaus einverstanden gewesen; allein zur Zeit, wo er das Budget feststellte, war alle Aussicht vorhanden, dass im Jahre 1901 der Ansatz von Fr. 50,000 genügen werde. Bis Ende Oktober waren nämlich auf dieser Rubrik zirka Fr. 9000 weniger ausgegeben als in früheren Jahren. Die Novembersitzung kostete ungefähr gleichviel, wie diejenige des Vorjahres, und die Kosten der Budgetsession, Ende Dezember, konnte man ungefähr berechnen. Nach diesen Berechnungen wären die Ausgaben für den Grossen Rat im Jahre 1901 nicht ganz auf Fr. 50,000 angestiegen. Es hat dann allerdings unerwarteterweise im Dezember eine Extrasession stattgefunden, durch welche diese Rechnung über den Haufen geworfen wurde, sodass nunmehr der Ansatz von Fr. 50,000 im Jahre 1901 nicht genügen wird. Im fernern ist zu berücksichtigen, dass voraussichtlich im nächsten Jahre schon in der ersten Hälfte desselben eine Reihe längerer Sessionen stattfinden müssen, da eine Anzahl wichtiger Geschäfte auf dem Traktandenverzeichnis figurieren, die ihre Erledigung finden müssen und den grossen Rat stark in Anspruch nehmen werden. In dieser Voraussetzung ist es allerdings vorsichtiger, einen höhern Ansatz als Fr. 50,000 vorzusehen, und ich habe meinerseits nichts dagegen, dass man eine Summe von Fr. 60,000 einsetzt. Es ist dies übrigens ein Posten, wo ja kein Missbrauch getrieben werden kann, indem je-weilen nur diejenigen Taggelder und Reiseentschädigungen angewiesen werden, die wirklich verdient worden sind.

Im übrigen enthält diese Rubrik gegenüber dem Vorjahre nur unwesentliche Veränderungen. Bei E, Staatskanzlei, Besoldungen der Angestellten, ist eine kleine Erhöhung vorgesehen, um einzelne Angestelltenbesoldungen heraufsetzen zu können, desgleichen unter Ziff. 5, Bedienung und Beheizung des Rathauses, eine Vermehrung um Fr. 500, da der frühere Kredit nicht mehr genügt. Bei H, Regierungsstatthalter, ist der Ansatz für das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern um Fr. 200 erhöht, mit Rücksicht auf eine beschlossene Besoldungserhöhung. Ferner finden Sie unter H 5, sowie später unter II C 9 eine Erhöhung infolge Dislokation dieser Bureaux in das neue Amtshaus in Bern, wo sie einen grössern Raum in An-

spruch nehmen, weshalb ein höherer Mietzins verrechnet wird. Ich füge bei, dass es sich dabei nicht um effektive Zinse, sondern nur um eine Verrechnung handelt und dass die vorgenommenen Erhöhungen dann anderseits in den Einnahmen der Domänenverwaltung erscheinen, so dass das Endergebnis des Budgets durch diese Erhöhungen nicht berührt wird.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, Sie möchten den Ausgabeposten sub I A, Grosser Rat, von Fr. 50,000 auf Fr. 60,000 erhöhen. Der Herr Finanzdirektor hat diesen Abänderungsantrag bereits begründet und ich habe dem Gesagten nichts beizufügen.

Genehmigt gemäss Antrag der Staatswirtschaftskommission.

#### II. Gerichtsverwaltung.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch diese Rubrik enthält nur wenige Abweichungen gegenüber dem Vorjahre. Bei F, Geschworenengerichte, 4. Bureaustellen, ist eine Erhöhung um Fr. 200 vorgesehen mit Rücksicht auf die Zunahme der Geschäfte. Es ist sehr wohl möglich, dass auch der Ansatz «Entschädigungen der Geschwornen» dies Jahr nicht hinreicht; allein die Tendenz war von jeher die, diese Ansätze nicht zu hoch zu halten und sie nötigenfalls lieber durch Nachkredite zu ergänzen. Bei G, Betreibungs- und Konkursämter, finden Sie unter Ziff. 5, Besoldung der Betreibungsgehilfen, eine Erhöhung um Fr. 5000, die aber keine Bedeutung hat, da die entsprechenden Einnahmen um den gleichen Betrag erhöht worden sind. Bei G 6, Besoldungen der Angestellten und Stellvertreter, wird eine Erhöhung um Fr. 1800 vorgesehen; es ist indessen auch hier zu bemerken, dass diese Mehrausgabe durch Vermehrung der Einnahmen, die im Budget bereits ihren Ausdruck gefunden hat, wohl mehr als gedeckt wird. Auch der Ansatz für Mietzinse ist, wie ich schon vorhin bemerkt habe, aus bekannten Gründen etwas erhöht worden. Die Kosten in Ehrenfolgensachen wurden um Fr. 300 erhöht, da die im Jahre 1901 gemachten Erfahrungen beweisen, dass der Ansatz von Fr. 1200, wie übrigens schon im Jahre 1900, nicht genügt.

Genehmigt.

#### III.<sup>a</sup> Justiz.

Genehmigt.

#### III.<sup>b</sup> Polizei.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter A 1, Besoldungen der Beamten,

ist der Ansatz von Fr. 10,500 auf Fr. 15,000 erhöht. Es ist dies eine Folge des neuen Dekretes betreffend Anstellung eines zweiten Sekretärs der Polizeidirektion. Der Ansatz von Fr. 15,000 ist zwar etwas zu hoch, indem die Anfangsbesoldung weniger als Fr. 4500 betragen wird; man kann es aber füglich bei dem Ansatz von Fr. 15,000 bewenden lassen, da ja nicht mehr verausgabt wird, als notwendig ist. Eine erhebliche Erhöhung finden Sie unter C 3, Bekleidung des Polizeikorps, wo statt Fr. 22,000 ein Ansatz von Fr. 45,000 aufgenommen ist. Es rührt dies daher, dass bei dem Turnus betreffend Verabfolgung von Kleidern und Uniformstücken im Jahre 1902 teurere Kleidungsstücke an die Reihe kommen, nämlich die Mäntel. Es erscheint dieser höhere Ansatz jeweils immer von drei zu drei Jahren. Unter G, Justiz- und Polizeikosten, ist der Ansatz unter Ziff. 5, Polizeikosten, von Fr. 13,000 auf Fr. 14,000 erhöht, da sich der frühere Ansatz seit Jahren als ungenügend erwiesen hat. Unter H, Zivilstand, ist die Entschädigung der Zivilstandsbeamten von Fr. 60,000 auf Fr. 66,000 erhöht. Die Besoldung der Zivilstandsbeamten wird bekanntlich per Kopf der Bevölkerung berechnet und die durch die Volkszählung konstatierte Vermehrung der Bevölkerung bedingt auf diesem Posten eine Mehrausgabe von zirka Fr. 6000.

**Demme.** Ich möchte mir eine Bemerkung zu litt. F, Bekämpfung des Alkoholismus, erlauben. So sehr ich die Beiträge an das Arbeiterheim und den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge im Betrage von Fr. 10,600 begrüesse, so wenig kann ich mich dafür begeistern, dass die Arbeitsanstalt Hindelbank auch dies Jahr wieder in so hohem Masse aus dem Alkoholzehntel subventioniert werden soll. Sie wissen, dass diese hohe Subventionierung der Anstalt Hindelbank schon seit Jahren zu Bemerkungen Anlass gegeben hat, und hauptsächlich mit Rücksicht hierauf wurde der Erlass eines Dekretes über die Verwendung des Alkoholzehntels gewünscht. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Beitrag an die Arbeitsanstalt um mindestens Fr. 10,000 herabzusetzen. Ich weiss wohl, dass in den Arbeitsanstalten viele Alkoholiker sind und dass die Bekämpfung der Folgen des Alkoholismus auch berücksichtigt werden soll, aber in erster Linie soll der Alkoholzehntel doch zur Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus verwendet werden. Zu diesem Zwecke sollte dem Unterrichtswesen sowie der Direktion des Innern ein höherer Beitrag zugewendet werden. So ist z. B. beim Unterrichtswesen die Subvention von Fr. 1000 an die Knabenhorte entschieden zu gering. Es bestehen gegenwärtig einzig in der Stadt Bern 9 derartige Horte, die von der Direktion des Unterrichtswesens wegen mangelnden Kredits nicht in genügender Weise unterstützt werden können.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Demme hat ähnliche Anträge schon oft gestellt und so konnte man sich einigermaßen darauf gefasst machen, dass es auch dies Jahr wieder geschehen werde. Die Begründung weicht indessen von derjenigen anderer Jahre etwas ab. Während man sich andere Jahre grosse Mühe gab, zu beweisen, dass diese Unterstützung der Anstalt Hindelbank mit dem Alkoholzehntel und der Bekämpfung der Trunksucht in gar keinem Zusammenhang stehe und zum

Schutz der Ansichten des Herrn Demme den Bundesrat und die Bundesversammlung anrief, die mit dieser Verwendung auch nicht einverstanden seien, hat sich Herr Demme heute nicht mehr auf diesen Boden begeben. Es hätte sich das auch ziemlich merkwürdig ausgenommen, nachdem man vor einiger Zeit die Verhandlungen der Bundesversammlung über die Verwendung des Alkoholzehntels in den verschiedenen Kantonen lesen konnte, wobei sich Posten vorfanden, die mit der Bekämpfung des Alkoholismus noch in viel entfernterem Zusammenhang stehen, als unser Beitrag an die Anstalt Hindelbank. Nachdem man weiss, in welcher Weise andere Kantone über den Alkoholzehntel verfügen und denselben in ganz eklatanter Weise nicht zur Bekämpfung der Ursachen der Trunksucht, sondern zur Erleichterung des Staatsbudgets verwenden, können wir den Beitrag an die Anstalt Hindelbank auch dem Bundesrat und der Bundesversammlung und allfälligen Kritiken gegenüber, die hier einsetzen möchten, sehr wohl verantworten.

Was nun aber die Verwendung der hier vorgesehenen rund Fr. 34,000 anbetrifft, so behaupte ich namens der Regierung noch heute, dass die Verwendung eine durchaus sachgemässe ist und die Insassen der Anstalt Hindelbank es sehr nötig haben, von der Trunksucht geheilt zu werden, indem der grössere Teil derselben infolge Trunksucht in die Anstalt versetzt worden ist. Aus einer diesbezüglich vorgenommenen Untersuchung, deren Resultat der Herr Polizeidirektor mir an die Hand gibt, geht hervor, dass 60 bis 70 % der in Hindelbank internierten Frauenzimmer lediglich wegen Trunksucht und dadurch verursachtem öffentlichen Aergernis dorthin versetzt worden sind. Ich mache ferner auch heute wieder darauf aufmerksam, dass, sobald die Anstalt auf Staatskosten leben soll, so dass erhebliche Summen zu Ungunsten anderer Zwecke, welche der Staat zu unterstützen hat, aus der Staatskasse genommen werden müssten, nichts anderes übrig bleibt, als die Kostgelder, welche gegenwärtig verhältnismässig sehr niedrig sind, zu erhöhen, worunter namentlich die Stadt Bern zu leiden haben wird, da die Anstalt Hindelbank insbesondere der Stadt Bern die besten Dienste leistet. Jedermann, der die Stadt Bern seit Jahrzehnten kennt, muss zugeben, dass das Aussehen derselben auf den öffentlichen Gassen und in den Nebenausorten, wo man früher die verkommenen Weiber und Männer mit Schnapsflaschen beieinanderstehen und das Publikum belästigen sehen konnte, ein anderes geworden ist, seitdem die Arbeitsanstalten bestehen. Uebrigens handelt es sich hier im Grunde genommen nur um eine unrichtige Darstellung. Hätte man von den Fr. 34,000 die Hälfte bei der Arbeitsanstalt als Einnahmeposten eingesetzt, so könnte kein Mensch etwas dagegen einwenden, denn die Insassen der Arbeitsanstalt sind nicht nur zu 60 oder 70 %, sondern zu 99½ % infolge Trunksucht dorthin versetzt worden. Dabei möchte ich bemerken, dass andere Leute deswegen nicht zu kurz kommen, namentlich die Direktion des Innern nicht. Wie Herr Demme bemerkt haben wird, figuriert im Budget der Direktion des Innern nicht nur die bisherige Summe, sondern es sind Fr. 5000 mehr eingesetzt worden, entsprechend dem von der Direktion des Innern gestellten Begehren, speziell zur Unterstützung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen. Dazu erlaube ich mir die Bemerkung, dass

unter dieser Firma vieles geht, was nicht viel nützt. Das Geld geht in kleinern Beträgen dahin und dorthin, man kann dessen Verwendung nicht kontrollieren, und ohne Zweifel wird hier viel verplämpert, während man bei der Anstalt Hindelbank genau weiss, wozu das Geld verwendet wird, und auch die guten Resultate dieser Verwendung kennt. Ich möchte deshalb den Grossen Rat ersuchen, dem Ansatz des Budgets beizustimmen, eventuell, wenn man bei der Anstalt Hindelbank Fr. 10,000 wegnehmen will, diese Summe auf die Arbeitsanstalt für Männer in Ins zu übertragen. Materiell kommt die Sache natürlich aufs gleiche heraus, aber die Sache springt dann etwas weniger in die Augen und kann niemand mehr zur Kritik Anlass geben.

**Milliet.** Es hat mich kürzlich ein Mitglied des Grossen Rates zum Wohlfahrtsassocié des Herrn Demme gemacht, und ich fühle mich deshalb, dieser neuen Pflicht entsprechend, veranlasst, seinen Antrag auf Reduktion dieses Postens um Fr. 10,000 zu unterstützen. Herr Regierungsrat Scheurer hat auf die Verhandlungen in der Bundesversammlung und die Haltung des Bundesrates in der Frage der Verwendung des Alkoholzehntels hingewiesen. Dem gegenüber ist aber immerhin darauf aufmerksam zu machen, dass das alte Alkoholgesetz von 1886 dem Bundesrat in Bezug auf die Kontrolle über die Verwendung des Alkoholzehntels rein nominelle Kompetenzen eingeräumt hat. Der Bundesrat war bis zum Erlass des neuen Alkoholgesetzes im Grunde nichts anderes als der Briefträger zwischen den Kantonsregierungen und der Bundesversammlung; Anträge zu stellen, war er nicht berechtigt. Das neue Alkoholgesetz hat nun die Kompetenzen des Bundesrates erweitert und ihm das Recht gegeben, zur Sicherung einer verfassungsgemässen Verwendung des Alkoholzehntels der Bundesversammlung bestimmte Anträge zu stellen, und zwar wird dieses neue Alkoholgesetz zum ersten Mal in Bezug auf das Jahr 1902 zur Anwendung kommen, das heisst also in Bezug auf das Jahr, dessen Voranschlag wir heute beraten. Nun hat Herr Regierungsrat Scheurer, und ich glaube mit Recht, darauf hingewiesen, dass ein grosser Teil der Insassen der Anstalt Hindelbank, die er seiner Zeit als Damenheim bezeichnet hat (Heiterkeit), infolge allzu grosser Liebe zum Alkohol in dieser Anstalt interniert worden ist, und es fällt mir deshalb durchaus nicht ein, die Berechtigung der Verwendung eines Teils der Alkoholgelder für diese Anstalt in Zweifel ziehen zu wollen. Ich behaupte aber, dass der Bundesrat, der diese Verwendung zu Gunsten der Anstalt Hindelbank wiederholt als eine sehr einseitige bezeichnete, mit dieser Bezeichnung doch recht hat. Der Alkoholzehntel, den der Kanton Bern zu verwalten hatte, hat bis Ende des Jahres 1900 eine Summe von etwas mehr als einer Million erreicht, und von dieser Million sind mehr als Fr. 230,000 einzig auf die Anstalt Hindelbank verwendet worden. Es ist aber sicher ein Zeichen von Einseitigkeit, wenn im Kampfe gegen den Alkoholismus, der eine allgemeine Erscheinung ist, nahezu der vierte Teil der disponibeln Gelder auf ein einziges Institut verwendet wird, mag die Unterstützung dieses Institutes aus diesen Geldern auch noch so gerechtfertigt sein. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, den Antrag des Herrn Demme zu unterstützen, es möchte hier der Beitrag aus dem Al-

koholzehntel zu Gunsten anderer Rubriken, die der Bekämpfung des Alkoholismus dienen, herabgesetzt werden.

**Präsident.** Wird der eventuelle Antrag des Herrn Scheurer, für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Demme, die Fr. 10,000 der Anstalt Ins zuzuwenden, von Herrn Demme oder von irgend einer Seite bestritten? — Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien einverstanden.

**Scheurer, Finanzdirektor.** In diesem Falle glaube ich den Ansichten der Regierung nicht zuwider zu handeln, wenn ich den Antrag definitiv stelle, es seien Fr. 10,000 der Rubrik E 2, Arbeitsanstalt Ins, zuzuwenden.

**Bühler (Frutigen),** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission kann ich erklären, dass wir uns dem Antrage des Herrn Scheurer anschliessen, so dass in dieser Beziehung keine Differenz mehr besteht.

**Präsident.** In diesem Falle herrscht Uebereinstimmung. Es würde also der Beitrag aus dem Alkoholzehntel für die Anstalt Hindelbank um Fr. 10,000 herabgesetzt und diese Summe der Arbeitsanstalt Ins zugewendet.

**Demme.** Ich habe die Sache nicht so aufgefasst, sondern halte meinen Antrag aufrecht, es sei der Beitrag aus dem Alkoholzehntel an diese Anstalt um Fr. 10,000 zu reduzieren und andern Dikasterien zuzuwenden.

**Präsident.** Herr Demme hat den eventuellen Antrag des Herrn Scheurer nicht bestritten, ich will mich indessen dem Antrag auf Zurückkommen nicht widersetzen.

#### Abstimmung.

Eventuell, für den Fall der Reduktion des Kredites für die Anstalt Hindelbank:

Für Zuwendung der Fr. 10,000 an die Anstalt Ins (gegenüber dem Antrag Demme, über die Zuwendung bei spätern Rubriken zu beschliessen) Mehrheit.

**Präsident.** Ein Antrag, am ursprünglichen Kredit von Fr. 34,000 für die Anstalt Hindelbank festzuhalten, ist von keiner Seite gestellt; Sie haben somit beschlossen, von diesem Kredit Fr. 10,000 auf die Arbeitsanstalt Ins zu übertragen.

#### IV. Militär.

**Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.** Hier finden Sie bei verschiedenen Unterabteilungen Erhöhungen von Angestelltenbesoldungen. Es hat sich bei einer nähern Untersuchung herausge-

stellt, dass die Angestellten in den verschiedenen Direktionen der Militärverwaltung im allgemeinen erheblich niedriger besoldet sind, als diejenigen anderer Direktionen des Regierungsrates. Auf Veranlassung des Herrn Militärdirektors hat der Regierungsrat beschlossen, an verschiedenen Orten etwelche Besoldungsaufbesserungen eintreten zu lassen, um diese Angestellten ihren Kollegen in andern Verwaltungen annähernd gleichzustellen.

Eine Hauptänderung im Militärbudget ist nicht eine solche zum Bösen, sondern zum Guten, indem unter der Rubrik Kasernenverwaltung die Vergütung der Eidgenossenschaft von Fr. 70,000 auf Fr. 98,500 erhöht ist. Es ist dies die Folge eines mit dem eidgenössischen Militärdepartement abgeschlossenen neuen Vertrages, wonach für die nächsten 10 Jahre von der Eidgenossenschaft für die Benutzung der verschiedenen Militäranstalten ein um Fr. 28,500 erhöhter Zins bezahlt wird. Es ist diese Erhöhung zum guten Teil das Verdienst des Herrn Militärdirektors, der die betreffenden Verhandlungen in geschickter und erfolgreicher Weise führte.

Unter G, Kreisverwaltung, ist die Besoldung der Sektionschefs von Fr. 45,000 auf Fr. 48,000 erhöht. Auch dies ist eine Folge der durch die letzte Volkszählung konstatierten Bevölkerungsvermehrung.

Im übrigen weist das Budget der Militärdirektion gegenüber demjenigen für 1901 keine irgendwie erheblichen Änderungen auf, und ich kann mich deshalb weiterer Bemerkungen enthalten.

**Schlumpf.** Ich möchte mir zur Rubrik D 1, die Arbeitslöhne betreffend, einige Bemerkungen erlauben. Die Arbeiter der Zeughausverwaltung haben schon zu wiederholten malen Gesuche an den Regierungsrat gerichtet, man möchte ihre Löhne etwas aufbessern. Ein Gesuch ging dahin, es möchten den Arbeitern die Feiertage, wo sie unfreiwillig die Arbeit aussetzen müssen, bezahlt werden, wie dies jedes anständige Privatgeschäft thut. Das Begehren wurde damals nicht direkt abgewiesen, aber es hiess, man könne vorderhand nicht darauf eingehen, weil der erforderliche Kredit nicht zur Verfügung stehe. Um nun in dieser Beziehung doch etwas zu thun, stelle ich den Antrag, es sei der Ansatz von Fr. 72,900 um Fr. 3000 zu erhöhen. Von der Regierung wurde seiner Zeit ausgerechnet, dass die Bezahlung der Feiertage einen Betrag von jährlich Fr. 1200 erheischen würde, gewiss eine bescheidene Summe, die sich der Kanton für seine Arbeiter doch leisten dürfte, wenn man bedenkt, dass sämtlichen Beamten und Angestellten die Feiertage bezahlt werden und die eidgenössische und die Gemeindeverwaltung ihre Arbeiter in dieser Beziehung besser stellen, als der Kanton. Die übrigen Fr. 1800 möchte ich in der Weise verwendet wissen, dass diejenigen Lohnaufbesserungen vorgenommen würden, welche zu einer Ausgleichung der Arbeitslöhne notwendig erscheinen. Mit diesen Fr. 3000 kann dem Begehren der Arbeiter in den meisten Punkten wenigstens für einstweilen Rechnung getragen werden, und ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, diese Krediterhöhung zu bewilligen. Die Finanzen des Kantons Bern werden deswegen nicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden, und den circa 700 Arbeitern erweisen Sie einen guten Dienst, indem Sie ihnen das gewähren, was sie eigentlich schon längst bekommen sollten.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der Posten D 1, Arbeitslöhne bereits um Fr. 2700 erhöht ist, welche Erhöhung natürlich den Zweck hat, die Angestellten in dieser oder jener Form besser zu stellen. Ob dies nun durch Bezahlung der Feiertage oder in anderer Form geschehe, wird den betreffenden Arbeitern wahrscheinlich ziemlich gleichgültig sein. Dabei möchte ich auf einen Umstand aufmerksam machen, den der Herr Militärdirektor dem Regierungsrat zur Kenntnis brachte und der übrigens schon von früher her bekannt war. Man darf nicht vergessen, dass sich unter den Arbeitern der Zeughauswerkstätten ein nicht unerheblicher Prozentsatz älterer, nicht mehr vollständig leistungsfähiger Leute befindet, dass man dieselben aber trotz ihrer reduzierten Leistungsfähigkeit nicht schlechter behandelt oder, wie es in einem Privatgeschäft geschehen würde, sogar entlässt, sondern dass der Vater Staat mit denselben Nachsicht hat. Es ist denn auch schon wiederholt vorgekommen, dass bei derartigen Kollektiveingaben an den Regierungsrat oder die Militärdirektion sich jeweils eine Anzahl dieser ältern Leute meldeten und erklärten, sie seien im Grunde nicht damit einverstanden, sie haben zwar auch unterschrieben, aber sie seien im Grunde mit ihrer Stellung zufrieden. Ich glaube deshalb, man solle es für einmal bei der, wie ich hervorhebe, vom Regierungsrat selber vorgeschlagenen Erhöhung bewenden lassen und die Wirkung dieser Besserstellung abwarten. Es geht ja nicht so lange bis man wiederum das Budget zu beraten hat und dann neuerdings eine Erhöhung befürworten kann. Unsere Budgetverhältnisse sind nun einmal derart, dass man nirgends Sprünge machen darf, sondern sich überall nach der Decke strecken muss. Mit der Eidgenossenschaft darf man nicht exemplifizieren, denn dieselbe steht ja in jeder Beziehung au dessus du Mutz, auch in Bezug auf ihre Hilfsmittel und in neuerer Zeit auch mit ihrem Defizit (Heiterkeit).

#### Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag  
Schlumpf) . . . . . Mehrheit.

#### V. Kirchenwesen.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern werden, hat der Grosse Rat im Laufe des letzten Jahres beschlossen, in verschiedenen Kirchgemeinden neue Pfarrstellen zu errichten. Infolge dessen sind die Ansätze für Besoldungen der Geistlichen, Besoldungszulagen, Wohnungsentschädigungen und Brennholz entsprechend erhöht.

**M. Houriet** (Courtelary). Il y a une année, à propos de la question du budget des cultes, j'avais demandé qu'une augmentation de 2000 fr. environ fût inscrite au budget pour l'exercice de 1901 en faveur de la construction d'une chapelle à Cortébert pour le culte national évangélique réformé. M. le directeur des finances m'avait répondu que des demandes de subsides de ce genre ne pouvaient pas faire l'objet de

postes particuliers du budget, [mais qu'elles étaient examinées par le gouvernement et qu'une fois accueilliées, elles étaient réglées au moyen d'un crédit spécial qui était affecté à cet effet.

Au vu de la réponse qui m'avait été donnée et des assurances qui m'avaient été faites par M. le directeur des cultes, j'avais retiré ma proposition dans l'espoir que cette affaire serait réglée dans le courant de l'année suivante. Nous avons attendu une année entière sans avoir obtenu satisfaction. Mon intention aujourd'hui n'est pas de formuler à nouveau cette proposition, parce qu'il est plus que probable que j'obtiendrais la même réponse, mais j'aimerais qu'il me fût donné des explications du retard apporté à la régularisation de ce subside, et qu'il me fût dit si oui ou non nous pouvons y compter, et éventuellement, quand il sera réglé.

A cette occasion, je répéterai qu'une chapelle à Cortébert s'impose par le fait qu'il existe un cimetière dans cette localité et que la distance entre cette dernière et Corgémont, le siège de la paroisse, est considérable. Je dirai en outre que cette chapelle sera consacrée exclusivement au culte national et qu'à cette intention, la paroisse de Corgémont a même refusé des offres faites par l'église libre pour venir en aide à sa construction. C'est vous dire qu'il me semble qu'il est du devoir de l'Etat de faire quelque chose en sa faveur, et il peut le faire d'autant plus facilement qu'il s'agit d'une somme de peu d'importance. D'après l'état de situation qui avait été remis à M. le directeur des cultes, il existait un découvert de 2600 fr. qui représente un peu plus du 10 % des frais de construction devisés à 20,600 fr.; ce n'est que le 10 % que nous demandons, tandis que M. le directeur des cultes nous avait proposé le 15 %. Pour une somme si minime, on ne mettra pas en avant l'état défavorable des finances pour nous traîner sur le long banc et j'ajouterai que cette somme, si petite qu'elle soit, est très nécessaire pour la terminaison de la construction; elle est même indispensable à la localité de Cortébert qui a fait tout ce qu'elle a pu et même au delà. J'ose donc espérer, M. le Président et Messieurs, que les explications que j'attends à ce sujet nous donneront entière satisfaction.

**M. Boinay.** Je propose de porter le chiffre de 3000 fr. consacré aux indemnités de logement à 3200 fr., et cela pour les motifs suivants:

Vous savez, Monsieur le Président et Messieurs, que par la séparation de la paroisse catholique de St-Imier en deux cultes, le culte catholique romain et le culte catholique chrétien, ces deux paroisses sont actuellement pourvues chacune d'un ministre, c'est-à-dire d'un curé. Or, le curé catholique romain reçoit comme indemnité de logement une somme de 400 fr., tandis que le ministre catholique chrétien reçoit dans le même but une somme de 600 fr. Il y a là une inégalité choquante pour les catholiques romains de St-Imier, et je viens vous demander pour quel motif on ne porterait pas également à 600 fr. l'indemnité de logement accordée au curé catholique romain. J'en ai déjà parlé précédemment à Monsieur le directeur des cultes, qui ne m'a pas paru hostile à cette proposition et qui a même reconnu avec moi qu'il existait là une inégalité injustifiée. Je propose aujourd'hui de revenir là-dessus et de porter le chif-

fre du chap. V, litt. c, N° 4, à 3200 fr., ce qui permettra de fixer à 600 fr. l'indemnité de logement du curé catholique romain. Vous savez tous, Messieurs, qu'à St-Imier ce n'est pas 400 fr., mais 600 fr. au minimum que l'on doit payer pour un logement convenable; c'est pourquoi je demande l'augmentation en question elle fera disparaître une inégalité blessante.

**Ritschard,** Direktor des Kirchenwesens. Es ist richtig, dass hier eine Differenz besteht, indem der eine der Herren eine Wohnungsentschädigung von Fr. 600 bezieht, der andere dagegen nur eine solche von Fr. 400. Wenn ich mich recht erinnere, so rührt diese Differenz ursprünglich davon her, dass der eine der beiden Herren in St. Immer auf den allgemeinen Wohnungsmarkt angewiesen war und deshalb bezahlen musste, was man dort für eine solche Wohnung im allgemeinen verlangt. Der römisch-katholische Geistliche dagegen ist in einem Besitztum einlogiert, das, wenn ich nicht irre, der römisch-katholischen Genossenschaft gehört oder wenigstens von ihr gemietet ist. Wahrscheinlich sagte man sich nun seiner Zeit bei Festsetzung der Wohnungsentschädigung, die römisch-katholische Genossenschaft sei eher in der Lage, ihrem Geistlichen die Wohnung etwas billiger zur Verfügung stellen zu können, als dies in Bezug auf den andern Geistlichen der Fall ist, der das bezahlen muss, was man in St. Immer allgemein für derartige Wohnungen verlangt. Nun ist vor einiger Zeit dieses Geschäft durch Herrn Boinay im Auftrage der dortigen Genossenschaft bei uns anhängig gemacht worden und es befindet sich gegenwärtig noch in Untersuchung. Sollte sich herausstellen, dass hier eine Unbilligkeit vorliegt und die Voraussetzungen, von welchen man seiner Zeit ausgegangen ist, nicht zutreffen, so wird man nicht ermangeln, die Sache zu redressieren, um so mehr als es sich ja für den Staat nur um eine Differenz von Fr. 200 handelt. Diese Redressierung kann aber im Laufe des Jahres erfolgen, ohne dass heute hier im Budget eine Aenderung getroffen zu werden braucht.

**Präsident.** Herr Houriet hat noch Auskunft gewünscht betreffend einen Beitrag von Fr. 2000 an eine Kapelle in Cortébert. Stellt Herr Houriet einen Antrag?

**M. Houriet** (Courtelary). Je ne fais pas de proposition; j'ai simplement demandé des explications au sujet de la demande de subside que j'avais déjà faite il y a une année, afin de savoir si ce dernier sera accordé, et quand nous pourrions compter l'obtenir.

**Ritschard,** Kirchendirektor. Es ist allerdings richtig, dass ein derartiges Gesuch vorliegt und zwar würde es sich um eine Summe von circa Fr. 2900 handeln. Nun kann man aber derartige Angelegenheiten nicht wohl im Budget behandeln, da dieses keine ständigen Rubriken für solche Beiträge enthält. Es würde sich auch nicht empfehlen, solche ständige Rubriken aufzunehmen, sondern es ist besser, derartige Gesuche durch Spezialbeschlüsse zu erledigen. Im vorliegenden Falle nun handelt es sich nicht um einen grossen Betrag, und ich nehme an, wenn die Staatsrechnung einigermaßen günstig abschliesst, so wird sich Ge-

legenheit bieten, dem Gesuche zu entsprechen. Es liegen auch noch andere derartige Eingaben vor, so eine solche betreffend einen Pfarrhausbau in Laufen. Auch dieses Gesuch wird man im Laufe des Jahres zum Gegenstand einer Spezialvorlage machen, und es steht nichts im Wege, demselben durch Bewilligung eines Nachkredits zu entsprechen, wenn im übrigen die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgabe vorhanden sind.

**M. Boinay.** Au vu de la déclaration de M. le directeur des cultes qui nous promet de liquider la question d'indemnité de logement du curé catholique romain de St-Imier dans le courant de l'année prochaine, dans un sens bienveillant, sans qu'il soit nécessaire d'avoir recours à une augmentation de crédit, je retire ma proposition. Permettez-moi seulement d'observer que le logement du curé catholique romain de St-Imier n'appartient pas à la communauté; comme on l'a prétendu. Ce logement est loué à une société religieuse qui a son siège à Lucerne; il en est de même de celui destiné au culte. Par conséquent, il y a lieu d'avoir égard à la situation précaire de la corporation catholique romaine.

**Präsident.** Herr Boinay zieht seinen Antrag zurück. Wird das Wort weiter verlangt?

**M. Houriet** (Courtelary). Je tiens tout simplement à dire quelques petites choses après la déclaration de M. le directeur des cultes; permettez-moi entre autres d'exprimer le vœu que M. le directeur veuille bien ne pas perdre de vue notre demande de subside et faire en sorte qu'elle soit réglée le plus tôt possible.

Das Budget des Kirchenwesen wird unverändert genehmigt.

## VI. Unterrichtswesen.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben folgende Ansätze Abänderungen erfahren:

Der Kredit unter A 2, Besoldungen der Angestellten, ist um Fr. 300 erhöht, um bereits beschlossene Besoldungserhöhungen ausrichten zu können. Auch die Büreaukosten sind um etwas wenig erhöht, desgleichen unter Litt. B, Hochschule, die Ansätze für Besoldungen der Assistenten und Angestellten, indem die Zahl der Assistenten und auch diejenige der Angestellten, das heisst der Abwarte der verschiedenen Institute, namentlich der medizinischen Fakultät, vermehrt werden muss. Dagegen ist unter B 2, Pensionen, der Ansatz erheblich reduziert infolge Absterbens bisheriger Pensionsbezüger. Unter B 7, Bibliotheken, ist der Ansatz um Fr. 1000 erhöht, speziell zu dem Zwecke, den Staatsbeitrag an die Hochschulbibliothek vermehren zu können. Diese Bibliothek wurde vor einigen Jahren von einer Anzahl von Freunden der Hochschule gegründet, ist also aus rein privater Initiative hervorgegangen und leistet der Hochschule erhebliche Dienste. Dieselbe hat nun einen Umfang gewonnen, an den die Gründer ursprünglich nicht dachten, und

infolge dessen sind auch die für dieselbe zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr hinreichend. Das Komitee der Hochschulbibliothek hat deshalb das dringende Begehren gestellt, es möchte der bisherige Beitrag etwas erhöht werden. Der Regierungsrat hat sich überzeugen lassen, dass dieses Begehren ein gerechtfertigtes ist und schlägt zu diesem Zwecke dem Grossen Rat einen vermehrten Kredit vor. Etwelche Erhöhung des Kredits wird ferner auch für den botanischen Garten in Aussicht genommen. Unter Ziff. 12 wird der Beitrag an das Inselspital für den Unterhalt und den Betrieb des Röntgenapparates von Fr. 2000 auf Fr. 3000 erhöht, da das Röntgeninstitut nicht nur der Insel, sondern zum guten Teile der Hochschule dient. Unter 12 d, Amortisation der Bauvorschüsse, muss die Ausgabe auf Fr. 41,960 erhöht werden. Es besteht ein Vertrag mit der Inselspitalverwaltung, wonach solche Neubauten, die vorzugsweise oder ausschliesslich Hochschulzwecken dienen, von der Insel erstellt werden sollen, es sollen jedoch die Baukosten vom Staat verzinst und amortisiert werden. Die bezüglichlichen Baukosten sind nun auf einen Betrag angewachsen, der bei Annahme einer 10jährigen Amortisationsperiode nicht mehr, wie letztes Jahr, eine Summe von bloss Fr. 26,300, sondern eine solche von Fr. 45,460 verlangt. Unter C, Mittelschulen, sind, wie jedes Jahr, die Ansätze für Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien sowie an Sekundarschulen wiederum um eine schöne Zahl von Tausenden von Franken erhöht. Es beruht diese Erhöhung auf bekannten Ursachen, indem entweder die Zahl der Klassen sich vermehrt oder seitens der Gemeinden die Besoldungen der Professoren und Lehrer erhöht wird, in welchem Falle der Staat, ohne dass er sich weigern könnte, ebenfalls eine entsprechende Erhöhung vornehmen muss. Die Rubrik D, Primarschulen, weist ebenfalls eine bedeutende Erhöhung der Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen im Betrage von Fr. 15,000 auf und zwar aus den nämlichen Ursachen: Vermehrung der Klassenzahl und Eintritt der Lehrer in höhere Besoldungsklassen. Der Beitrag an die erweiterten Oberschulen wird auf Fr. 22,000 erhöht, da die Erfahrung gezeigt hat, dass der bisherige Ansatz von Fr. 21,000 nicht mehr genügt. Unter Ziff. 7 wird eine Erhöhung des Kredits für Mädchenarbeitsschulen im Betrage von Fr. 2000 vorgeschlagen, weil auch die Zahl dieser Klassen beständig zunimmt. Unter E, Lehrerbildungsanstalten, ist für das Seminar Hindelbank eine Erhöhung vorgesehen, namentlich zu dem Zwecke, die bereits letztes Jahr begonnene Verbesserung der Ernährung, die früher mangelhaft gewesen sein soll, noch weiter fortzusetzen und den Töchtern noch mehr Anken in die Rösti zu thun, als sie scheint bis jetzt bekommen haben. Der Kredit für die schweizerische Schulausstellung weist eine Erhöhung um Fr. 1000 auf, doch handelt es sich hier nicht um eine eigentliche Mehrausgabe. Man hat nämlich der schweizerischen Schulausstellung auf deren Wunsch das ehemalige Zollgebäude beim Aarbergerthor zur Verfügung gestellt, um darin einen Teil der Ausstellung unterbringen zu können. Nach unsern Verwaltungsgrundsätzen musste hiefür ein Mietzins verrechnet werden und zwar wurde ein solcher von Fr. 1000 vereinbart, welcher dem Institut in Form eines erhöhten Beitrages wieder zurückvergütet wird. Unter G, Kunst, Ziff. 5 b, Stadttheater, Beitrag an den Neubau, Amortisation, ist der Ansatz von Fr. 15,000 auf Fr. 25,000 erhöht

worden, um die Amortisation dieser Ausgabe rascher zu beenden. Sofern das Ergebnis der Jahresrechnung pro 1901 sich unerwartet günstig gestalten sollte, so dass ein Einnahmenüberschuss vorhanden wäre, so wäre dies einer derjenigen Posten, welche der Regierungsrat ins Auge gefasst hat, um sie sofort gänzlich zu amortisieren und so für alle Zukunft aus dem Budget zu entfernen. — Dies meine Bemerkungen in Bezug auf das Budget des Unterrichtswesens.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen zum Abschnitt Unterrichtswesen eine kleine Abänderung, indem sie vorschlägt, unter D, Primarschulen, Ziff. 7, Mädchenarbeitsschulen, den Ansatz um Fr. 7890 zu erhöhen, also auf Fr. 116,890 festzustellen. Es ist zu Beginn der heutigen Sitzung eine Eingabe des kantonalen Lehrervereins verlesen worden, in welcher unter einlässlicher Begründung das Begehren gestellt wird, es möchte die Staatszulage für jede Arbeitsschulklasse von Fr. 50 auf Fr. 70 erhöht werden. Diese Eingabe wurde auf Ihren Beschluss hin der Staatswirtschaftskommission und überhaupt den vorberatenden Behörden überwiesen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich indessen schon vor Einlangung dieser Eingabe bei Beratung des Budgets mit der Angelegenheit befasst, und auch schon letztes Jahr hat sie bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes darauf hingewiesen, dass die Staatszulagen für die Arbeitslehrerinnen den heutigen Verhältnissen und Lebensbedingungen nicht mehr entsprechen. Die Staatszulage für die Arbeitslehrerinnen ist im Gesetz über die Arbeitsschulen vom 27. Oktober 1878 normiert, worin festgestellt ist, es solle die Staatszulage per Arbeitslehrerinnenklasse Fr. 50 bis Fr. 70 betragen. Nun sind seit dem Erlass dieses Gesetzes bereits 22 Jahre verflossen und noch immer beziehen die Arbeitslehrerinnen das Minimum von Fr. 50 per Arbeitsschulklasse. Die Staatswirtschaftskommission hat denn auch schon vor einem Jahre gefunden, dem Begehren um Erhöhung des Staatsbeitrages könne eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden und man sollte, wenn dem Verlangen auch nicht im vollen Umfange entsprochen werden könne, doch einiges Entgegenkommen zeigen. Wir haben nun erwartet, dass die Regierung einen bezüglichen Antrag stellen werde. Da dies nicht geschehen ist, haben wir uns veranlasst gesehen, Erhebungen zu machen, wie viele Arbeitslehrerinnenklassen im Kanton Bern bestehen, wie viele Arbeitslehrerinnen an diesen Klassen wirken und wie viele dieser Arbeitslehrerinnen noch eine Primarlehrerinnenstelle inne haben. Nach dem uns von der Regierung unterm 21. Dezember erteilten Aufschluss gestalten sich die Verhältnisse folgendermassen: Die Zahl der Arbeitsschulklassen im Kanton beträgt 2151. Der Unterricht an denselben wird von 1687 Lehrerinnen erteilt. An 898 Klassen wirken solche Lehrerinnen, die zugleich Primarlehrerinnen sind. Die übrigen 1253 Arbeitsschulklassen sind mit 789 Arbeitslehrerinnen besetzt, die beruflich nicht Primarlehrerinnen sind. Würde nun nach dem Begehren des kantonalen Lehrervereins pro Arbeitsschulklasse eine Erhöhung der Staatszulage um Fr. 20 beschlossen, so hätte dies eine Mehrausgabe von Fr. 43,020 zur Folge. Würde man die Erhöhung nicht nach der Zahl der Klassen ausrichten, sondern auf die Zahl der Lehrerinnen (1687) beschränken, so ergäbe sich eine Mehrausgabe von

Fr. 33,740. Die Staatswirtschaftskommission hat nun einstimmig gefunden, dass man angesichts der Budgetlage unmöglich so weit gehen könne. Aber auch wenn man sich begnügt, den Staatsbeitrag per Arbeitslehrerinnenklasse um Fr. 10 zu erhöhen, resultiert noch immer eine Mehrausgabe von Fr. 21,510. Beschränkt man den Beitrag von Fr. 10 auf die Person der Arbeitslehrerinnen, so beläuft sich die Mehrausgabe auf Fr. 16,870. Wir haben uns nun gefragt, ob man vorläufig nicht in der Weise vorgehen könnte, dass man die Erhöhung nur für diejenigen Arbeitslehrerinnen eintreten lassen würde, die nicht gleichzeitig eine Primarlehrerinnenstelle inne haben. Wir haben ja viele derartige Arbeitslehrerinnen, die einen Spezialkurs durchgemacht haben und nun an einer oder zwei, drei Arbeitsschulklassen wirken. Wir haben nun gefunden, bei diesen, die am schlechtesten gestellt sind, sollte man auf jeden Fall eine bescheidene Erhöhung von Fr. 10 eintreten lassen; aber auch hier erhob sich wieder die Frage, ob diese Erhöhung per Klasse oder bloss per Person bewilligt werden solle. Im erstern Falle betrüge die Mehrausgabe Fr. 12,530, im letztern Fr. 7890. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, Sie möchten doch wenigstens diesen letztern Betrag als Mehrleistung des Staates ins Budget einstellen.

**Müller** (Bern). Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat Ihnen bereits die finanziellen Konsequenzen auseinandergesetzt, welche eine Erhöhung um Fr. 20 für sämtliche Arbeitsschulklassen und Arbeitslehrerinnen nach sich ziehen würde, und die Summen sind derart, dass wir deren Bewilligung bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht verantworten könnten. Allein auf der andern Seite ist das Gefühl ein ganz allgemeines, dass man in Bezug auf die kärglich besoldeten Arbeitslehrerinnen einen Schritt weiter gehen und die Bestimmung des Gesetzes nicht so auslegen sollte, dass der Staat selbstverständlich bei dem vorgesehenen Minimum verbleiben müsse. So gut wie die Besoldungszulagen der Lehrer in einem bestimmten Turnus erfolgen, so sollte auch in Bezug auf die Arbeitslehrerinnen successive eine Besserstellung eintreten. Es ist Ihnen nun bereits auseinandergesetzt worden, dass selbst wenn wir nur eine Erhöhung um Fr. 10 für alle Arbeitsschulklassen eintreten lassen würden, die Mehrbelastung des Staates Fr. 21,510 betrüge. Die Staatswirtschaftskommission hat sich deshalb der Ansicht der Schulsynode angeschlossen, welche einen Unterschied machen und den Anfang der Besserstellung darin suchen will, dass zunächst denjenigen Arbeitslehrerinnen eine Zulage von Fr. 10 gewährt würde, welche nicht zugleich als Primarlehrerinnen amten, also rein auf ihre Stellung als Arbeitslehrerinnen angewiesen sind. Die Differenz der Auffassung liegt nun darin, ob die Erhöhung um Fr. 10 per Kopf oder per Klasse bewilligt werden solle. Ich möchte Ihnen beantragen, sich auf den letztern Standpunkt zu stellen. Es liegt keinerlei innere Berechtigung vor, wenn eine Arbeitslehrerin zwei oder drei Klassen vorsteht, sie nur für eine Klasse mit Fr. 60 zu honorieren, für die andern dagegen mit Fr. 50. Für eine Arbeitslehrerin, die nur auf diesen Erwerb angewiesen ist, wird auch eine Erhöhung pro Klasse nur eine bescheidene Zulage bedeuten, und ich glaube, dass das Budget dieselbe zu ertragen vermag. Die Mehrbelastung würde für den Staat in diesem Falle

Fr. 12,530 betragen. Es wäre dies als ein Anfang der Besserstellung zu betrachten und ich denke, wenn dieser erste Schritt finanziell verwunden ist, werde der Grosse Rat keinen Anstand nehmen, die Primarlehrerinnen, welche zugleich Arbeitsschulen leiten, ihren Kolleginnen gleich zu stellen und ihnen die Erhöhung um Fr. 10 ebenfalls zukommen zu lassen. Im gegenwärtigen Moment würde dieser Sprung zu gross sein, und deshalb möchte ich Ihnen beantragen, es bei der vorgeschlagenen Erhöhung bewenden zu lassen und zu diesem Zwecke eine Erhöhung des Budgetansatzes um Fr. 12,530 zu bewilligen.

**Moor.** Ich möchte den Sprung auf Fr. 41,000 auch nicht auf einmal machen und habe Ihnen deshalb schon letztes Jahr den Antrag gestellt, den Beitrag vorläufig von Fr. 50 auf Fr. 60 zu erhöhen. Es ist bis jetzt nicht erwähnt worden, dass beabsichtigt war, das Arbeitsschulgesetz zu revidieren. Da man nun von dieser Absicht abgekommen ist und somit keine Aussicht besteht, das Minimum der Gemeindebesoldungen zu erhöhen, ist es notwendig, dass der Staat vorgeht und seinen Beitrag einigermassen erhöht. Wenn man in Betracht zieht, welche Zeit die Arbeitsschullehrerinnen ihrer Thätigkeit zu widmen haben, so muss man ihre Besoldung als eine sehr geringfügige bezeichnen. Das Minimum der Sommerschulzeit beträgt 14 Wochen; bei zwei Halbtagen Arbeitsschule ergiebt dies 28 Halbtage und im Winter bei 20 Wochen und je 1 Halbtage 20 Halbtage, total 48 Halbtage, wofür die Arbeitslehrerin Fr. 100 im Jahr erhält. Nun aber wird auch auf dem Lande an den wenigsten Orten bloss dieses Minimum von Schulzeit eingehalten, sondern sie beläuft sich auf 16, 18 und 20 Wochen im Sommer, letzteres in der Stadt durchgehends. Erhöhen Sie das Minimum der Staatszulage um Fr. 10, so verbessern Sie damit wesentlich die Verhältnisse der Arbeitsschullehrerinnen auf dem Lande. In der Stadt Bern ist mit Neujahr 1900 mit Bezug auf die Arbeitslehrerinnen ein Reglement in Kraft erwachsen, das für dieselben die Verhältnisse besser gestaltet. Im Frühjahr 1902 wird ein neuer Unterrichtsplan für die Arbeitsschulen in Kraft treten. Die hiesige Arbeitslehrerinnenvereinigung beabsichtigt nun und wird diese Absicht auch ausführen, sämtliche im Unterrichtsplan vorgesehenen Arbeiten anzufertigen und auszustellen, damit die Arbeitslehrerinnen des ganzen Kantons diesen Unterrichtsplan in seiner praktischen Ausführung gleichsam durch das Mittel des Anschauungsunterrichtes kennen lernen können. Es werden dies Musterarbeiten sein, da sie nicht von Schülerinnen, sondern von den Lehrerinnen selbst ausgeführt werden. Diese Absicht beweist grosses Interesse, warme Teilnahme und Arbeitsfreudigkeit von Seiten der Arbeitsschullehrerinnen, und ich möchte bitten, diese Arbeitsfreudigkeit nicht dadurch zu lähmen, dass Sie den Antrag auf Erhöhung der Staatszulage auch diesmal wieder ablehnen. Nun kann ich allerdings den Antrag des Herrn Müller nicht eigentlich als Mittelantrag betrachten, denn zwischen Fr. 43,020 und Fr. 7890 liegen Fr. 12,530 nicht in der Mitte. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, den von mir schon letztes Jahr gestellten Antrag anzunehmen, das heisst, den Beitrag um Fr. 10 per Klasse oder im ganzen um Fr. 21,510 zu erhöhen, ohne einen Unterschied zwischen Primarlehrerinnen und solchen, die nur Arbeitslehrerinnen sind, zu machen.

**M. Dr Boinay.** Je propose d'augmenter de fr. 800 le

crédit affecté à l'enseignement de l'Ecole normale de Porrentruy, afin de faire face aux frais de l'enseignement religieux à donner par un prêtre catholique romain et par un pasteur protestant.

Vous connaissez tous la situation irrégulière de l'Ecole normale de Porrentruy au point de vue de l'enseignement de la religion. Les élèves appartenant à la confession catholique sont contraints d'y suivre un cours de religion donné par un maître protestant et qui, de plus, est franc-maçon. J'ai dit que cette situation était irrégulière et personne ne le contestera sérieusement; j'ajouterais qu'elle est aussi illégale et qu'elle constitue une violation de la loi sur les écoles normales du 18 juillet 1875 et des garanties consacrées solennellement en faveur des catholiques du Jura par l'acte de réunion du ci-devant Evêché de Bâle au canton de Berne.

La loi sur les écoles normales du 18 juillet 1875 range parmi les branches d'enseignement de ces établissements «la religion chrétienne». Or cet enseignement comprend nécessairement l'enseignement des doctrines prêchées par Jésus-Christ et des événements qui prouvent sa nature divine. Le professeur chargé d'un tel cours est amené forcément à donner son propre jugement, sa propre appréciation sur des questions controversées et l'histoire de l'Eglise indique assez combien ces questions sont nombreuses. Il arrivera souvent que ce professeur aura à émettre son opinion sur tel ou tel point de doctrine, sur tel ou tel dogme admis par les uns, repoussé par les autres. Et alors vous voyez d'ici la situation faite aux élèves selon que le maître sera protestant, catholique ou libre-penseur.

Si le professeur appartient à la religion protestante, nuance orthodoxe et positive, il se rangera à l'opinion des grands réformateurs, Luther, Calvin, Zwingli et il battra en brèche les dogmes fondamentaux de la religion catholique, tels que la présence réelle, la confession, le purgatoire, les indulgences, l'efficacité des œuvres, etc. Il blessera ainsi les convictions des élèves catholiques et peut-être réussira-t-il à les conduire au doute et à la perte de leurs croyances.

S'il appartient à la religion catholique et qu'il en accepte les enseignements, il prendra sans s'en apercevoir la défense de la doctrine catholique et son enseignement sera la condamnation de toutes les innovations du XVI<sup>e</sup> siècle. A leur tour les élèves appartenant à la confession protestante pourront à bon droit se plaindre d'être blessés dans leurs croyances.

Si par contre le professeur de religion n'est ni protestant orthodoxe, ni catholique sincère, mais qu'il professe le rationalisme ou même l'athéisme, c'est alors que son cours sera de nature à révolter les consciences de tous ses élèves, qu'ils soient protestants ou catholiques. Il y samera par la base toute religion positive et il aura vite fait de déraciner du cœur de ces jeunes gens tous les principes chrétiens qu'ils auront reçus dans leurs familles avant leur entrée à l'Ecole normale.

Et, plus tard, ces mêmes jeunes gens seront appelés à enseigner la religion dans les écoles primaires, à de jeunes enfants. On voit d'ici ce que sera cet enseignement et quelle génération pourront former de pareils éducateurs au point de vue chrétien.

On nous dit, il est vrai, que le cours donné à l'Ecole normale de Porrentruy est purement historique

et que le professeur se renferme dans une complète neutralité. C'est ce qu'on est convenu d'appeler l'enseignement non confessionnel.

C'est la réponse que nous a faite déjà à deux reprises M. le Directeur de l'éducation, car c'est la troisième fois que, dans cette enceinte, nous essayons de remédier à une pareille situation. S'il en était ainsi, je répondrais alors que le maître de religion à l'École normale de Porrentruy ne remplit pas le programme prévu par la loi. Celle-ci prescrit l'enseignement de la religion chrétienne et non pas seulement l'histoire de cette religion. Il y a une différence immense entre ces deux branches. On peut, en effet, connaître l'histoire d'une religion sans en connaître les doctrines, comme on peut très bien connaître l'histoire d'un code, comme le code Napoléon ou le code bernois, sans connaître les principes qui sont à la base de ce code. Or ce que veut la loi, c'est l'enseignement aux jeunes instituteurs des doctrines du Christ, afin qu'à leur tour ils puissent les enseigner à l'école et les pratiquer eux-mêmes.

Quant à l'enseignement neutre dont on nous parle, nous savons à quoi nous en tenir; nous savons qu'en matière de mathématiques, de géométrie, de chimie ou de physique on peut être neutre dans son enseignement. Mais il n'en est pas de même en matière de philosophie, de religion et même d'histoire. Dans ces branches, l'enseignement sera toujours frappé au coin des opinions personnelles du professeur. Si celui-ci est athée, libre-penseur ou rationaliste, comment voulez-vous, Messieurs, qu'il enseigne à ses élèves les principes qui sont à la base de la religion chrétienne? Aussi le cours de religion à l'école normale de Porrentruy, est-il donné de telle façon que l'on place le Christ sur le même pied que Bouddha, Confucius, Mahomet et autres grands fondateurs de religions.

C'est là un enseignement dont on ne peut se contenter, un enseignement qui ne donne pas satisfaction aux parents catholiques, et dont on ne se contenterait pas dans l'ancien canton.

La meilleure preuve que, dans l'ancien canton, on ne s'accorde pas d'un pareil enseignement, c'est que dans les écoles normales d'Hoffwyl et d'Hindelbank les leçons de religion sont données par des pasteurs. On comprend ici que pour enseigner la religion, il faut croire à cette religion; il faut être religieux soi-même!

Pourquoi cette différence de traitement? Pourquoi des pasteurs pour instruire vos enfants et un franc-maçon pour instruire les nôtres? La loi est cependant la même pour les deux parties du canton. N'avons-nous pas les mêmes droits? ne payons-nous pas les mêmes impôts?

Nous vous demandons, Messieurs, de mettre un terme à une situation aussi blessante pour les catholiques.

Nous vous le demandons au nom de l'égalité qui est inscrite dans la Constitution. Tous les citoyens sont égaux devant la loi.

Or, où est l'égalité si, dans l'ancien canton, vous avez l'avantage inappréciable de faire enseigner la religion à vos futurs instituteurs par des pasteurs, et si ce droit nous est refusé dans le Jura où l'on nous contraint de les livrer à des adversaires implacables de notre religion?

La Constitution dit que la liberté de croyance et de

conscience est inviolable. La liberté de croyance n'existe pas là où n'existe pas la liberté d'enseigner la religion qu'on professe. Avons-nous cette liberté d'enseignement, si nos enfants doivent suivre des cours de religion donnés par un protestant? Tout homme loyal et consciencieux répondra non à cette question!

Nous vous demandons de mettre un terme à cette situation, au nom des engagements qui ont été pris et des promesses qui nous ont été faites lors de notre réunion au canton de Berne par le congrès de Vienne, et l'acte de réunion du 14 novembre 1815.

Déjà l'acte du congrès de Vienne, dans son art. 75, disait ce qui suit:

«Les habitants de l'Evêché de Bâle et ceux de «Bienne, réunis aux cantons de Berne et de Bâle, «jouiront à tous égards, sans différences de religion, «qui sera conservée dans l'état présent, des mêmes «droits politiques et civils dont jouissent et pourront «jouir les habitants des anciennes parties des dits «cantons. Les actes respectifs de réunion seront «dressés, conformément aux principes ci-dessus énon- «cés par des commissions composées d'un nombre «égal de députés de chaque partie intéressée.»

L'acte de réunion dit ce qui suit:

«La religion catholique, apostolique et romaine «est garantie pour être maintenue dans l'état pré- «sent et librement exercée comme culte public dans «les communes de l'Evêché de Bâle, où elle sera «trouvée actuellement établie.

«Les établissements d'instruction religieuse se- «ront conservés, entretenus et administrés comme «par le passé, notamment les écoles de paroisse, et «les collèges de Porrentruy et de Delémont. Les «fonds non vendus et les capitaux encore existant «qui leur appartenaient, leur seront rendus. Dans les «communes formant les dites paroisses (catholiques), «les instituteurs et professeurs des écoles publiques «devront professer la religion catholique.»

Voilà les garanties stipulées en notre faveur lors de notre réunion au canton de Berne. Lorsqu'au mois de décembre 1815, le gouvernement envoya M. de Muttach pour prendre possession du Jura bernois au nom du canton et que celui-ci reçut notre pays des mains de M. Escher, le commissaire de la Confédération, il fit la déclaration suivante devant une assemblée de notables du Jura:

«La modération éclairée de mon gouvernement vous garantit sa parfaite tolérance.» A cette même époque, une proclamation fut publiée dans tout le Jura, affichée dans toutes les communes. L'avoyer, M. de Wattenwyl, parlait ainsi, s'adressant aux habitants du Jura:

«Soyez les bienvenus comme Bernois, comme «enfants de notre patrie. La vocation de nous occu- «per de votre bien-être nous est assurée aujour- «d'hui; c'est avec joie que nous entreprenons cette «tâche sacrée, et nous la remplirons avec loyauté. «Accomplir les engagements stipulés par l'acte de «réunion, protéger et maintenir le culte des deux «confessions, améliorer le sort du clergé, nous occu- «per de celui des employés qui, sous un précédent «ordre de choses, ont rempli fidèlement leurs fonc- «tions, favoriser les établissements d'instruction «publique et les fondations pieuses, accorder aux «habitants des villes et communes la jouissance des «mêmes droits civils et politiques que la constitu-

«tion assure aux habitants de notre ancien territoire, «garantir à toutes les Communautés, Ordres et Classes de citoyens leurs droits et propriétés légitimement acquis, faire rendre à chacun bonne et impartiale justice, alléger autant que possible les impôts et les charges du pays, encourager l'agriculture et tous les arts utiles, tels seront les objets de notre constante sollicitude, tel est le but qu'avec l'aide du Très-Haut nous avons l'espérance d'atteindre.»

L'avoyer en charge: Le chancelier d'Etat:  
R. de Wattenwyl. Thormann.

Voilà ce qu'on nous a promis déjà lors de la remise du Jura entre les mains de l'ancien canton par le commissaire de la Confédération; voilà ce qu'on a affiché sur les murs de toutes les communes du Jura.

En 1818, le gouvernement exigea de tous les fonctionnaires jurassiens la prestation du serment de fidélité, et, à cette époque, on adressa une nouvelle proclamation. Ce fut encore M. de Wattenwyl qui, à Delémont, fut chargé de recevoir ce serment de fidélité au nom du gouvernement. A cette occasion, il prononça également un magnifique discours, où nous pouvons lire les passages suivants:

«Mais pour assurer plus sûrement le succès de ses intentions bienfaisantes, le gouvernement a eu l'avantage précieux de trouver dans le pays un clergé distingué par sa piété, par sa conduite exemplaire dans des temps malheureux où l'irréligion et la dissolution des mœurs étaient considérées comme une garantie contre les assassinats judiciaires et dans lesquels l'inquisition des philosophes persécutait avec acharnement les serviteurs de Dieu.

«Oui, très révérends membres du clergé des deux cultes, dignes serviteurs de Jésus-Christ, par vos soins pieux et persévérants, la jeunesse sera derechef élevée dans la crainte et l'adoration de son Créateur. Vous lui enseignerez et lui ferez chérir la sainte doctrine de notre Sauveur; elle apprendra à connaître ses devoirs envers tout ce qu'elle doit respecter. Vous surveillerez les écoles, afin qu'on y enseigne ce qui doit rendre les hommes vertueux, bons, honnêtes et soumis à leurs supérieurs et utiles à leurs semblables, etc. Dans l'exercice de vos fonctions importantes, vous serez au besoin puissamment appuyés par le gouvernement. Car il protège, respecte et garantit les droits et l'exercice des deux cultes et sa volonté précise est que les ressortissants soient élevés dans des sentiments religieux et que tous les fonctionnaires publics veillent aux bonnes mœurs qui sont la première et essentielle base d'un état bien organisé.»

Messieurs, tant en 1815 qu'en 1818, M. de Wattenwyl a tiré sur vous une traite et je viens aujourd'hui vous demander de ne pas la laisser protester! Il nous a promis l'égalité devant la loi, l'égalité devant la constitution; il nous a promis le respect de notre culte; c'est à vous de nous dire si vous tiendrez les promesses qui ont été faites à cette époque-là par vos devanciers!

Pour terminer, je vous demanderai ceci: Que diriez-vous, Messieurs, si dans le canton de Fribourg on obligeait les futurs instituteurs du district de Morat à suivre les cours donnés par les révérends Pères dominicains de Fribourg? Vous crieriez à l'intolérance et vous auriez raison: ce serait en Suisse un

cri général d'indignation, un tollé indescriptible; on dirait: Comment ose-t-on obliger des protestants à suivre les cours donnés par des dominicains! Eh bien! Messieurs, ce qui serait intolérable et ce que vous blâmeriez à Fribourg, vous ne pouvez pas le tolérer dans le canton de Berne. Vous ne pouvez pas trouver juste et équitable que nos élèves catholiques de l'école normale de Porrentruy soient obligés de suivre un cours donné par un professeur protestante hostile à nos croyances et de plus franc-maçon!

Je fais appel à vos sentiments d'équité, à vos sentiments de justice; j'espère que vous déciderez de mettre une fois un terme à cette situation en votant un crédit qui permette de payer les leçons de religion à donner par un prêtre catholique romain pour les élèves catholiques romains et par un pasteur pour les élèves de religion protestante. Ceci est le cas pour l'école cantonale qui se trouve à côté de l'école normale et où l'on a institué des cours de religion donnés par des professeurs, l'un catholique et l'autre protestant, et où tout se passe très régulièrement.

Je fais encore appel à M. le Directeur de l'Éducation. Il y a quelque temps, il a prononcé dans cette enceinte en faveur des Boers un discours applaudi par tout le monde, aussi bien par ses adversaires que par ses amis. Il a fait appel à nos sentiments d'humanité en faveur de ces malheureux opprimés. J'espère qu'il ne fera pas opposition à une demande aussi légitime, à une demande qui tient à cœur à tous les catholiques du Jura.

Un refus de sa part serait un affront fait à notre population, affront qui serait ressenti douloureusement. A l'époque où nous vivons, on blâme avec raison les gouvernements qui se permettent d'être intolérants au point de vue religieux et en ce moment-ci, on parle dans toute la presse libérale, comme dans la presse conservatrice de la Suisse, du traitement infligé par le tzar de toutes les Russies aux protestants de Finlande. Autrefois, c'étaient les Polonais qui étaient seuls l'objet des persécutions du gouvernement russe. Aujourd'hui, on s'en prend aussi aux protestants de Finlande. On flétrit justement l'attitude du tzar, ne comprenant pas qu'au vingtième siècle on puisse encore, dans un pays civilisé, persécuter une population à raison de ses opinions religieuses.

J'espère que M. Gobat, qui a montré du cœur pour les infortunés Boers, en montrera aussi pour les catholiques du Jura, lui qui est Jurassien, et qu'il ne voudra pas imposer plus longtemps à ses compatriotes une situation qui n'est pas digne de nous et qui n'est pas digne de vous.

**Gobat**, Direktor des Unterrichtswesens. Ich habe Ihnen schon früher mitgeteilt, dass die Direktion des Unterrichtswesens bereits vor einigen Jahren im Regierungsrat den Antrag eingebracht hat, die Besoldungen der eigentlichen Arbeitslehrerinnen, also derjenigen, die nur das Arbeitslehrerinnenpatent besitzen, zu erhöhen und ihnen das gesetzliche Maximum auszurichten. Dieser Antrag wurde jedoch vom Regierungsrat abgelehnt. Heute ist es nun die Staatswirtschaftskommission, welche eine Erhöhung vorschlägt, und ich kann diese Erhöhung auch heute mit den gleichen Gründen befürworten wie damals. Es ist un zweifelhaft, dass der Beitrag, welchen der Staat an

die Besoldung der Arbeitslehrerinnen leistet, an sich ein sehr geringer ist, indem er im Minimum Fr. 50, im Maximum Fr. 70 per Arbeitsschulklasse beträgt. Man sah seiner Zeit einen derartigen Minimalbeitrag vor, weil man sich noch keine rechte Vorstellung von der Bedeutung der Arbeitsschulen und der ganzen Einrichtung machen konnte. Allein nachdem nun diese Institution seit mehr als 20 Jahren sich eingebürgert hat, weiss man, welche Mühe die Durcharbeitung des Pensums der Arbeitslehrerinnen verursacht. Dieses Pensum ist ziemlich hoch gegriffen und es muss bei dessen Durcharbeitung ganz methodisch zu Werke gegangen werden. Es handelt sich nicht um einen Unterricht, wie ihn etwa eine Nähterin einer Lehrtochter erteilt, sondern es ist ein eigentlicher pädagogischer Unterricht, wobei die Methodik sehr in Betracht kommt, weshalb die Lehrerin eine ganz besondere Schulung besitzen muss. Wir verlangen von den Arbeitslehrerinnen ziemlich viel, und die Anforderungen, welche man an sie stellt, werden immer grösser; wir veranstalten so ziemlich jedes Jahr Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen, da für deren Ausbildung keine Seminarien bestehen, und haben seit einigen Jahren diese Kurse nicht nur stets verlängert, sondern auch die Anforderungen für den Eintritt in diese Kurse erhöht. Es wird nämlich nicht jede Person angenommen, welche sich zum Kurs anmeldet, sondern es findet eine Aufnahmeprüfung statt, die sich nicht nur auf die Befähigung in den Handarbeiten bezieht, sondern auch eine Reihe von Schulfächern, Rechnen, Singen etc., beschlägt. Die Arbeitslehrerinnen besitzen daher gegenwärtig nicht nur in ihrem speziellen Fache, sondern überhaupt eine bessere Bildung als früher, das Personal ist ein ausgewählteres, und es ist deshalb nichts als billig, die Besoldung zu erhöhen.

Es liegen nun in dieser Beziehung drei verschiedene Anträge vor, derjenige der Staatswirtschaftskommission, derjenige des Herrn Müller und endlich derjenige des Herrn Moor. Die Staatswirtschaftskommission will nur für diejenigen Lehrerinnen, welche lediglich das Arbeitslehrerinnenpatent besitzen, eine Besoldungserhöhung um Fr. 10 eintreten lassen. Herr Müller geht etwas weiter und will die Erhöhung von 10 Fr. 464 weiteren Stellen gewähren. Mit dieser Differenz hat es folgende Bewandnis. Wir haben im Kanton Bern, wie bereits erwähnt worden ist, 2151 Arbeitsschulen. Diese Schulen werden aber nicht von 2151 verschiedenen Lehrerinnen bedient, sondern manche derselben unterrichten in 2, einige auch in 3 Klassen. Nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission würde jeder Lehrerin durchwegs eine Erhöhung von Fr. 10 ausgerichtet, während Herr Müller denjenigen Lehrerinnen, welche mehrere Klassen besorgen, die Zulage für jede Klasse zukommen lassen möchte; eine Arbeitslehrerin, welche zwei Stellen bekleidet, würde also Fr. 20 erhalten, eine solche, welche in drei Klassen unterrichtet, Fr. 30, Herr Moor geht noch weiter und beantragt, die Erhöhung von Fr. 10 für sämtliche Lehrerinnen eintreten zu lassen, gleichgültig, ob sie das Primarlehrerinnenpatent oder nur das Arbeitslehrerinnenpatent besitzen. Sie haben nun über diese drei Anträge zu entscheiden. Was mich betrifft, so halte ich dafür, man könnte sich vorläufig damit begnügen, die Besoldung der einfachen Arbeitslehrerinnen, also derjenigen, welche nicht das Primarlehrerinnenpatent besitzen, zu erhöhen und zwar dies Jahr um Fr. 10 und im nächsten Jahre

vielleicht wieder um Fr. 10, damit sie wenigstens das Maximum der Staatszulage beziehen, denn sie haben darauf am meisten Anspruch, weil sie wirklich sehr mangelhaft besoldet sind. In den meisten Gemeinden — von städtischen Verhältnissen spreche ich nicht — sind die Besoldungen schlecht, so dass die Arbeitslehrerin für ihre Arbeit wirklich sehr gering bezahlt wird.

Was den Antrag des Herrn Boinay anbelangt, so kann ich mich in dieser Beziehung sehr kurz fassen. Sie können auf diesen Antrag aus formellen Gründen nicht eintreten. Es handelt sich um die hier wohl schon ein halbes Dutzend mal behandelte berühmte Frage, ob im Lehrerseminar Pruntrut Geistliche als Religionslehrer angestellt werden sollen. Ich habe mich dagegen ausgesprochen und mich immer gegen die von gewisser Seite in dieser Beziehung gemachten Anläufe gewehrt, weil ich überzeugt bin, dass dies schlimme Folgen haben würde. Ich will auf die Angelegenheit heute nicht eintreten und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die katholische Deputation des Jura, welcher Herr Boinay angehört, vor einigen Tagen ein Gesuch an den Regierungsrat gerichtet hat des Inhalts, der Regierungsrat möge verfügen, dass zur Erteilung des Religionsunterrichts am Seminar in Pruntrut Geistliche angestellt werden sollen. Die Angelegenheit ist also gegenwärtig beim Regierungsrat hängig, und es wird sich derselbe in allernächsten Zeit mit der Sache zu befassen haben, indem der Bericht der Erziehungsdirektion dieser Tage ins Reine geschrieben wird. Je nach dem Entschiede des Regierungsrates wird dann natürlich eventuell ein Nachkredit bewilligt werden müssen. Heute schon einen erhöhten Kredit ins Budget einzustellen, geht nicht an, da man noch nicht weiss, ob die betreffende Stelle kreiirt werden wird oder nicht. Sie werden deshalb den Antrag des Herrn Boinay abweisen müssen.

**Probst** (Edm., Bern). Nur zwei Worte in Bezug auf die Besoldung der Arbeitslehrerinnen. Darüber, dass die Besoldung viel zu gering ist, scheint man einig zu sein, nur über den Modus der Erhöhung ist man nicht ganz im klaren, d. h. darüber, wie weit man in Bezug auf die Erhöhung gehen solle. Für die Staatswirtschaftskommission handelt es sich natürlich in erster Linie um eine finanzielle Frage; allein andererseits scheint es mir, man sollte die Frage auch rationell und namentlich gerecht lösen, und in dieser Beziehung will es mir nicht einleuchten, nur einem Teil der Lehrerinnen eine Besoldungszulage zukommen zu lassen, einem andern Teil dagegen nicht, mit der Begründung, diese andern Lehrerinnen, nämlich die Unterricht in Handarbeiten erteilenden Primarlehrerinnen, seien finanziell ohnedies gut gestellt. Dieser Standpunkt scheint mir deshalb nicht richtig zu sein, weil die gleiche Arbeit auch gleich honoriert werden soll. Es kann sich für uns nicht darum handeln, dieser oder jener Kategorie zum Neujahr eine Freude zu bereiten, sondern darum, die Arbeit als solche zu werten und alle gleich zu behandeln. Gerade in Bezug auf Besserstellungen machen sich Ungerechtigkeiten immer sehr fühlbar, und ich glaube, wir würden eine solche Ungerechtigkeit begehen, wenn wir einen Unterschied zwischen Primarlehrerinnen und eigentlichen Arbeitsschullehrerinnen machen wollten, umso mehr, als der von einer patentierten Primarlehrerin an einer Mädchenarbeitsschule erteilte Unterricht jedenfalls minde-

stens ebensogut ist, als der von einer eigentlichen Arbeitslehrerin erteilte Unterricht. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag stellen, per Lehrerin eine Erhöhung von Fr. 10 zu bewilligen, aber keinen Unterschied zwischen Primarlehrerin und eigentlichen Arbeitslehrerinnen zu machen. Es würde dies, da die Zahl der Lehrerinnen im ganzen 1687 beträgt, eine Erhöhung des Kredits um Fr. 16,870 bedingen.

**Dürrenmatt.** Nach den vorsichtigen Worten, mit welchen der Herr Finanzdirektor die Beratung des Budgets eingeleitet hat und nach den von ihm erteilten Ermahnungen, in Bezug auf Mehrforderungen zurückhaltend zu sein, ist es eine etwas kitschliche Sache, die Erhöhung eines Kredits zu befürworten, namentlich, wenn man daneben noch Mitglied einer Kommission zur Vereinfachung des Staatshaushaltes sein sollte. Allein gleichwohl gibt es gewisse Verhältnisse im Staatshaushalte, wo die Notwendigkeit einer Verbesserung klar vor Augen liegt und jedes Mitglied des Grossen Rates die Pflicht fühlt, nach Kräften für diese Verbesserung einzutreten, dafür dann aber allerdings, wenn irgend möglich, anderswo einen Abstrich zu machen. Nun sind die Arbeitslehrerinnen von allen unsern Staatsangestellten wirklich am schlechtesten bezahlt. Sie beziehen von der Gemeinde und vom Staat eine Besoldung von je Fr. 50, zusammen also Fr. 100, und die Zahl der Stunden, welche sie jährlich zu erteilen haben, schwankt zwischen 120 und 150. Eine Arbeitslehrerin hat durchschnittlich im Winter 20 mal 3 Stunden, im Sommer 14 mal 6 Stunden zu erteilen, was 144 Stunden ausmacht, und dafür bezieht sie eine Besoldung von 100 Fränkli total, oder pro Stunde Arbeit circa 65 Rappen. Das ist wahrhaftig ein Spott. Die Musiklehrerinnen würden sich dafür bedanken, ein Kind oder zwei gegen diese Bezahlung zu unterrichten, und ich halte dafür, die Arbeitslehrerinnen seien doch etwas nützlicher und wichtiger im Staat, als die Musiklehrerinnen; man könnte es noch eher ohne Klavierlehrerinnen machen, als ohne Arbeitslehrerinnen, die unsere Kinder die Kleider und Strümpfe flicken lehren etc. Die Berechtigung einer Besoldungserhöhung kann daher nicht bestritten werden; es fragt sich nur, welchen der gestellten Anträge wir annehmen sollen, den Antrag der Staatswirtschaftskommission, der wirklich das allerwenigste bedeutet, eigentlich nur ein Almosen, ein Neujahrstrinkgeld ist und zwar nicht etwa ein grossartiges, sondern ein ziemlich pauvres, oder denjenigen des Herrn Müller, der diejenigen Arbeitslehrerinnen, welche an mehreren Klassen Unterricht erteilen, etwas besser berücksichtigen würde, oder denjenigen des Herrn Moor, der alle Lehrerinnen, also auch die Primarlehrerinnen, berücksichtigen will. Herr Probst sagt, es sei schwer zu verstehen, weshalb man die Erhöhung nicht auch den eigentlichen Primarlehrerinnen zuwenden wolle, und ich gebe von vornherein zu, dass auch diese eine Besoldungserhöhung sehr gut brauchen könnten. Immerhin lässt sich ein derartiger Unterschied begreifen. Ich möchte den Primarlehrerinnen eine Erhöhung sehr wohl gönnen und bin auch aus diesen Kreisen ersucht worden, mich für sie zu verwenden; allein ich habe ihnen sagen müssen: Tretet einstweilen in den Hintergrund und lasst euren Kolleginnen, die es noch nötiger haben, den Vortritt. Für die Arbeitslehrerinnen macht die Erhöhung 10% ihrer Besoldung aus, für die Primarlehrerinnen dagegen vielleicht

nur 1% und ich glaube, einer solchen Erhöhung werden sie schliesslich nicht sehr viel nachfragen. Dagegen halte ich dafür, es wäre am Platze, dass auch die Gemeinden etwas mehr leisten würden, und wenn ich in den vorberatenden Behörden dazu Gelegenheit gehabt hätte, so würde ich wahrscheinlich den Antrag gestellt haben, es solle die Besoldungserhöhung für diejenigen Lehrerinnen bewilligt werden, denen auch die Gemeinde eine gleiche Erhöhung zukommen lasse. In diesem Falle hätte die Erhöhung doch circa Fr. 20 ausgemacht, was in einer Haushaltung schon einigermaßen zu spüren gewesen wäre. Um die Sache nicht noch weiter zu komplizieren, will ich indessen keinen Abänderungsantrag stellen, umsomehr, als es allerdings denkbar ist, dass einzelne Gemeinden die Erhöhung nicht bewilligen würden, in welchem Falle dann die betreffenden Arbeitslehrerinnen auch noch um das Wenige erfroren wären, dass der Staat ihnen heute geben will. Dagegen glaube ich, es wäre angezeigt, das Arbeitsschulgesetz einmal dahin abzuändern, dass die Gemeinden, für die es ja nicht viel ausmacht, zu einer Mehrleistung verhalten würden, was um so eher geschehen darf, als sie durch das neue Primarschulgesetz nicht belastet, sondern im Gegenteil erleichtert worden sind. Damit wenigstens in Bezug auf diejenigen Arbeitslehrerinnen, die sich diesem Berufe mehr oder weniger ausschliesslich widmen, nämlich diejenigen, die in mehreren Klassen Unterricht erteilen, etwas Wirksames geschehe, möchte ich Ihnen den Antrag des Herrn Müller zur Annahme empfehlen.

Nun der Antrag des Herrn Boinay. Herr Boinay verlangt, wenn ich ihn recht verstanden habe, einen Kredit von Fr. 800, damit am Lehrerseminar in Pruntrut den reformierten Schülern ein reformierter, den römisch-katholischen Zöglingen ein römisch-katholischer Unterricht erteilt werden könne. Herr Boinay befindet sich mit diesem Begehren, das muss in erster Linie konstatiert werden, vollständig auf dem gesetzlichen Boden. Unser Primarschulgesetz sieht den Religionsunterricht vor. Es spricht zwar von einem biblischen Unterricht, allein es ist selbstverständlich, dass wir darunter für die reformierten Schulen einen reformierten, für die katholischen Schulen einen katholischen Religionsunterricht verstehen. Auch das Lehrerbildungsgesetz vom Jahre 1875 sieht den Religionsunterricht vor, indem es erstens verlangt, dass die Zöglinge im Seminar in denjenigen Fächern die nötigen Kenntnisse sollen erwerben können, in welchen sie später zu unterrichten haben, wozu auch die Religion gehört, und zweitens ausdrücklich vorschreibt, es solle in den Seminarien ein christlicher Religionsunterricht erteilt werden. Als positiver Protestant stehe ich vollständig auf dem Boden des Herrn Boinay und sage: Wenn das Gesetz von einem christlichen Religionsunterricht spricht, so ist es dem Gesetzgeber und dem Volke nicht wurst, ob im Religionsunterricht Christus, Konfuzius, Buddha und Mahomed als gleichwertige Religionsstifter nebeneinandergestellt werden. So weit sind wir im Kanton Bern noch nicht! Wir stehen doch sicher noch allgemein auf dem Boden, dass, wenn von christlichem Religionsunterricht die Rede ist, darunter im reformierten Kantonsteil ein reformierter Religionsunterricht verstanden wird, und so soll auch dem katholischen Teil der Bevölkerung ein katholischer Religionsunterricht gewährt werden. Ich begreife gar nicht, dass die Regierung darüber erst noch beraten und Beschluss fassen soll, wenn doch

das Gesetz so deutlich lautet und in den übrigen Seminarien, im alten Kanton, das Verhältnis längst in dieser Weise regliert ist. In Hofwil und Hindelbank ist, so lange diese Seminarien bestehen, der reformierte Religionsunterricht durch reformierte Geistliche erteilt worden. Warum sollen die Katholiken im Jura das nicht auch verlangen dürfen? In einer Beziehung befindet sich Herr Boinay im Irrtum. Der Unterricht ist nicht immer ein orthodoxer gewesen, er ist auch anders erteilt worden und hat nicht jedermann im alten Kanton befriedigt, allein es war doch immerhin ein reformierter Religionsunterricht. Ich will auf diese Differenzen, welche in den 60er Jahren einen grossen Seminarsturm zur Folge hatten, jetzt nicht eintreten, aber ich glaube, wir dürfen schliesslich im Kanton Bern auch so liberal sein, wie der Kanton Freiburg in Bezug auf seine Kantonsschule. Der Kanton Freiburg ist bekanntlich ein vorwiegend katholischer Kanton, man zählt ihn sogar zu den ultramontanen, er hat jedoch an der Kantonsschule in Bezug auf den Religionsunterricht eine Ausscheidung getroffen. Ich kann in dieser Beziehung aus Erfahrung sprechen, hat man mir doch genugsam vorgehalten, dass ich meinen eigenen Sohn der Kantonsschule in Freiburg anvertraut habe. Damals befanden sich in derselben drei protestantische Zöglinge und für diese drei Protestanten bezahlte der Staat extra einen reformierten orthodoxen Religionslehrer, einige Zeit lang sogar für bloss zwei Schüler, und so verhält es sich noch zur Stunde, auch wenn die Betreffenden nicht einmal Kantonsbürger sind, abgesehen davon, dass auch für Nichtkantonsbürger aller Unterricht unentgeltlich ist. Im freiburgischen reformierten Seebezirk würde man eine ganz andere Sprache führen, wenn man den Leuten in konfessionellen Dingen dasjenige Minimum nicht gewähren wollte, das die katholischen Jurassier heute verlangen. Ich betrachte die Forderung: Für die Katholiken einen katholischen und für die Reformierten einen reformierten Religionsunterricht! als eine selbstverständliche, und in dieser Beziehung soll der Grosse Rat des Kantons Bern einmal über alte Zänkereien und konfessionelle Zwistigkeiten hinweggehen und das gewähren, was die katholischen Jurassier von rechts wegen verlangen dürfen. Darunter wird weder der Jura, noch der Kanton im allgemeinen leiden, und es wird auch dem Seminar in Pruntrut keine andere Richtung gegeben werden, wenn schon ein solcher Religionslehrer anrückt; der Geschichtsunterricht und überhaupt die andern Fächer werden gleichwohl in demjenigen Geiste erteilt werden, der der Erziehungsdirektion genehm ist.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es scheint mir nötig zu sein, dass der Regierungsrat sich auch noch vernehmen lässt, denn man scheint ganz vergessen zu haben, dass derselbe einen Antrag stellt, indem man immer nur von den Anträgen der Staatswirtschaftskommission und der Herren Müller, Moor und Probst gesprochen hat. Der Antrag des Regierungsrates geht dahin, den Ansatz für die Mädchenarbeitsschulen auf Fr. 109,000 zu normieren und ich bin nicht ermächtigt, diesen Antrag fallen zu lassen. Es ist durchaus nicht angenehm, dass der Vertreter der Regierung seit mehreren Jahren jedes Jahr sich gegen eine Erhöhung der Staatszulage aussprechen muss. Ich könnte Ihnen von Unannehmlichkeiten erzählen, die mir daraus erwachsen

sind, die ich aber hier nicht zum Besten geben will. Es würde daraus hervorgehen, was schon oft bewiesen worden ist, dass auch die Vertreterinnen des zarten Geschlechts unter Umständen mit andern Leuten sehr unzärtlich umgehen können. (Heiterkeit). Nichtsdestoweniger vertrete ich auch heute wieder den Standpunkt des Regierungsrates; es ist dies meine Pflicht und es kommt nicht darauf an, ob es angenehm sei oder nicht.

Veranlassung zu dieser Diskussion giebt ein Zentralkomitee in Thun. Ich muss nun bekennen, dass Zuschriften und Anträge von einem Zentralkomitee in Thun in neuerer Zeit nicht mehr so absolut zuverlässig erscheinen (Heiterkeit); wir kennen noch andere Vorstösse, Schreiben und Anträge eines Zentralkomitees in Thun, und ich glaube, wenn heute das nämliche Zentralkomitee seine Anregungen und Anträge wiederholen würde, so würden wir dieselben etwas anders behandeln, als es seiner Zeit geschehen ist. Ich halte deshalb dafür, eine derartige Eingabe eines Zentralkomitees in Thun müsse in Bezug auf ihre Gründlichkeit und Begründetheit etwas näher betrachtet werden. Es scheint mir nun, auch dieses Zentralkomitee spreche sich nicht sehr zutreffend und nicht absolut richtig aus. Es kommt in dem Schreiben der Satz vor: «Auf allen Gebieten der verschiedensten Berufsklassen wurde denn auch den erhöhten Anforderungen an das Können und Wissen Rechnung getragen und es wurden die Besoldungen erhöht.» Das ist ziemlich viel und viel zu viel gesagt, denn es giebt Leute in der Welt, Beamte und Angestellte, deren Besoldung seit einem Vierteljahrhundert nicht erhöht worden ist. Den Lehrern allerdings wurde, wie wir wissen, die Besoldung erhöht, allein wenn sie schon satisfaits sind, so ist damit nicht gesagt, dass auch alle andern Leute zufrieden seien. Vor einigen Jahren ist ein neues Schulgesetz in Kraft getreten, dass dem Staat eine Mehrausgabe von einer Million verursachte und Leute, die keine Besoldungszulage erhalten haben, waren berufen, dafür zu sorgen, dass diese Million ausgerichtet werden könne, ohne mehr Steuern beziehen zu müssen und ohne dass der Staat ins «Ungreis» komme. Alle diese Leute in unserer Staatsverwaltung wissen nichts davon, dass sie in den letzten 25 Jahren eine Besoldungserhöhung erhalten hätten, und wenn dies die Herren vom Zentralkomitee in Thun vergessen haben, so schadet es nichts, dass man es ihnen in Erinnerung bringt; es auch dem Grossen Rat in Erinnerung zu bringen, wird wohl nicht nötig sein.

Alles, was man zu Gunsten der Arbeitslehrerinnen vorbringt, ist schon vor einem Jahre oder vor zwei Jahren wahr gewesen; aber es ist auch heute wieder wahr, wie vor einem Jahre, dass auch die kleinste Erhöhung der geringen Besoldung dieser Lehrerinnen für den Staat sofort eine grosse Summe ausmacht, während es für die Betreffenden selber keine eigentliche Besserstellung bedeutet. Eine Aufbesserung um 5 oder 10 Fr. per Jahr ist so minim, dass einem wahrscheinlich niemand dafür dankbar sein wird. Es wäre viel nützlicher, wenn die gute Idee, die Herr Dürrenmatt ausgesprochen hat, zur Ausführung käme, das heisst, dass die Gemeinden die Besoldungen entsprechend erhöhen würden, was man ihnen aber vorläufig nicht vorschreiben kann. Besser gestellte und einsichtiger Gemeinden werden dies wahrscheinlich thun; allein gründlich kann nach meinem Dafürhalten nur geholfen

werden, wenn einmal die schon lange ventilerte Subventionierung der Volksschule durch den Bund in Wirksamkeit tritt. Nachdem man allseits über den Grundsatz einverstanden ist, so dass es sich nur noch um die Art der Ausführung handelt, hat es allen Anschein, dass diese Subventionierung zur Wirklichkeit werde, und wenn dies der Fall ist, so glaube ich, im Kanton Bern sollen die Arbeitslehrerinnen die ersten sein, welche von diesen neuen Hilfsmitteln profitieren und zwar in einem Masse, der für sie einen wirklichen Nutzen bedeutet. Es ist sehr fatal, dass man nicht helfen kann, ohne dass der Staat, selbst bei einer ganz geringen Erhöhung, sofort eine grosse Einbusse von Fr. 10,000 oder Fr. 20,000, ja sogar von Fr. 30,000 oder Fr. 40,000 erleidet, denn ich muss wiederholen, dass wir in der Budgetierung sehr vorsichtig sein müssen. Wir haben es ja vor Jahren an unserm eigenen Leib erfahren, wie empfindlich das Volk ist, wenn der Staatshaushalt in Unordnung gerät, wie sehr es geneigt ist, nicht nur diejenigen Massregeln ergreifen zu helfen, welche notwendig sind, um die Sache wieder in Ordnung zu bringen, sondern das Kind mit dem Bade auszuschütten. Es entstehen sofort allerlei Erschütterungen, sogar politischer Art, wenn die Finanzen des Landes in Unordnung geraten. Wir machen die gleiche Erfahrung in neuester Zeit sogar auch beim Bund; die Mitglieder der eidgenössischen Räte haben in letzter Zeit ein bedeutendes Missbehagen verspürt und in allen Ecken und Winkeln gesucht, um zur Haue den Stiel zu finden, bis jetzt ohne Erfolg. Und eine andere Erscheinung liegt uns noch näher. Man hat es auch hier in der Stadt Bern erfahren, wie empfindlich nicht nur die Bevölkerung auf dem platten Lande, sondern auch die aufgeklärte städtische Bevölkerung ist, so dass sie leicht geneigt ist, viel zu weit zu gehen und Beschlüsse zu fassen, die nicht immer zweckmässig genannt werden können und nicht geeignet sind, die bestehenden Uebelstände wirklich aus der Welt zu schaffen. Wir haben zwar in unserm kantonalen Budget noch ziemlich Ellbogenfreiheit, wir können auf gewissen Ausgabenrubriken, in welche sehr bedeutende Summen eingestellt sind, mehr oder weniger ausgeben, und wenn an einem Ort eine Mehrausgabe beschlossen wurde, für die man die Mittel nicht besass, so hat man sich je und je damit beholfen, dass auf einer andern Rubrik weniger ausgegeben wurde, und zwar muss gewöhnlich das Baubudget erhalten, da wir in Bezug auf dasselbe ganz frei sind und für Strassen-, Wasser- oder Hochbauten Fr. 100,000 mehr oder weniger ausgeben können. Das Sparen auf dem Baubudget hat aber nicht immer überall Anklang gefunden, sondern im Lande herum auch wieder Missbehagen erzeugt. Seien Sie also vorsichtig und gehen Sie, wenn Sie etwas thun wollen, wenigstens nicht zu weit. Ich persönlich werde nicht unglücklich sein und nicht glauben, der Geldtag des Staates stehe vor der Thüre, wenn Sie nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission verfügen; diese Mehrausgabe sollen wir möglich zu machen suchen. Ich habe auch den Trost, gerade mit Bezug auf den Antrag des Herrn Müller, dass wir da einen Antragsteller vor uns haben, der in der Lage ist und dazu sicher den guten Willen hat, dafür zu sorgen, dass die Mehrausgabe auf anderem Wege wieder eingebracht wird. Herr Müller nimmt in der Steuerschätzungskommission der Stadt Bern eine hervorragende Stelle ein und ist auch Präsident der Zentral-

steuerschätzungskommission. Da lässt sich immer noch etwas machen (Heiterkeit), und ich bin überzeugt, dass Herr Müller, wenn sein Antrag angenommen werden sollte, auch den guten Willen haben wird, dafür zu sorgen, dass deswegen dem Staate pro 1902 kein Ausgabenüberschuss erwächst.

Was den Antrag des Herrn Boinay anbetrifft, so handelt es sich dabei um keine Budgetfrage. Die Frage, ob am Seminar in Pruntrut Geistliche den Religionsunterricht erteilen sollen und ob zu diesem Zwecke ein protestantischer und ein katholischer Geistlicher anzustellen sei, ist eine Frage für sich, die von der kompetenten Behörde zu erledigen ist. Die Frage ist, wie Sie hörten, bei der Erziehungsdirektion anhängig, und wenn sie so erledigt werden sollte, dass eine Mehrausgabe nötig wird, so wird eben dafür ein Nachkredit verlangt werden, der ganz sicher bewilligt werden wird. Im übrigen aber bietet das Seminar Pruntrut keinen Grund zu einer Krediterhöhung, da es ohnehin mehr kostet als andere und der im Budget enthaltene Ansatz an und für sich hoch genug ist. Namens des Regierungsrates möchte ich Ihnen deshalb beantragen, den Antrag des Herrn Boinay abzulehnen.

**Näher.** Der Herr Finanzdirektor macht, wie es scheint, die Besserstellung der Arbeitslehrerinnen davon abhängig, woher die bezügliche Eingabe komme und macht zu den Ausführungen des Zentralkomitees in Thun sein Fragezeichen. Ich stelle mich auf einen andern Boden. Mir ist es gleichgültig, woher die Eingabe komme, ob von Thun, von Bümpliz oder von Gampelen. Ich frage mich lediglich: Ist die Eingabe begründet, und dass dies der Fall ist, hat auch der Herr Finanzdirektor nicht in Abrede gestellt, und es ist überflüssig, in dieser Beziehung noch mehr Worte zu verlieren. Der Herr Finanzdirektor sagt selber, dass die Arbeitslehrerinnen etwas mehr erhalten sollten, allein er rückt immer mit dem Schreckgespenst eines Defizits auf. Wir sind uns daran gewöhnt und es ist ja zu begrüssen, dass wir einen sparsamen Finanzdirektor haben; aber die Erfahrung haben wir schon des öfters gemacht, dass heute von einem Defizit und morgen von einer vollen Staatskasse gesprochen wird, je nachdem die Begehren von dieser oder jener Seite herrühren. Diese Befürchtung des Herrn Finanzdirektors ist deshalb nicht so tragisch zu nehmen. Es ist ja seine Pflicht, für unsere Finanzen besorgt zu sein; allein wir können nicht warten, bis der Bund für die Volksschule ein Mehreres leistet, sondern sollen da eingreifen, wo es notwendig ist, und zur Besserstellung der Arbeitslehrerinnen ein Scherflein beitragen. Wir stehen vor drei Anträgen und ich meinerseits neige dem Mittelantrag des Herrn Kollega Müller zu, der eine Erhöhung um Fr. 12,530 in Aussicht nimmt. Ich glaube, diese Mehrausgabe wird unsern Staatshaushalt nicht aus dem Geleise bringen und zweifle nicht, dass es dem Herrn Finanzdirektor gelingen wird, in anderer Weise wieder etwas einzubringen, so dass wir am Ende des Jahres nicht vor einem allzu grossen Defizit stehen, sondern mit dem Abschluss der Staatsrechnung zufrieden sein können. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Müller zur Annahme.

**Tanner.** Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn der Herr Finanzdirektor nicht eine Kaltwasserbrause über uns hätte ergehen lassen, und ich kann nicht umhin, etwas warmes Wasser in dieses Bad

zu tragen. Es hat mich gefreut, dass der Herr Finanzdirektor persönlich sich dem Antrage der Staatswirtschaftskommission angeschlossen hat, ein Beweis, dass auch ihm unter dem Rocke noch etwas klopft und er nicht bloss ein trockener Finanzmensch ist. Ich möchte aber, offen gestanden, doch etwas weiter gehen und zwar deswegen, weil mir der Antrag der Staatswirtschaftskommission, die Erhöhung per Lehrerin und nicht per Klasse zu bewilligen, nicht recht einleuchtet. Darnach erhielt eine Lehrerin, welche zwei oder drei Klassen besorgt, nur für eine Klasse die Fr. 10, für die beiden andern dagegen nicht. Eine derartige Zulage wäre, wie schon betont worden ist, ein Trinkgeld, das man einem am Neujahr in die Hand drückt, aber nicht eine regelrechte Besoldungserhöhung. Beschränken wir die Erhöhung auf die eigentlichen Arbeitslehrerinnen und verabfolgen wir per Klasse Fr. 10, so macht dies allerdings eine Summe von Fr. 12,500 aus, statt Fr. 7000, allein man kann dann doch wenigstens von einer Besoldungserhöhung und nicht bloss von einem Trinkgeld sprechen. Nachdem seit Erlass des Arbeitsschulgesetzes 25 Jahre verflossen sind, darf man doch wohl das Minimum von Fr. 50 auf Fr. 60 erhöhen, indem damit ja noch immer nicht das Maximum erreicht wird. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Herrn Müller empfehlen; ich glaube, Sie werden mit dessen Annahme das Richtige beschliessen.

**M. Burrus.** Je constate avec regret que M. le directeur de l'instruction publique n'accède pas à la proposition faite par M. Boinay au sujet de l'école normale de Porrentruy. Ce qu'il a demandé, ce que nous demandons depuis plusieurs années est tout-à-fait équitable et juste. Nous ne réclamons pas de privilège; mais nous demandons que l'école normale de Porrentruy soit mise sur le même pied que les deux établissements similaires de l'ancienne partie du canton: Hofwil und Hindelbank qui tous deux ont des pasteurs comme professeurs de religion. Messieurs, vous avez des enfants qui peut-être un jour seront appelés à faire leurs études à Porrentruy. Que diriez-vous, si un professeur laïque et franc-maçon, parfaitement qualifié peut-être pour donner des cours d'allemand ou de géographie, mais sans aucune notion de théologie, et d'une confession différente de la vôtre, allait donner des leçons de religion à vos enfants. Vous récriminerez, et avec raison; même les leçons d'histoire biblique peuvent être données à différents points de vue.

Nous sommes bernois; nous voulons rester bernois. Mais nous demandons à jouir des mêmes égards que nos concitoyens de langue allemande, et que les leçons de religion ou d'histoire biblique soient données par des maîtres compétents aussi bien à l'école normale de Porrentruy qu'à celles de Hofwil et de Hindelbank.

Pour ces motifs j'appuie la proposition de M. le Dr Boinay d'augmenter le subsidé de l'école normale de Porrentruy de 800 fr. dont 400 fr., pour le pasteur et 400 fr. pour le prêtre catholique. De cette manière, les leçons de religion pourraient être données par les ministres respectifs des deux cultes. Ce serait d'autant plus facile que le même système est déjà pratiqué à l'école cantonale de Porrentruy et que les mêmes professeurs pourraient remplir ces fonctions dans les deux établissements.

Maintenant si vous trouvez la somme de 800 fr.

trop élevée, donnez en 600. Ces messieurs feront bien volontiers ce sacrifice, car mieux que nous, ils savent que l'on ne fait pas de la religion pour l'argent, mais par devoir, que la religion est indispensable à la jeunesse, et qu'elle est la base fondamentale d'un état.

Si vous voulez avoir de bons citoyens, il faut inculquer aux enfants un bon fonds de religion. Mais pour pouvoir donner ces leçons, il est de toute nécessité que celui qui en est chargé connaisse lui-même ce qu'il doit enseigner.

Ce que nous sollicitons, c'est l'égalité pour tous les citoyens du canton, tant au point de vue financier, qu'au point de vue religieux. J'espère donc, Messieurs, que vous nous accorderez par un vote affirmatif le petit crédit supplémentaire que nous vous demandons.

**Demme.** Nur ein paar Worte zur Stellung eines sehr bescheidenen Antrages. Den Kinderhorten floss bisher ein Beitrag von Fr. 1000 zu. Sie sollten aber absolut etwas besser unterstützt werden, weshalb ich Ihnen beantragen möchte, den Kredit unter H 3, Kinderhorte und Volksschriften, von Fr. 1300 auf Fr. 1800, also um Fr. 500 zu erhöhen und die Differenz von Fr. 500 der Reserve zu entnehmen.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde bis jetzt immer so gehalten, dass die Beiträge aus dem Alkoholzehntel nicht bei den einzelnen Direktionen, sondern bei Behandlung der Haupttribrik Alkoholzehntel festgesetzt wurden. Ich möchte beantragen, es auch diesmal so zu halten. — Was die Erhöhung des Staatsbeitrages für die Arbeitslehrerinnen anbetrifft, so will ich zur Vereinfachung der Sache erklären, dass auch meine Herren Kollegen ein menschliches Rühren angekommen ist und sie dem Antrage der Staatswirtschaftskommission beistimmen.

**Demme.** Ich bin einverstanden.

#### A b s t i m m u n g.

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (im Gegensatz zu allen weitergehenden Anträgen) . . . . . | 57 Stimmen |
| Für einen höheren Ansatz . . . . .  | 67 Stimmen |

**Präsident.** Herr Regierungsrat Scheurer hat den Wunsch ausgesprochen, es möchten die ungeraden Fr. 30 im Antrag des Herrn Müller weggelassen werden, da sie dem Budget nicht gut anstehen. Ich nehme an, dass der Herr Antragsteller damit einverstanden ist.

**Müller (Bern).** Einverstanden!

- |   |  |
|---|--|
| 2. Für den Antrag des Herrn Müller (im Gegensatz zu allen weitergehenden Anträgen) grosse Mehrheit. |  |
|---|--|

**Präsident.** Sie haben somit beschlossen, den Ansatz für die Arbeitslehrerinnen auf Fr. 121,500 zu erhöhen. Sie haben sich nun noch über den Antrag des Herrn Boinay zu litt. E, Lehrerbildungsanstalten, auszusprechen.

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 3. Für den Entwurf . . . . .    | 73 Stimmen |
| Für den Antrag Boinay . . . . . | 25 Stimmen |

**Präsident.** Damit ist der Abschnitt VI erledigt, unter Vorbehalt der Festsetzung der Beiträge aus dem Alkoholzehntel.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

*Der Redakteur:*  
**Rud. Schwarz.**

## Zweite Sitzung.

**Freitag den 27. Dezember 1901,**

vormittags 9 Uhr.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Cuenin, Egli, v. Grünigen, Häberli, Hess, Kindlimann, Könizer, Lohner, Maurer, Meyer, v. Muralt, Ochsenbein, Stebler, Stettler, Wyss, Zehnder; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Boss, Buchmüller, Coullery, Droz, Gouvernon, Haldimann, Iseli, Marti, Näher, Pulfer, Steiner (Liesberg), Walther (Landerswil), Wolf.

## Tagesordnung:

### Voranschlag für das Jahr 1902.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 513 hievor.)

VII. Gemeinwesen.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

**Flückiger** (Bern). Ich möchte den Versuch machen, beim Armenwesen einen Beitrag an den Unterhalt der Knabenhorte einzufügen. Dieselben sind zwar unter dem Titel Unterrichtswesen aufgeführt. Allein angesichts der ablehnenden Haltung des Herrn Finanzdirektors gegenüber allen Versuchen, für das Unterrichtswesen etwas mehr herauszuschlagen, habe ich mir gesagt, es sei unnütz, den Versuch zu machen, dort den betreffenden Kredit zu erhöhen. Was sind die Knabenhorte? Sie bezwecken, diejenigen Knaben, welche der elterlichen Aufsicht entbehren, zu sammeln und sie zweckentsprechend zu beschäftigen und zu beaufsichtigen. Die Erwerbsverhältnisse vieler Familien sind derart, dass der Verdienst des Vaters nicht genügt, um die Familie durchzubringen. Die Mutter muss ebenfalls dem Erwerb nachgehen, und die Folge davon ist, dass die Kinder der Aufsicht entbehren und sich auf der Strasse herumtreiben. Die kleinen Kinder können allerdings einer Krippe übergeben werden und sind dort gut aufgehoben, die grösseren dagegen sind sich selbst überlassen. Kommen sie aus der Schule nach Hause, so ist niemand daheim, der sie beaufsichtigt, und infolge dessen begeben sie sich auf die Strasse, verüben den bekannten Strassenlärm und verwildern nach und nach. Diese Schüler erschweren dem Lehrer die Arbeit ganz wesentlich, indem sie sich nicht an eine bestimmte Ordnung gewöhnen können. Man hat deshalb in der Stadt Bern angefangen, diese Kinder in besonderen Horten zu sammeln. An unserer Schule bestehen solche seit dem Jahre 1893. Wir sammeln jeden Tag um 4 Uhr 80 bis 90 Kinder und unterstellen dieselben der Aufsicht eines Lehrers und einer Lehrerin. Die Leitung des Hortes hat lediglich die Aufgabe, die Knaben zu beaufsichtigen und zu erziehen, und die erzielten Erfolge sind auch wirklich sehr günstige. Andererseits aber sind die Kosten eines solchen Hortes ziemlich gross, indem ein Knabe wenigstens Fr. 30 kostet. Wir müssen deshalb einzig für die an unserer Schule bestehenden beiden Horte jährlich circa Fr. 2700 aufbringen. Der grössere Teil dieser Summe wird durch eine Sammlung im Quartier aufgebracht, ferner bezahlt die Gemeinde einen Beitrag und ebenso gewährt der Staat eine Unterstützung aus dem Alkoholzehntel. Der Staatsbeitrag an sämtliche Horte, es sind im ganzen deren 9, beläuft sich jedoch nur auf Fr. 1000. Mit den genannten Beiträgen vermögen wir das Werk nicht durchzuführen und müssen deshalb an den Staat appellieren, damit er uns kräftiger

unterstütze. Der Staat kommt dabei auch auf seine Rechnung. Ich kann konstatieren, dass von dem Jahre an, in welchem wir den ersten Hort errichteten, wir nicht mehr in den Fall gekommen sind, ein Kind in eine Anstalt versetzen zu müssen. Nun kostet ein Anstaltskind durchschnittlich Fr. 420, wovon die Gemeinde Fr. 120 übernimmt und der Rest vom Staat zu tragen ist. Jedes Kind, das weniger in die Anstalt versetzt werden muss, erspart also dem Staat eine Summe von jährlich Fr. 300. Auch ist nicht zu vergessen, dass solche verwahrloste Kinder Kandidaten für die Gefängnisse sind. Wenn wir es deshalb dahin bringen können, auch nur ein oder zwei Kinder davor bewahren zu können, so ersparen wir dem Staat wiederum eine grössere Ausgabe, während er andererseits, wenn es uns gelingt, solche Kinder zu braven und guten Menschen zu machen, später von denselben seine Steuern erheben kann. Ich habe mich mit dem Herrn Armendirektor über die Sache in Verbindung gesetzt und er hat mir erklärt, man könnte den Horten in der Weise helfen, dass man ihnen aus der Spendkasse einen Beitrag verabfolgen würde, woran der Staat den Gemeinden bekanntlich einen Beitrag von 40% verabfolgt. Nun ist aber der Beitrag der Gemeinde zu gering, um die Kosten der Horte bestreiten zu können. Ich möchte deshalb fragen, ob es nicht möglich wäre, dass der Staat seinen Beitrag nicht nur nach dem Beitrag der Gemeinde berechnen, sondern dabei auch die Beiträge der Korporationen in Berücksichtigung ziehen würde. Sollte dies nicht möglich sein, so würde ich beantragen, unter litt. G einen Beitrag aufzunehmen, den ich vorderhand auf Fr. 6000 feststellen möchte. In der Stadt Bern haben wir, wie erwähnt, 9 Horte. Diese Institution ist aber auch für andere Städte und industrielle Ortschaften, wie Biel, Burgdorf, Thun, Pruntrut, Delsberg, St. Immer etc., ein Bedürfnis, so dass wir die Zahl der notwendigen Horte auf 20 veranschlagen können. Ein Kredit von Fr. 6000 würde somit gestatten, jedem einzelnen Hort einen Beitrag von circa Fr. 300 auszurichten.

**Milliet.** Ich gehe von der Ansicht aus, dass unser Budget die Ausgaben nicht geringer darstellen soll, als sie aller Wahrscheinlichkeit nach sich gestalten werden, und von diesem Gesichtspunkt aus, halte ich dafür, der Posten für die auswärtige Armenpflege sei mit Fr. 220,000 zu niedrig angesetzt. Im Jahre 1899 musste für die auswärtige Armenpflege ein Nachkredit von Fr. 56,000 bewilligt werden. Im Jahre 1900 erreichte die betreffende Ausgabe eine Summe von rund Fr. 300,000, und für das Jahr 1901 ist ein Betrag von Fr. 260,000 budgetiert. Das Budget für 1902 geht nun plötzlich auf Fr. 220,000 herunter. Wenn deshalb von der Regierung nicht ganz besondere Gründe angeführt werden können, welche diese starke Reduktion des betreffenden Ausgabepostens erklären, so wäre ich der Ansicht, der Kredit sollte auf wenigstens Fr. 250,000 gestellt, also um Fr. 30,000 erhöht werden. Ich habe zur Einbringung dieses Antrages auch noch einen andern Grund. Bekanntlich soll nach dem Armengesetz zwischen den Aufwendungen der Armenpflege und dem Ertrag der Armensteuer eine gewisse Übereinstimmung herrschen. Nun besteht in dieser Beziehung jedes Jahr eine grössere oder kleinere Differenz; dieselbe ist auch im vorliegenden Budget vorhanden und wird verkleinert, wenn man, der Wirklichkeit entsprechend, den Posten für die auswärtige

Armenpflege etwas erhöht. Ich möchte also die Regierung anfragen, ob besondere Gründe dafür vorliegen, dass dieser Ausgabeposten so niedrig angesetzt worden ist, und wenn dieses nicht der Fall sein sollte, so stelle ich den Antrag, den Kredit auf Fr. 250,000 zu erhöhen. Sollte die Regierung Bedenken tragen, das Budget durch diese Mehrausgabe zu verschlechtern, so ist es ja möglich, diese Verschlechterung dadurch wieder gut zu machen, dass man etwas niedrig angesetzte Einnahmeposten erhöht. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Stempelgebühren, die um Fr. 45,000 niedriger budgetiert sind, als ihr mutmasslicher Ertrag sein wird.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht eigentlich eine Ersparnistendenz, welche die Regierung veranlasst hat, bei der auswärtigen Armenpflege den Ansatz um Fr. 40,000 zu verringern, und man hat nicht grosse Hoffnung, dass diese Reduktion in ihrem ganzen Umfange werde realisiert werden können. Es handelt sich mehr um eine taktische Massregel. Die auswärtige Armenpflege ist ein sehr schwieriger Teil der Armenverwaltung, indem auf diesem Gebiete die meisten Versuche gemacht werden, mit den Spenden des Staates Missbrauch zu treiben. Alle die armen Berner, die in andern Kantonen wohnen und von Bern aus unterstützt werden müssen, sind der unmittelbaren Aufsicht der bernischen Armenbehörden entrückt, und man muss sich für diesen Teil der Armenpflege an Mittelspersonen wenden, durch die man nicht immer richtig informiert und bedient wird. Die Armendirektion hat deshalb das Gefühl, dass in diesem Teil der Armenpflege viel Unrichtiges vor sich geht und sogar quasi Unterschleife begangen werden. Um nun der Armendirektion auch im Budget einen gewissen Rückhalt zu geben, um gegen Unfug und missbräuchliche Inanspruchnahme dieses Kredits mit mehr Erfolg auftreten zu können, hat man den Kredit reduziert. Dies ist der Zweck der Reduktion. Ob im Budget Fr. 220,000 oder Fr. 240,000 oder gar Fr. 250,000 enthalten seien, ist nicht von wesentlicher Bedeutung, wenn nur im Budget selber ausgesprochen ist, dass dieser Posten nicht von Jahr zu Jahr unbegrenzt wachsen dürfe, sondern dass es auch hier eine Grenze gebe und gegen missbräuchliche Benutzung des Kredits eingeschritten werden solle. Meinerseits hätte ich also nichts dagegen, den Kredit auf Fr. 250,000 anzusetzen; man kann beim Abschluss der Staatsrechnung immer noch zufrieden sein, wenn es bei diesen Fr. 250,000 sein Verbleiben hat.

Was den Antrag des Herrn Flückiger betrifft, so glaube ich, es solle derselbe in der Form und bei diesem Anlasse nicht acceptiert werden, da er die ganze Oekonomie der Armendirektion und ihrer Verwaltung stören würde. Die Armendirektion befasst sich nicht mit solchen speziellen Einrichtungen einzelner Gemeinden, sondern giebt ihre Beiträge den Gemeinden als solchen, die dann ihrerseits dafür sorgen mögen, dass diese Beiträge richtig verwendet werden. Es will mir übrigens scheinen, es wäre nicht ganz richtig, die Knabenhorte unter die Direktion des Armenwesens zu stellen, denn diese Horte werden gewiss auch von Kindern besucht, deren Eltern nicht wünschen, deswegen als armengenössig zu erscheinen. Will man aber von Seiten der Armendirektion einen grössern Beitrag verabfolgen, und der Herr Armendirektor wird als sehr humaner Mann ja gerne mit sich reden lassen,

so steht hierfür ein bedeutender Kreditposten « Beitrag aus dem Alkoholzehntel » im Betrage von nicht weniger als Fr. 41,000 zur Verfügung, und daneben giebt es auch noch andere grössere Kredite, aus welchen die Armendirektion eventuell einen Beitrag ausrichten kann, ohne dass diese Knabenhorte im Budget ausdrücklich genannt zu werden brauchen. Werden dieselben ausdrücklich genannt, so läuft man Gefahr, dass andern ähnlichen Einrichtungen, wenn sie vielleicht auch nicht den Namen Knabenhort haben, im Budget ebenfalls ein Platz eingeräumt werden muss, was zur Folge hätte, dass das Budget der Armendirektion ganz aus seinem ordentlichen und gesetzlichen Rahmen heraustreten würde.

**Präsident.** Hält Herr Milliet seinen Antrag aufrecht?

**Milliet.** Wenn ich den Herrn Finanzdirektor recht verstanden habe, so hat er meinen Antrag acceptiert. Ich halte denselben aufrecht, weil ich ihn für richtiger halte und weil mir der Standpunkt der Regierung doch etwas zu raffiniert erscheint. Ich gebe zu, dass die auswärtige Armenpflege ein schwieriges Gebiet ist, allein ich sage mir: Entweder sind die Ansprüche gesetzlich berechtigt oder sie sind es nicht. Ich vermag mir nun nicht recht vorzustellen, wie man gesetzlich berechtigte Ansprüche dadurch zurückweisen kann, dass man den Budgetansatz kleiner macht, als er in Wirklichkeit sein sollte. Ich halte es für richtiger, den Kredit, den wahrscheinlichen Ausgaben entsprechend, auf Fr. 250,000 anzusetzen, und ich habe aus dem Votum des Herrn Finanzdirektors geschlossen, er sei damit einverstanden.

**Ritschard,** Direktor des Armenwesens. Im allgemeinen pflichte ich demjenigen bei, was bereits von Seite des Herrn Finanzdirektors gesagt worden ist. Was vorerst den Antrag des Herrn Flückiger anbelangt, so möchte ich auch davor warnen, hier eine neue Rubrik zu schaffen, nicht sowohl aus materiellen, als aus, ich möchte sagen, budgetpolitischen Gründen. Man muss sich hüten, die Zahl der Rubriken ohne Not zu vermehren, indem dies immer auch neuen Begehrlichkeiten ruft. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dem Gedanken des Herrn Flückiger materiell in anderer und, wie ich glaube, richtigerer Weise Ausdruck gegeben werden kann. Wir besitzen in den Gemeinden die Einrichtung der sogenannten Spendkasse, und es können aus derselben nicht nur einzelne Personen, sondern auch mit Rücksicht auf das Armenwesen geschaffene Wohlfahrtseinrichtungen unterstützt werden, so die Speisung armer Kinder, Kinderkrippen, Knabenhorte etc. Ich halte es nun für viel richtiger, im Armenwesen möglichst viel in die Gemeinde zurückzuverlegen, um eine Garantie für eine gewisse Oekonomie zu haben. Das Armenwesen wird nur dann auf gesunder Basis beruhen, wenn die Gemeinden in wesentlicher Weise beteiligt bleiben, denn es liegt darin eine Art Selbstbeschränkung, die man auch auf diesem Gebiete sehr nötig hat. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, diese Unterstützung an die natürliche Quelle zu verweisen, und diese ist die Spendkasse der Gemeinden. Natürlich muss man auch unter litt. G verschiedene Unterstützungen aufnehmen, so die Berufsstipendien, denn diese konnte man nicht in die Gemeinden zurückverlegen, ferner die Verpflegung armer Kantons-

fremder, die den Gemeinden vollständig abgenommen worden ist, im weitern die Beiträge an ausländische Hilfsgesellschaften, woran man die Gemeinden ebenfalls nicht gut partizipieren lassen kann, sowie endlich Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse, wo die Gemeinden durch die freiwillige Wohlthätigkeit von selbst mit herangezogen werden.

Was die auswärtige Armenpflege anbelangt, so bin ich natürlich einverstanden, dass man den Kredit auf Fr. 50,000 erhöhe. Ich werde im nächsten Jahre Veranlassung haben, im Staatsverwaltungsbericht über dieses Kapitel etwas nähern Aufschluss zu geben, namentlich auch mit Rücksicht auf die Anregung des Herrn Milliet.

**Flückiger** (Bern). Gestützt auf die erhaltene Aufklärung ziehe ich meinen Antrag zurück. Wir werden also Geld bekommen, um unsere Knabenhorte fortbestehen lassen zu können, und damit bin ich zufrieden.

**Präsident.** Der Antrag des Herrn Milliet, den Ansatz unter C 2, auswärtige Armenpflege, von Fr. 220,000 auf Fr. 250,000 zu erhöhen, ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen.

#### IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Rubrik weist einige Abänderungen auf, zum Teil kleine Minderausgaben, meistens aber mehr oder weniger erhebliche Mehrausgaben. Unter B, Statistik, ist eine Minderausgabe vorgesehen, weil die Ausgaben für die eidgenössische Volkszählung und die eidgenössische Viehzählung in diesem Jahre nicht wiederkehren. Dagegen sind neue Ausgaben aufgenommen für eine Eisenbahnfinanzstatistik und die Zählung der Geisteskranken. Es sind dies diejenigen Aufgaben, welche sich das statistische Amt für das Jahr 1902 gestellt hat. Unter litt. C 3, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, ist der Ansatz von Fr. 125,000 auf Fr. 135,000, also um Fr. 10,000 erhöht. Dieser Posten ist seit längerer Zeit alljährlich um einige tausend Franken gestiegen, indem man den vermehrten Ansprüchen auf diesem Gebiete wenigstens teilweise Rechnung tragen zu müssen glaubte. Das Gewerbewesen steht im Kanton Bern bekanntlich noch nicht auf derjenigen Höhe, wie es gewünscht werden muss, und deshalb kann sich der Staat auch bei beengter Finanzlage der Pflicht nicht entziehen, die Ausgaben für diesen Zweck, wenigstens in bescheidenem Masse von Jahr zu Jahr zu erhöhen. Von der vorgesehenen Mehrausgabe würden vor allem aus profitieren das Technikum in Biel, die Uhrmacherschule in St. Immer, die Uhrmacherschule in Pruntrut, die Handwerker- und Gewerbeschule in Bern, die Lehrwerkstätten in Bern, eine Anzahl Handwerkerschulen im Lande herum, sowie einige kaufmännische Vereine. Unter C 7 erscheint ein neuer Ausgabeposten von Fr. 25,000 als Beitrag an die Baukosten des Technikums in Biel. Bekanntlich hat der Grosse Rat vor einigen Jahren für das Technikum in Biel einen Beitrag von Fr. 250,000 bewilligt,

welche Summe bereits teilweise zur Auszahlung gelangt ist und mit der Vollendung des Gebäudes zur vollen Auszahlung gelangen muss. Man kann die Gemeinde Biel nicht warten lassen, bis der Staat das nötige Geld besitzt, sondern muss den Beitrag während des Baues und nach dessen Vollendung ausbezahlen. Andererseits ist der Staat aber nicht in der Lage, diese Summe auf ein einziges Jahresbudget zu nehmen und sie mit einem Schlag zu amortisieren, sondern es muss für die Amortisation eine Reihe von Jahren in Aussicht genommen werden. Vorläufig hat sich der Regierungsrat gedacht, es sollen diese Fr. 250,000 in Zeit von 10 Jahren amortisiert und zu diesem Zwecke alljährlich ein Posten von Fr. 25,000 ins Budget aufgenommen werden, welche Quote hier nun zum ersten Mal erscheint. Sollte sich die Finanzlage des Staates so gestalten, dass ein Mehreres geleistet werden könnte, so würde man die Amortisationsperiode abkürzen. Unter der nämlichen Rubrik C, Handel und Gewerbe, erscheint ferner unter Ziff. 8 das Gewerbeschulgebäude in St. Immer mit einem Beitrag von Fr. 5000. Auch diese Summe ist eine Amortisationsquote der noch zu tilgenden Fr. 40,000. Der ganze Staatsbeitrag betrug Fr. 80,000, wovon im letzten Jahre Fr. 40,000 bezahlt wurden, während der Rest in Zeit von 8 Jahren amortisiert werden soll, sofern nicht die Finanzlage es gestattet, was zu hoffen ist, die Tilgung schon in diesem oder im nächsten Jahre vollständig durchzuführen. Unter F, Lebensmittelpolizei, finden Sie eine neue Rubrik: b, Anteil des Kantonschemikers an den Analysekosten, Fr. 2000. Der Regierungsrat hat sich in die Lage versetzt gesehen, dem Vorsteher des chemischen Laboratoriums, dem Kantonschemiker, in dieser Form eine Besoldungsaufbesserung zu gewähren. Die Besoldung ist nämlich im Maximum auf Fr. 5000 limitiert. Nun hat Herr Schaffer, der bekannte vorzügliche Vorsteher des chemischen Laboratoriums, im Laufe der Zeit einen Ruf an eine andere Stelle bekommen, wo er sich finanziell viel besser gestellt hätte. Herr Schaffer hätte aber ungern den bernischen Staatsdienst und das von ihm auf die gegenwärtige Höhe gebrachte Laboratorium verlassen und hat sich deshalb damit begnügt, dass man ihm durch Ueberlassung eines Anteils an den Analysekosten im Betrage von Fr. 2000 eine finanzielle Besserstellung gewährte, trotzdem er sich in seiner neuen Stellung noch immer besser gestellt hätte. Es ist dies nicht eine absolute Mehrausgabe, indem durch die Thätigkeit und den guten Willen des Kantonschemikers grössere Einnahmen realisiert werden können, als hier vorgesehen sind. Die unter F 1 c, Besoldungen der Assistenten und des Abwärts des chemischen Laboratoriums, vorgesehene Erhöhung auf Fr. 85,000 ist die Folge von Beschlüssen, die der Regierungsrat innerhalb seiner Kompetenz gefasst hat. — Weitere Bemerkungen zu dieser Rubrik habe ich nicht zu machen.

Genehmigt.

#### IX.<sup>b</sup> Gesundheitswesen.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ein einziger Posten hervorzu-

heben und zwar ein Einnahmeposten, indem unter B 4, Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten, zum ersten Mal eine Einnahme von Fr. 30,000 erscheint. Es betrifft dies denjenigen Anteil an den Geldbussen, der bis jetzt in den kantonalen Kranken- und Armenfonds geflossen ist, der nun aber aufgehoben ist und daher nicht mehr gespiesen werden kann. Der Regierungsrat hatte bereits im Budget pro 1901 einen solchen Antrag gestellt, die Staatswirtschaftskommission hat aber Bedenken erhoben, weil damals der Kranken- und Armenfonds noch bestand, dafür aber die Anregung gemacht, das betreffende Dekret zu ändern, was seither geschehen ist, wie sich die Herren noch erinnern werden. — Weitere Bemerkungen habe ich nicht anzubringen.

Genehmigt.

#### X. Bauwesen.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rubrik Bauwesen weist gegenüber dem Budget von 1901 nur geringe Abweichungen auf. Unter E, Unterhalt der Strassen, ist eine Ausgabe, die im letzten Budget noch mit Fr. 16,000 figurierte, Entschädigung an die Gemeinde Bern, nun verschwunden, weil die betreffende Entschädigung im Jahre 1900 infolge des guten Abschlusses der Staatsrechnung durch Bewilligung eines Nachkredites vollständig getilgt werden konnte. Trotzdem ergibt sich auf dieser Rubrik nur eine unbedeutende Ersparnis, weil die Ansätze für Wegmeisterbesoldungen und Strassenunterhalt zusammen um Fr. 15,000 erhöht worden sind. Es war dies nötig, weil einerseits die Zahl der Wegmeister sich vermehrt hat und andererseits eine Anzahl von Besoldungsaufbesserungen ins Auge gefasst sind.

Was den Kredit für neue Strassen- und Brückenbauten betrifft, so ist der Ansatz der nämliche, wie im letzten Jahre. Die Herren sehen ja bestens ein, dass das Budget auch dies Jahr so beschaffen ist, dass diese Ausgaben nicht vermehrt werden können. Immerhin ist der Ansatz nach Ansicht des Regierungsrates hoch genug, um einer grösseren Zahl berechtigter Begehren entsprechen zu können. Im Jahre 1901 waren, wie gesagt, ebenfalls Fr. 225,000 budgetiert, es wurde jedoch für Strassen und Brückenbauten eine Summe von Fr. 291,000 bewilligt. Unter den betreffenden Projekten befinden sich zwei Strassen in Bezug auf die sich die Auszahlung der Subvention auf mehrere Jahre verteilt, nämlich für die Buchen-Horrenbachstrasse auf 3 Jahre und für die Haslibergstrasse auf 2 Jahre. Infolge dessen ist der Strassenbaukredit pro 1901 effektiv nur mit Fr. 222,000 belastet, also nicht überschritten worden. Allerdings blieb dabei nicht viel übrig zur Amortisation der bestehenden Vorschüsse, doch ist auch hier zu hoffen, dass die Staatsrechnung erlauben wird, in ausserordentlicher Weise eine grössere Summe auf diese sehr nötige Amortisation zu verwenden. Für das Jahr 1903 und überhaupt für die nächste Zukunft stehen folgende Strassenunternehmungen auf der Liste:

1. Ingenieur-Bezirk: das Urbachsträsschen; Zwei-

lütshinen-Grindelwaldstrasse; grosser Scheideggweg; Wilderswil-Mattenstrasse.

2. Ingenieurbezirk: Oberhofen, Kanalisation; Bleiken - Heimenschwandstrasse; Bleiken - Teuffenbachstrasse; Rawilpass; Vechigen-Worb-Staatsstrasse; Sigriswil-Rotmoosstrasse; Känelthal-Häuslenbachstrasse; Domhalden-Thun-Staatsstrasse; Amsoldingen-Glüttsch-Staatsstrasse; Gstaad-Gsteig-Staatsstrasse.

3. Ingenieurbezirk: Huttwil-Staatsstrasse; Lueg-Hirseggstrasse; Langenthal-Herzogstrasse; Hindelbank-Münchringen-Jegenstorfstrasse; Oberburg-Zimmerbergstrasse; Riedtwil-Wäckerschwendstrasse; Schüpbach-Eggiwil-Staatsstrasse; Hindelbank-Krauchthalstrasse, letzte Sektion; Hulligen-Huttwil-Staatsstrasse; Lochbach-Busswilstrasse; Langenthal-Bützbergstrasse.

4. Ingenieurbezirk: Illiswil-Steinwegstrasse; Lyss-Seedorfstrasse, zweite Sektion; Thurnen-Blumenstein-Staatsstrasse; Frauenkappelen - Riedbachsträsschen; Maikirch-Wahlendorfstrasse; Köniz-Schlieren-Muhlernstrasse.

5. Ingenieurbezirk: Ins-Witzwilstrasse; Vauffelin-Romontstrasse; Hagneckbrücke; Neuenstadt-Prêles-Diessestrasse; Lyss - Aarbrücke; Lenzigen-Bibernstrasse; Büetigen, Aarbrücke; Gerolfingen, Seesträsschen.

6. Ingenieurbezirk: Pruntrut, Staatsstrassen, Kanalisation; Doubsbrücke à la Goule; Ober-Tramlingen, Bahnhofstrasse; Roche d'Orstrasse; Rossemaison-Delsbergstrasse, Glowelier-Saulcy-Staatsstrasse; Courtedoux, Verbindungsstrasse; Courfaivre - Soulestrasse; Röschenz-Metzerlenstrasse.

Sie sehen, es ist dies ein reichhaltiges Repertoire, und es wird jedenfalls ein guter Teil dieser Geschäfte, soweit sie zur Ausführung bereit sind, berücksichtigt werden können. Es wird deshalb auch das Jahr 1902 in Strassenbausachen durchaus nicht unfruchtbar verlaufen. Ich glaubte, es sei am Platze, mich hierüber etwas zu verbreiten, damit die Mitglieder des Grossen Rates ungefähr wissen, welche Strassenprojekte in nächster Zeit in Berücksichtigung und wahrscheinlich auch zur Ausführung kommen werden.

**Weber** (Grasswil). Schon wiederholt ist die Aeusserung gefallen, die Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstrassen werden nicht richtig unterhalten, und es ist diese Aeusserung zum Teil begründet. In dieser Beziehung hat nun aber die Baudirektion das Heft in den Händen, indem festgesetzt ist, in welcher Weise diese Obstbaumpflanzungen unterhalten werden sollen. Nach meinem Dafürhalten wäre es das Richtigste, wenn sich die Baudirektion zur Beseitigung der Uebelstände mit der kantonalen Obstbaukommission in Verbindung setzen würde. Dieselbe würde die Arbeit so ziemlich kostenlos ausführen und die beste Gewähr dafür bieten, dass die Obstbaumpflanzungen an Staatsstrassen im ganzen Kanton sachgemäss behandelt würden. Es wäre schade, wenn diese Pflanzungen, die viel Geld kosten, zu Grunde gehen würden, während sie bei richtiger Behandlung erzieherisch wirken und eine Wohlthat für den ganzen Kanton sein werden.

Genehmigt.

XI. Anleihen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier möchte ich Ihnen vor allem aus eine Berichtigung vorlegen. Durch ein Versehen ist unter B 2, landwirtschaftliche Meliorationen, litt. c, Bodenverbesserungen im Flachland, und d, Alpverbesserungen, bereits im Budget pro 1901 die Sache nicht richtig dargestellt worden. Vor einem Jahre wurde auf den Antrag der Regierung beschlossen, diese beiden Posten folgendermassen zu gestalten:

	Einnahmen.	Ausgaben.
c. Bodenverbesserungen im Flachland . . . . .	Fr. 5000	Fr. 10,000
d. Alpverbesserungen . . . . .	» 6000	» 26,000

Es sind nämlich bei beiden Rubriken Kontokorrentguthaben, das heisst, Ersparnisse aus frühern Jahren vorhanden, die zum Teil zur Bestreitung dieser Ausgaben verwendet werden können. Beim definitiven Druck des Budgets pro 1901 wurde übersehen, diese Aenderung anzubringen, was die weitere Folge hatte, dass sie auch im gegenwärtigen Budget nicht figurirt. Ich möchte Ihnen beantragen, das Budget pro 1902 in diesem Sinne abzuändern.

**Präsident**. Wird der vom Herrn Finanzdirektor gestellte Abänderungsantrag bestritten? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Sie haben somit beschlossen, unter B 2 c, Bodenverbesserungen im Flachland, in den Einnahmen Fr. 5000, in den Ausgaben Fr. 10,000 einzustellen, ferner unter B 2 d, Alpenverbesserungen, Fr. 6000 in den Einnahmen und Fr. 26,000 in den Ausgaben. — Wir gehen über zum übrigen Teil der Rubrik XIII.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter B 1, Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, ist der Kredit von bisher Fr. 23,000 auf Fr. 25,000 erhöht. Dieser Kredit wird zum Teil in der Weise verwendet, dass der ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft ein grösserer Posten überwiesen wird, die dann ihrerseits durch Unterstützung von allerlei Bestrebungen im Interesse der Landwirtschaft über denselben verfügt. Andere Summen werden direkt vom Regierungsrat oder der Direktion der Landwirtschaft in einer grossen Zahl einzelner kleiner Beträge zur Förderung landwirtschaftlicher Zwecke verausgabt. Die Ansprüche auf diesem Verwaltungszweig vermehren sich von Jahr zu Jahr, und neben nicht absolut nötigen oder nicht gerechtfertigten Begehren stellen sich mitunter auch solche ein, die ihre volle Berechtigung haben, so dass um denselben entsprechen zu

können, von Jahr zu Jahr der Kredit etwas erhöht werden muss. Eine fernere Aenderung ist unter B 5, Kleinviehzucht, Prämien und Kosten, vorgesehen, indem der Ansatz von Fr. 16,000 auf Fr. 16,500 erhöht ist, weil mehrere Gesuche um Kreiierung neuer Schaukreise für Kleinvieh vorliegen und wenigstens einem derselben, das Berechtigung zu haben scheint, entsprochen werden soll.

Im übrigen habe ich keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Wahrscheinlich wird der eine oder andere Posten zur Stellung von Anträgen Anlass geben, und für diesen Fall behalte ich mir vor, näher darauf einzutreten.

**Weber (Grasswil).** Ich stelle den Antrag, den Ansatz für Kleinviehzucht, Prämien und Kosten, von Fr. 16,500 auf Fr. 17,000 zu erhöhen. Bald nach Erlass des neuen Prämierungsgesetzes wurden Gesuche um Kreiierung neuer Schaukreise gestellt, so unter anderm aus Frutigen und Zweisimmen. Die Kommission hat sich von der Begründetheit dieser Begehren überzeugt und sie der Regierung empfohlen, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass bei Kreiierung eines neuen Kreises ein Betrag von Fr. 1000 mehr ins Budget aufgenommen werden müsse. Eine Erhöhung um Fr. 500 ist nicht ausreichend, umsoweniger als der neu in Aussicht genommene Kreis (Zweisimmen) ein sehr grosser ist, so dass man nicht annehmen kann, es werde in den benachbarten Kreisen Saanen und Latterbach weniger ausgegeben werden müssen. Bei diesem Anlasse möchte ich betonen, dass die abschätzige Art und Weise, wie im Lande herum die Prämierung von Kleinvieh kritisiert wird, nicht zutreffend ist. Dank des Viehschaugesetzes hat sich der Bestand an Schweinen und Ziegen in erfreulicher Weise gehoben, so dass der Kanton Bern in dieser Beziehung an der Spitze der schweizerischen Kantone marschiert. Ich glaube deshalb, man sollte den Kredit nicht in einer Weise schmälern, dass die Kommission ihre Aufgabe nicht in richtiger Weise erfüllen kann. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag bestens zur Annahme.

**Freiburghaus.** Ich möchte mir bei diesem Abschnitt die Anfrage zu stellen erlauben, ob im Budget auch auf die Kreiierung der neuen Stelle eines Kantonstierarztes Rücksicht genommen ist. Wie Ihnen bekannt sein wird, hat die Regierung dem Grossen Rate eine bezügliche Vorlage unterbreitet, welche vorsah, dass auf der Direktion der Landwirtschaft zwei neue Stellen kreiiert werden sollen, einerseits diejenige eines Sekretärs und andererseits diejenige eines Kantonstierarztes. Für die letztere Stelle sah der Entwurf eine Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 5000 vor. Die Vorlage wurde von der Kommission an die Regierung zurückgewiesen, mit dem Auftrag, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die den Wünschen der Kommission Rechnung trage. Bis heute ist die Vorlage nicht an die Kommission zurückgelangt, und ich möchte den Wunsch aussprechen, es möchte dies demnächst geschehen. Gleichzeitig ersuche ich um Auskunft darüber, ob im Budget dafür gesorgt ist, dass der Kantonstierarzt auch besoldet werden kann, damit die Kreiierung der Stelle nicht etwa durch den Umstand verzögert wird, dass der Besoldung im Budget nicht Rechnung getragen ist.

Im fernern möchte ich mir einen Wunsch zu litt. B, Ziff. 4, Rindviehzucht, Prämien und Kosten, gestatten. Ich will mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage

des Kantons davon Umgang nehmen, einen Antrag auf Erhöhung dieses Kreditpostens zu stellen, obschon eine Erhöhung mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl prämiierungsfähiger Tiere durchaus gerechtfertigt erscheinen würde. Was mich dagegen veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist die Thatsache, dass die vielen Viehbesitzer des Amtes Laupen zu handen der Regierung schon wiederholt das Gesuch eingereicht haben, es möchte der Amtsbezirk Laupen vom Schaukreis Bern abgetrennt und zu einem eigenen Schaukreis erhoben werden. Das Gesetz sieht allerdings vor, dass eine Trennung eines Schaukreises erst eintreten könne, wenn an ein und demselben Schauort 200 Tiere prämiert werden können. Diese Zahl ist nun allerdings letzten Herbst bei der Schau in Bern noch nicht erreicht worden, allein dies ist nach meinem Dafürhalten lediglich auf den Umstand zurückzuführen, dass viele Viehbesitzer vor dem weiten Weg nach Bern zurückschrecken und vorziehen, selbst wenn sie prämiierungsfähiges Vieh haben, zu Hause zu bleiben und zu warten, bis es der Regierung gefällt, in Laupen einen eigenen Schaukreis zu bilden. Die Verhältnisse dieses Amtsbezirkes sind insofern eigenartige, als die Gemeinden Münchenwiler und Chavaleyres im Kanton Freiburg liegende Enklaven bilden, die von Laupen mehr als zwei Stunden und von Bern 6 bis 7 Stunden weit entfernt sind, so dass es den dortigen Viehbesitzern von vornherein unmöglich ist, mit ihrem prämiierungswürdigen Vieh an der Schau zu erscheinen. Der Amtsbezirk Laupen liegt ja bekanntlich ohnedies an der Peripherie unseres Kantons, und wenn man Vergleichen mit andern Schaukreisen anstellen will, so erlaube ich mir, in dieser Beziehung auf den Schaukreis Erlach hinzuweisen. Derselbe besteht aus den Amtsbezirken Erlach und Neuenstadt, die nach der letzten eidgenössischen Viehzählung vom 19. April dieses Jahres folgenden Viehstand aufweisen: Erlach 4780 Stück Rindvieh, wovon 2104 Kühe, Neuenstadt 2229 Stück Rindvieh, wovon 630 Kühe, zusammen also 7009 Stück Rindvieh; das Amt Laupen dagegen weist nach der neuesten Viehzählung 6647 Stück Rindvieh auf, wovon 4434 Kühe. Aus diesen Ziffern geht hervor, dass Laupen mit ebensoviel Recht auf einen Schaukreis Anspruch erheben kann, da die Stückzahl eine annähernd gleich grosse ist. Ich möchte deshalb den bestimmten Wunsch und die Erwartung aussprechen, es möchte einmal dem gerechtfertigten Begehren der Viehbesitzer des Amtes Laupen Rechnung getragen werden dadurch, dass man einen eigenen Schaukreis mit Schauort in Laupen kreiiert. Ich füge noch bei, dass der Schauort Bern in Bezug auf die Auffuhr immer grössere Dimensionen annimmt, so dass es der Rindviehzuchtkommission sehr erwünscht wäre, wenn eine Abtrennung stattfinden könnte.

**Schmidlin.** Ich möchte Ihnen beantragen, einen Kredit von circa Fr. 5000 ins Budget aufzunehmen, speziell zur Hebung des Rebbaues bestimmt. In letzter Zeit wurde den Gemeinden Twann, Ligerz und Tüschert vom Bundesrat sowie vom Regierungsrat bewilligt, Versuche zur Anpflanzung amerikanischer Reben, die widerstandsfähiger gegen die Phylloxera sind, zu machen, welche Versuche grosse Kosten verursachen. Zudem befindet man sich in einem beständigen Kampf mit den vielen Rebkrankheiten, welche nicht nur grosse Mühe und Arbeit, sondern ebenfalls grosse Kosten verursachen. Es ist allbekannt, in welch

misslicher Lage der Rebbau sich gegenwärtig befindet, das Rebenelend ist ein derartiges, dass es Aufsehen erregen muss. Infolge der niedrigen Zollansätze wird unser Land mit fremden Weinen von oft zweifelhafter Qualität überschwemmt; andererseits ist die Trockenbeerweinfabrikation und die Weinpantecherei im Schwung, und so werden die Weinpreise in einer Weise heruntergedrückt, dass sie nicht nur niedrig, sondern geradezu pitoyabel sind und der Weinbau am Abgrund des Ruines steht. Ferner hat sich in unserer Nähe die Phylloxera in unheimlicher Weise verbreitet. In Grissach kannte man vor einem Jahre einen einzigen Phylloxeraherd, gegenwärtig sind es bereits deren 8. Infolge dessen sind die Reben derart im Preise gesunken, dass man gegenwärtig gar nicht mehr weiss, was sie eigentlich wert sind, da niemand solche kaufen will. Grosse Befürchtungen haben namentlich die Bewohner des linken Ufers des Bielersees, da bekanntlich dort die Terrainverhältnisse derart sind, dass nichts anderes gepflanzt werden kann, als Reben; wir sind von vornherein zum Rebbau verknürrt. Trotzdem sind die Grundsteuerschätzungen sehr hohe und bewegen sich zwischen Fr. 3000 bis Fr. 8000 per Juchart, was zur Folge hat, dass auch die Steuern sehr gross sind. Meine Herren, dem Rebbauer muss geholfen werden, wenn er nicht zu Grunde gehen soll. Wir setzen unsere Hoffnung gegenwärtig auf die Zollverträge und ein schärferes Lebensmittelpolizeigesetz, das der grenzenlosen Pantecherei Schranken setzen soll. Inwieweit diese Hoffnungen in Erfüllung gehen werden, wird die Zukunft lehren. Ich möchte Ihnen meinen Antrag, der eine bescheidene Forderung des Weinbaues enthält, bestens zur Annahme empfehlen.

**Scherz.** Ich möchte die Anfrage des Herrn Freiburghaus lebhaft unterstützen, damit die auf der Direktion der Landwirtschaft vorgesehenen zwei neuen Stellen im Laufe des nächsten Jahres nicht etwa deshalb nicht ins Leben treten können, weil im Budget kein Kredit enthalten ist. Im fernerem ergreife ich das Wort, um dagegen zu opponieren, dass, wie Herr Freiburghaus erklärt hat, die betreffende Vorlage einfach von der Kommission an die Regierung zurückgewiesen worden ist. Ich bin zwar keine so kompetente Persönlichkeit, wie Herr Freiburghaus, sondern ein ganz einfacher Bürger, allein ich glaube doch an den Prärogativen des Grossen Rates festhalten zu sollen. Ich glaube, eine grossrätliche Kommission habe nicht das Recht, eine Vorlage ohne weiteres an die Regierung zurückzuweisen, ohne dem Plenum des Grossen Rates Kenntnis zu geben, warum dies geschieht. Die Kommission soll im Plenum des Grossen Rates diesen Antrag stellen, und dann wird sich aus der Diskussion ergeben, ob der Grosse Rat mit diesem Vorgehen einverstanden ist oder nicht. Das von der Kommission eingeschlagene Prozedere könnte unter Umständen zu sehr fatalen Folgen führen; deshalb sage ich: Ich protestiere gegen ein solches Vorgehen; ich halte es nicht für richtig, ohne Begrüssung des Grossen Rates eine Vorlage an die Regierung zurückzuweisen.

**Präsident.** Ich fühle mich verpflichtet, hierauf zu bemerken, dass in einer der letzten Sessionen die Kommission dem Grossen Rate Mitteilung gemacht hat, sie habe den Dekretsentwurf behandelt und sich mit der Regierung dahin verständigt, es solle ein neuer Entwurf aufgestellt werden. Ich glaube, gegen diese Form sei durchaus nichts einzuwenden.

Die beiden vorberatenden Behörden haben sich verständigt, und der Grosse Rat muss nun gewärtigen, welche Vorlage ihm seiner Zeit unterbreitet werden wird.

**M. Stauffer.** Il existe un règlement élaboré par le Conseil-exécutif, daté du 22 juillet 1878, dont la teneur est la suivante:

« Le Conseil-exécutif du canton de Berne, en exécution de la disposition sur l'amélioration de l'élevage des chevaux, du 20 novembre 1877, sur la proposition de la Direction de l'intérieur, arrête:

« Art. 1. Une somme de 6000 fr. au plus sera prélevée chaque année sur le budget destiné à l'amélioration de la race chevaline, pour servir à l'acquisition de bons étalons du pays qui seront remis à des teneurs d'étalons. »

Depuis quelques années, c'est-à-dire depuis que la Confédération s'est chargée de fournir des étalons dans les différentes stations de la Suisse, je crois que nous n'avons pas eu de propriétaires d'étalons ayant bénéficié de cette somme de 6000 fr. La situation actuelle de l'élevage du cheval, dans le Jura comme ailleurs, est bien mauvaise. Il a été affecté de très grandes sommes par la Confédération, par le canton et par les particuliers à l'encouragement de cet élevage, mais une grande partie de ces sommes-là a plutôt contribué à son découragement par suite des mauvais résultats que nous avons obtenus jusqu'à présent. On nous dit que c'est à cause des particuliers qui tiennent encore des étalons dans le Jura que l'élevage ne fait pas de progrès, que nous restons stationnaires, et nous, nous prétendons que c'est grâce à l'énergie et à l'initiative de quelques particuliers, de quelques éleveurs intelligents, que nous avons encore pu sauver ce qu'il y avait de bon dans notre vieille race des Franches-Montagnes. Nous estimons que nous devons travailler dans une large mesure à reconstituer notre vieille race de chevaux du pays. Une grande partie des étalons qui ont été importés auraient dû être castrés avant d'être conduits en Suisse; ils avaient des tares héréditaires, qu'ils ont transmises à la plupart de leurs descendants. Je vous parle d'expérience et d'expériences coûteuses que j'ai faites dans l'élevage du cheval et je vous dirai que les belles promesses qu'on nous avait faites, à savoir que dans une vingtaine d'années tous les chevaux propres au service de l'artillerie et de la cavalerie seraient achetés en Suisse, ne se sont pas réalisées. Au contraire, sur nos foires du Jura, nous avons vu cet automne, par exemple, que la Commission cantonale et, je le dis en passant, la Commission fédérale, au lieu d'acheter des produits d'étalons imposés et subventionnés par la Confédération, achetaient des produits d'étalons du pays, qu'on avait présentés à la Commission fédérale, afin que celle-ci les reçût.

Or qu'arrive-t-il avec ce système? C'est que si nous avons des poulains qui ne sont pas nés d'étalons approuvés ou importés, nous n'avons pas le droit de les conduire sur les pâturages qui sont primés et subventionnés par la Confédération. D'un autre côté, nous n'avons pas le droit de les présenter aux concours fédéraux de pouliches et vous voyez la Confédération acheter des poulains issus d'étalons qu'on ne veut pas, qu'on met de côté, qu'on ignore. Le cheval que nous devons chercher à produire dans le Jura, et dont l'élevage est encore tant soit peu ré-

munérateur, c'est le type de la race du Jura, un cheval qui est très connu.

Le Jura est un pays plutôt producteur qu'éleveur, en ce sens que lorsque nos poulains sont âgés de 3 ou 4 mois, nous les conduisons à une de nos foires pour les vendre à nos concitoyens du Plateau bernois, des cantons de Lucerne, Vaud, etc. La race que nos concitoyens demandent, c'est le cheval trapu, le cheval « étoffé », large, propre au service de la campagne. A côté de ceux-ci, vous avez des chevaux « sifflés », excusez le terme, de petits chevaux élégants, rabougris, dont personne ne veut; on ne vous demande pas seulement ce que vous faites là; ce sont quelquefois des juments qui ont été primées à tous les concours, qui ont retiré toutes les subventions, qui ont été conduites chez des étalons de 30,000 fr., mais personne ne vous dit seulement bonjour, on passe à côté de vous avec un dédain très marqué. On va acheter un petit « rabot » qu'on paie 300 à 400 fr. Alors on se moque de l'éleveur qui veut suivre le grand courant, qui se dit: « Tu veux tâcher de former une race pour Messieurs les officiers, tu n'y réussis pas, et tu y es pour ton argent; la prochaine fois tu iras tout simplement avec tes juments chez les vieux chevaux du pays et tu pourras vendre tes poulains. » Nous avons déjà deux ou trois étalons du pays qui ont naturellement été croisés, ce qui a été tout en leur faveur; car un croisement favorise toujours l'amélioration d'une race de chevaux. Je ne tiens pas à vous donner ici une conférence sur l'élevage et l'amélioration du cheval d'après mes expériences, mais je tiens cependant à vous dire qu'un croisement est nécessaire pour son amélioration. La Confédération l'a tellement bien senti qu'elle a déjà approuvé et accordé des subventions à deux ou trois propriétaires du Jura, notamment à M. Jobin, des Bois, à M. Wermeille et à d'autres. Je crois qu'il serait bon également d'inscrire dans notre budget une somme devant servir à ce but. Je fais la proposition d'encourager les particuliers qui s'occupent encore de l'élevage du cheval, en subventionnant les achats d'étalons et en chargeant un syndicat, dans le genre de ceux qui se sont formés dans la Haute-Argovie et dans nos petites régions du Jura, de soigner l'achat de ces étalons améliorés, mais ayant encore le type de notre vieux cheval du pays; toutefois la subvention ne sera accordée qu'à condition que ces chevaux restent au moins pendant 4 ans à la disposition des éleveurs; on pourra, de temps en temps, changer les étalons des différentes stations, de manière qu'il n'y ait pas de chicanes. Je me permets de recommander tout spécialement la chose à la Direction de l'Agriculture, la priant de bien vouloir examiner s'il n'y aurait pas lieu, sur la base du règlement du 22 juillet 1878, de prélever une certaine somme sur le budget pour accorder des subventions, pour contribuer à l'amélioration de notre race chevaline en conservant nos vieilles stations d'étalons qui, certainement, rendent des services très appréciés; en effet, c'est grâce à elles que nous avons pu conserver et sauver ce qui en valait encore la peine. Je voudrais également recommander la chose au gouvernement.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Weber beantragt, den Ansatz für Kleinviehzucht auf Fr. 16,500 zu erhöhen, also gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um Fr. 1000 (gegen-

über Fr. 500 des Regierungsrates) eintreten zu lassen. Nun will ich die Rede, die ich letztes Jahr hier gehalten habe, nicht wiederholen; sie fiel nicht auf fruchtbaren Boden; denn trotzdem sie nach meiner Ansicht überzeugend war, hat der Grosse Rat damals einen höhern Ansatz aufgenommen. Doch besitze ich in dieser Beziehung immerhin eine Genugthuung. Es haben mich letzthin Amtsgeschäfte in die Gegend von Schwarzenegg geführt. Ich benutze den Anlass, um mich zu erkundigen, wie es dem Manne, der sich mit seiner Ziege nach Thun auf die Schau begeben habe, ergangen sei, und da wurde mir dann bestätigt, dass er nicht viel anderes heimgebracht habe, als einen sturmen Kopf (Heiterkeit). Will der Grosse Rat trotz solcher Erfahrungen den Kleinviehbesitzern gegenüber sich entgegenkommend verhalten, so werde ich deswegen nicht unglücklich sein; wegen Fr. 500 wird das Budget allerdings nicht über den Haufen geworfen. Ich glaube aber auch heute noch, dass es sich hier um eine Ausgabe handelt, welche ihren Zweck nicht erreicht und keinen oder nur einen ganz minimen Nutzen hat.

Herr Freiburghaus fragt an, ob dem künftigen Kantonstierarzt im Budget bereits Rechnung getragen sei. Das ist nicht der Fall, indem es nicht üblich ist und nicht angeht, Beamten und Institutionen, die gesetzlich noch gar nicht existieren, im Budget bereits zu berücksichtigen. Wird im Laufe des Jahres 1902 die Stelle eines Kantonstierarztes geschaffen, so wird die Besoldung gleichwohl ausbezahlt werden und wird der Grosse Rat in die Lage kommen, für die betreffende Ausgabe einen Nachkredit zu bewilligen. Gegenwärtig ist die Sache noch nicht sehr abgeklärt; es ist, wie Herr Scherz mit einigem Recht bemerkt hat, noch eine gewisse Konfusion vorhanden, und man weiss nicht, wie das Dekret, wenn es einmal vorliegt, aussehen wird. Gegenwärtig liegt vor ein ursprünglicher Entwurf der Direktion der Landwirtschaft, ferner ein solcher des Herrn Kommissionspräsidenten, sowie ein neuer Entwurf der Landwirtschaftsdirektion, und wie ich gehört habe, beabsichtigen andere Mitglieder der Kommission, einen noch anders gefassten Entwurf einzubringen, nämlich einen Entwurf, der die ganze Direktion der Landwirtschaft umfasst, nicht bloss einen Teil derselben. Wir haben es also noch mit einer ganz unfertigen und unabgeklärten Sache zu thun.

Was die Bemerkungen des Herrn Freiburghaus bezüglich eines neuen Schaukreises im Amte Laupen betrifft, so ist natürlich heute hierüber nicht zu verfügen, sondern einfach von dieser Anregung Kenntnis zu nehmen; sie wird dann von der Landwirtschaftsdirektion und vom Regierungsrat näher geprüft werden.

Herrn Schmidlin, der im Budget einen Ansatz zu Gunsten des Rebbaues aufnehmen will, möchte ich folgendes bemerken. Es ist ganz richtig, dass ein Rebenelend vorhanden ist, wie es auch von mir vor einiger Zeit an dieser Stelle so genannt wurde. Allein daran sind teilweise die Rebenbesitzer und die Bewohner der Seegegend selber schuld, nämlich daran, dass der Wein nicht bessern Absatz findet. Die dortigen Weinproduzenten sollen weniger Bier trinken; sie sollen es machen, wie Herr Schmidlin und ich, und nur Wein trinken (Heiterkeit), vorzugsweise See-Wein. Das Bier ist ohnedies nicht gesund, es macht, wie schon Bismarck gesagt hat, dumm und faul (Heiterkeit). Im übrigen glaube ich, es könne den berech-

tigten Wünschen und Beschwerden des Herrn Schmidlin Rechnung getragen werden, ohne einen neuen Posten ins Budget aufzunehmen. Man kann den Rebbaunicht gut für sich behandeln; er bildet einen Bestandteil der Landwirtschaft und soll aus dem Kredit für die Landwirtschaft berücksichtigt werden. Es liegen nun verschiedene Gesuche aus der Weingegend, speziell vom linken Bielerseeufer, vor. Das weitgehendste geht dahin, Staat und Bund möchten zur Wiederherstellung der durch die Hochgewitter des letzten Jahres in dieser Gegend durch Abschwemmung von Erde geschädigten Rebberge Beiträge leisten. Diesem Gesuche wird ganz sicher nicht nur vom Kanton, sondern auch vom Bund entsprochen werden. Der Kanton kann dies jedoch thun, ohne dass dafür hier ein besonderer Budgetposten eingesetzt wird, indem ein solcher Kredit anderswo bereits besteht. Infolge des neuen Armengesetzes besitzt die Armendirektion unter litt. G, Ziff. 4, Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse, einen Kredit von Fr. 20,000. Es ist also für derartige Fälle bereits vorgesorgt. Ein weiteres Gesuch geht dahin, es möchte schon jetzt die Etablierung einer Pflanzschule in Twann unterstützt werden, die den Zweck hätte, Versuche mit amerikanischen Reben zu machen, für den Fall, dass auch diese Gegend von der Phylloxera heimgesucht werden sollte. Dieses Begehren ist nicht ein solches, dessen Berücksichtigung ins Budget gehört, da es sich nicht um einen regelmässigen Posten, sondern um eine einmalige Ausgabe handelt, und der Regierungsrat kann diesem Begehren in einem gewissen Masse entsprechen, ohne dass ein bezüglicher Ansatz im Budget steht. Weitere Begehren betreffen die Bekämpfung anderer Rebrkrankheiten, die zum Ueberfluss neben der Phylloxera vorhanden sind, nämlich falscher Mehltau und Oidium, welche bekanntlich mit Kupfervitriol und mit Schwefel behandelt werden. Auch derartige Unterstützungen fallen unter den Kredit für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, und gerade mit Rücksicht hierauf ist der bezügliche Kredit erhöht worden. Herr Schmidlin kann also befriedigt sein, auch wenn sein Antrag nicht angenommen wird.

Herr Stauffer hat seine Ausführungen auf ein Reglement vom Jahre 1877 basiert. Allein dieses Reglement ist nicht mehr in Kraft (Heiterkeit), denn durch das neue Gesetz betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht wurde das Gesetz vom 31. Juli 1872 mit zugehöriger Vollziehungsverordnung und mit allem, was drum und dran hängt, aufgehoben. Es macht deshalb lediglich das neue Gesetz vom Jahre 1896 Regel, das für die Pferdezucht einen Kredit von Fr. 25,000 vorsieht. Nun scheint es der Regierung durchaus nicht nötig zu sein, diesen Kredit zu erhöhen, indem der Kredit bis jetzt nie aufgebraucht wurde, was beweist, dass derselbe hinreichend ist. Im übrigen sind die Klagen des Herrn Stauffer ganz berechtigt. Wie man von einem Rebenelend gesprochen hat, so kann man auch von einem Pferdeelend sprechen, denn es ist wirklich ein Elend, die minimen oder geradezu negativen Resultate der seit einer Reihe von Jahren verausgabten grossen Summen konstatieren zu müssen. Ob man sich nun auf dem Boden befindet, wo die Sache sich zum Bessern wendet, ob man in massgebenden Kreisen zur Veredlung der Pferdezucht nun das richtige Prinzip gefunden hat oder noch weiter im Dunkeln herumtappen wird,

das wissen wir nicht, und bevor wir darüber besser informiert sind, ist es wohl besser, wir verbleiben bei dem Ansatz von Fr. 25,000. Sollte man einmal wirklich einen Erfolg beobachten und die Ueberzeugung bekommen, dass mit einer grösseren Summe etwas Erspriessliches erreicht werden kann, so wird man in jenem Zeitpunkt ein Mehreres thun können; augenblicklich glaube ich, und mit mir der Regierungsrat, es sei nicht begründet, die Ausgabe für Förderung der Pferdezucht zu erhöhen.

**Schmidlin.** Gestützt auf die Mitteilungen und Zusicherungen des Herrn Finanzdirektors, die mich befriedigen, ziehe ich meinen Antrag zurück.

**Jenny.** Ich möchte Ihnen beantragen, einen erhöhten Posten für Durchführung der Käseinspektionen in Aussicht zu nehmen. Seit längeren Jahren wurde darnach gestrebt, diese Käseinspektionen heimisch zu gestalten. Die bezüglichen Versuche sind jedoch bis vor wenigen Jahren resultatlos verlaufen. Endlich gelang es im Jahre 1896 durch Organisation eines Verbandes bernischer Käseereignissen eine Institution zu schaffen, welche eine rationelle Durchführung der Käseinspektionen ermöglichte, und dank der mustergültigen Organisation dieses Verbandes ist derselbe auf den heutigen Tag auf nicht weniger als 132 Sektionen angewachsen. Die Aufgabe, welche sich dieser Verband stellt, besteht in der Förderung der Käsefabrikation. Er wirkt belehrend in Bezug auf die Ursachen, welche sich bei Entstehung minderwertiger Ware geltend machen, ferner belehrend in Bezug auf die technische und milchwirtschaftliche Seite der Fabrikation, und es ist infolge dessen das Institut der Käseinspektionen, indem es die Käsefabrikation zu heben und weiter zu entwickeln bestrebt ist, von eminenter volkswirtschaftlicher Bedeutung, weshalb sich ein Beitrag des Staates an dieses Institut in vollem Masse rechtfertigt. Ich erinnere daran, dass sich die Milchproduktion im Kanton Bern, bescheiden gerechnet, jährlich auf 60 Millionen beläuft, von welcher Produktion circa 20 Millionen auf die Käsefabrikation entfallen. Wir wissen nun aus Erfahrung, dass infolge unrichtiger Fabrikation noch Jahr für Jahr vielfach geringwertige Ware geliefert wird, deren Preis gegenüber normaler Ware bedeutend differiert, wodurch der Milchwirtschaft und dem ganzen Lande Hunderttausende oder sogar Millionen verloren gehen. Mit Rücksicht hierauf haben sich die Bundesbehörden schon in früheren Jahren bereit erklärt, durch Einführung von Käseinspektionen Remedur zu schaffen. Das Bundesgesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft hat zu diesem Zweck einen bezüglichen Artikel aufgenommen, und es haben sich die Behörden des Kantons Bern schon vor 10 oder 20 Jahren bemüht, diese Institution einzuführen. Es ist deshalb etwas befremdend, dass man heute, nachdem eine Organisation entstanden ist, welche die Bestrebungen der Behörden aus früherer Zeit in vorzüglicher Weise realisiert, dem Institut der Käseinspektionen keine Unterstützung zu teil lassen werden will. Bereits vor zwei Jahren hat der Verband bernischer Käseereignissen eine Eingabe an die Regierung gerichtet, die aber bis zur Stunde nicht einmal einer Antwort würdig befunden wurde. Der Verband hat sich dann, allerdings im letzten Moment, an die Staatswirtschaftskommission gewendet und es ist auch von dieser Seite das Begehren

unterstützt worden. Der Verband befindet sich in misslichen finanziellen Verhältnissen. Das letzte Jahr wies ein Defizit von Fr. 400 auf, und im gegenwärtigen Jahre wird das Defizit vielleicht bereits Fr. 1000 ausmachen, so dass der Verband sich vor die Notwendigkeit gestellt sehen wird, seine Thätigkeit überhaupt aufzugeben oder einzuschränken und damit dem alten Schlendrian wieder Thür und Thor zu öffnen. Es wäre ausserordentlich zu bedauern, wenn infolge der Unthätigkeit unserer Behörden eine solch nützliche Institution zu Grunde gehen würde, und ich halte dafür, man sollte der Sache etwas näher treten und, wenn auch mit bescheidenen Mitteln, den Wünschen des Verbandes entgegenkommen und seine Existenz ermöglichen helfen. Ich will in dieser Beziehung nicht einen definitiven Antrag stellen und den Herrn Finanzdirektor nicht zum Kampf herausfordern; ich glaube, es sei das auch nicht nötig, indem es möglich sein wird, aus dem Kredit von Fr. 25,000 für Förderung der Landwirtschaft eine grössere Summe für die Durchführung der Käseinspektionen zu verwenden, um so mehr, als der Kredit gegenüber der Staatsrechnung von 1900 eine wesentliche Erhöhung aufweist, so dass es möglich sein sollte, die Käseinspektionen mit wenigstens Fr. 1000 mehr zu dotieren. Ich beschränke mich darauf, Ihnen zu empfehlen, prinzipiell eine Erhöhung des Beitrages an die Käseinspektionen zu beschliessen, in dem Sinne, dass das Geschäft der Regierung überwiesen würde zu näherer Untersuchung in Verbindung mit den hier in Betracht kommenden Kreisen einerseits und unter Herbeiziehung nicht bloss der Landwirtschafts-, sondern auch der Finanzdirektion, und im weitem in der Meinung, es solle der Regierung überlassen werden, eine entsprechende Erhöhung eintreten zu lassen, damit die Existenz des Institutes der Käseinspektionen auch in Zukunft ermöglicht werde.

**Schneider.** Ich würde das Wort nicht verlangt haben, wenn der Herr Finanzdirektor nicht erklärt hätte, das Dekret betreffend die Errichtung der Stelle eines Kantonstierarztes stehe noch in weiter Ferne. Dies veranlasst mich, den Grossen Rat auf folgendes aufmerksam zu machen. Nach dem genannten Dekretsentwurf hätte die Besoldung des Kulturingenieurs neu normiert werden sollen. Da nun diese Angelegenheit hinausgeschoben wird, fühle ich mich veranlasst, hier einen Antrag zu stellen, durch dessen Annahme das Budget nicht stark belastet werden wird, um so weniger, als bekanntermassen der Bund 50% der Besoldung des Kulturtechnikers rückvergütet. Es bedarf keines grossartigen Referats, um nachzuweisen, dass es eine Ungerechtigkeit ist, einen Beamten, der bekanntermassen zur Zentralverwaltung gehört, wie die höchsten Beamten des Kantons, mit einer solchen Besoldung, ich möchte sagen, abzuspeisen. Ich glaube auch nicht, dass dem Dekret vom 24. November 1894 Folge geleistet worden ist, nach welchem es in der Pflicht des Grossen Rates liegt, die Besoldung des Kulturingenieurs festzustellen, und ich möchte dem Grossen Rate Gelegenheit geben, die Sache einmal in richtiger Weise zu ordnen.

Da in solchen Dingen bekanntlich Zahlen am meisten beweisen, habe ich mir die Mühe genommen, einige Zahlen zusammenzustellen. Der Kantonsbaumeister, die drei Forstinspektoren und der Kantonsingenieur beziehen eine Besoldung von durchschnittlich

Fr. 5500, der Kulturingenieur des landwirtschaftlichen Musterstaates Bern, der die gleiche Besoldung bekommen sollte, bezieht dagegen nur 3800 Fränkli. Das ist doch kein richtiges Verhältnis. Der Kulturingenieur, obschon er zur Zentralverwaltung gehört, bezieht sogar weniger Besoldung, als die Beamten der Kreisverwaltung. Es beziehen z. B. die Kreisförster Besoldungen von Fr. 4400 bis Fr. 4600 und nebstdem beziehen einzelne derselben noch Entschädigungen für Privatarbeiten, indem sie Privatwaldungen, respektive Gemeindewaldungen besorgen. Infolge dessen giebt es Förster, die über Fr. 6000 beziehen. Es sind besoldet die Herren Müller in Meiringen, Risold in Spiez, Benoit in Thun, v. Seutter in Bern, Marti in Interlaken etc. mit Fr. 4600; einige andere beziehen Fr. 4400 und ein einziger bezieht bloss Fr. 4000, doch wird derselbe von der Gemeinde Delsberg separat mit Fr. 1200 entschädigt und hat ausserdem noch eine private Waldung zu beaufsichtigen, so dass er sich bedeutend besser stellt, als verschiedene der mit Fr. 4600 besoldeten Kollegen. Sie sehen hieraus, dass die Kreisförster bedeutend besser gestellt sind, als der bernische Kulturingenieur. Sehen wir uns um, wie es in andern Kantonen gehalten wird! Im Kanton St. Gallen beträgt die Anfangsbesoldung des Kulturingenieurs Fr. 5000 und es ist ihm, was im Kanton Bern nicht der Fall ist, ein Adjunkt beigegeben, der eine Besoldung von Fr. 4000 bezieht. Im Kanton St. Gallen bezieht also der Adjunkt Fr. 4000, im Kanton Bern der Kulturingenieur Fr. 3800. Der Kanton Zürich besoldet seinen Kulturingenieur mit Fr. 4800 und den ihm zur Seite stehenden Adjunkten mit Fr. 4000. Im Kanton Graubünden, das erst kürzlich einen Kulturingenieur angestellt hat, bezieht derselbe, wenn ich nicht irre, eine Anfangsbesoldung von Fr. 4500. Diese Zahlen beweisen Ihnen, dass es wirklich notwendig ist, in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen, denn es ist gewiss nicht am Platze, einen Beamten, dessen Stelle zu den höchsten Stellen im Kanton gerechnet werden muss, auf diese Art zu behandeln. Andere Kantone zählen die Stelle des Kulturingenieurs zu den höchsten Stellen der Zentralverwaltung, nur der Kanton Bern macht eine Ausnahme; er zählt diese Stelle allerdings zur Zentralverwaltung, aber der Besoldung nach sollte man dies nicht glauben. Der Herr Finanzdirektor oder ein anderes Mitglied des Regierungsrates wird vielleicht anführen, der Kulturingenieur beziehe ausser seiner Besoldung noch eine Reiseentschädigung, mit Inbegriff der Bureaukosten, von Fr. 1300, in einigen Jahren vielleicht etwas mehr, in andern etwas weniger. Dies ist aber nicht nur in Bezug auf den Kulturingenieur, sondern auch in Bezug auf alle andern Beamten der Fall, welche Inspektionsreisen auszuführen haben. Die Herren Forstinspektoren z. B. beziehen, wenn ich nicht irre, eine Gesamtentschädigung von Fr. 3300, obwohl sie weniger Reisekosten haben als der Kulturingenieur, der häufig gezwungen ist, 4, 5 oder 6 Tage im Oberland sich aufzuhalten, wo bekanntermassen der Unterhalt und das Logieren ziemlich hoch zu stehen kommt, jedenfalls höher als z. B. im Jura, namentlich während der Saison. Der Kulturingenieur hat mir bei Gelegenheit erklärt, dass er mit seiner Reiseentschädigung nicht auskommen vermöge, und wenn man in Betracht zieht, welche Touren er auszuführen hat, so ist es begreiflich, dass er mit Fr. 1300 nicht auskommt, sondern von seiner Besoldung

noch zulegen muss. Der Kulturingenieur des Kantons St. Gallen bezog letztes Jahr an Reiseentschädigung einen Betrag von über Fr. 3000; ob es sich dabei um ein ausnahmsweises Jahr handelte oder nicht, ist mir nicht bekannt.

Gestützt auf diese Erläuterungen, Zahlen und That-sachen stelle ich den Antrag, es sei die Besoldung des Kulturingenieurs schon für das Jahr 1902 auf Fr. 5000 anzusetzen. Ich hatte, gestützt auf Bespre-chungen mit verschiedenen Mitgliedern des Grossen Rates, ursprünglich im Sinne, noch höher zu gehen und eine Besoldung von Fr. 5500 zu beantragen. Da ich aber sehe, dass das Budget bereits ziemlich stark belastet ist, begnüge ich mich damit, Ihnen vorzu-schlagen, die Besoldung auf Fr. 5000 zu normieren. Es ist dies nicht zu hoch gegriffen, wenn man in Be-tracht zieht, dass andere Beamte der Zentralverwal-tung Besoldungen von Fr. 5500 und sogar Fr. 6000 beziehen, Kreisbeamte mit Fr. 4600 und Fr. 4400 besoldet werden und die Kulturingenieure anderer Kan-tone Besoldungen von Fr. 4800 und Fr. 5000 aus-gerichtet erhalten, abgesehen von andern Vorteilen, deren sich diese Kulturingenieure zu erfreuen haben. Ich möchte die Herren ersuchen, sich die Sache zu überlegen und meinen Antrag anzunehmen.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re-gierungsrates. Es thut mir leid, die Diskussion noch verlängern zu müssen; es ist doch durchaus nötig, auf die gefallenen Voten noch einiges zu erwidern.

Was vorerst die Ausführungen des Herrn Jenny betrifft, so möchte ich konstatieren, dass die Käserei-inspektion vom Staate bis jetzt immer subventioniert worden ist und dass die Erhöhung des Kredites «Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen» zum Teil auch den Zweck hat, diese Subvention noch zu erhöhen. Dabei möchte ich aber bemerken, dass es sehr fatal ist, dass die zunächst Interessierten, denen der Nutzen dieser Inspektion zukommt, sich so wenig dabei beteiligen. Ein grosser Teil der Käseereigenossen-schaften leistet gar keinen Beitrag, obschon das Mi-nimum des Beitrages nur Fr. 5 oder Fr. 10 beträgt, eine Ausgabe, die sich jede Gesellschaft leisten könnte; grosse Gesellschaften könnten noch erheblich mehr thun und dann hätte man für die Durchführung dieser Inspektionen Geld genug.

Was den Antrag des Herrn Schneider betrifft, so muss ich denselben namens der Regierung entschieden ablehnen. Der Regierungsrat ist diejenige Behörde, von welcher ich glaube, sie stehe den Beamten und auch dem Kulturingenieur am nächsten und könne am besten beurteilen, welche Leistungen er aufzuweisen hat und welche Besoldung denselben angemessen ist, jeden-falls besser als fernerstehende Leute, wenn sie auch vielleicht mit dem betreffenden Beamten persönlich näher bekannt sind, als die Mitglieder des Regierungs-rates. Herr Renfer, der gegenwärtige Kulturingenieur, bezieht eine Besoldung von Fr. 3800. Ursprünglich bezog er das Minimum von Fr. 3500. Seine Besoldung wurde also bereits um Fr. 300 erhöht, und man wird sie später wiederum im gleichen Massstab erhöhen, wie dies in Bezug auf andere Beamte auch der Fall ist. Wahrscheinlich wird schon im nächsten Jahr eine neue Erhöhung eintreten. Im übrigen aber hat der Regierungsrat nicht die übertrieben hohe Meinung von dem Amte eines Kulturingenieurs und vom jetzigen Inhaber desselben, wie Herr Schneider. Man kann

auf der Welt alles übertreiben, und wenn man den Kulturingenieur mit andern Zentralbeamten vergleichen will, so geht man doch erheblich zu weit. Ein Kantons-baumeister, ein Kantonsingenieur, ein Forstinspektor, das sind doch ganz andere Leute, als der bernische Kulturingenieur. Diese haben auf ihre Studien viel mehr Geld und Zeit verwenden müssen, besitzen ein weit grösseres Mass von spezieller und allgemeiner Bildung und würden, wenn sie sich nicht dem Staats-dienst zugewendet, sondern sich selbständig etabliert oder private Anstellungen angenommen hätten, jeden-falls bedeutend höhere Einkommen beziehen, als es gegenwärtig der Fall ist. Herr Renfer hat ja auch etwas studiert, er hat während einigen Semestern die landwirtschaftliche Abteilung des Polytechnikums in Zürich besucht, allein das ist nicht ein Studium, wie andere Leute es aufweisen müssen. Schliesslich käme man dazu, jemand, der einige Semester auf der Rütli gewesen ist, auf die gleiche Stufe stellen zu müssen, wie den Direktor der Rütli oder einen Professor an der landwirtschaftlichen Abteilung des Polytechnikums in Zürich. Uebrigens stellt Herr Renfer sich nicht schlecht. Er bezieht eine Besoldung von Fr. 3800, ist ein lediger Mann, befindet sich die halbe Zeit auf Reisen und seine Reiseauslagen werden ihm vergütet. Er hat denn auch gar kein Begehren gestellt, es möchte ihm dies Jahr die Besoldung erhöht werden, und ich verwundere mich deshalb, dass dieses Begehren nun hier, mit oder ohne Auftrag, gestellt wird. Geschieht es ohne Auftrag, so geschieht es wahrscheinlich gegen den Willen des Herrn Renfer, sonst würde er sich doch für eine Besoldungserhöhung gemeldet haben. Ich habe vorhin von den Kosten des Studiums ge-sprochen und füge bei, dass Herr Renfer während der Zeit, die er in Zürich zubrachte, vom Bund und Kanton wahrscheinlich mindestens Fr. 800 Stipendium per Jahr bezogen hat und somit nicht sagen kann, er habe ein Vermögen oder wenigstens eine grosse Summe verstudieren müssen. — Aus formellen und materiellen Gründen beantrage ich Ihnen daher namens des Re-gierungsrates, es sei auf den Antrag des Herrn Schnei-der nicht einzutreten.

**Freiburghaus**. Die Ausführungen des Herrn Scheu-er zum Antrag des Herrn Schneider veranlassen mich doch zu einigen Bemerkungen. Ich halte allerdings dafür, dass der Sprung von Fr. 3800 auf Fr. 5000 ein zu grosser ist; es würde sich nicht rechtfertigen, ohne weiteres eine derartige Erhöhung der Besoldung eines Beamten vorzunehmen. Dagegen mache ich dar-auf aufmerksam, dass das Dekret vom 24. November 1897 in Art. 2 folgendes bestimmt: «Die Besoldung dieses der Landwirtschaftsdirektion zugeteilten Beam-ten wird vom Grossen Rate festgesetzt. Die Amts-dauer ist vier Jahre. Der Regierungsrat bestimmt die vom Kulturtechniker zu leistende Amtskautions.» Nach dieser klaren Bestimmung steht es also dem Grossen Rate zu, die Besoldung des Kulturtechnikers festzu-stellen; und ich möchte mir erlauben, in Abänderung des zu weitgehenden Antrages des Herrn Schneider, Ihnen zu beantragen, es sei die Besoldung des Kultur-ingenieurs auf Fr. 4500 festzustellen. In das bereits zitierte Dekret betreffend die Neuorganisation der Land-wirtschaftsdirektion wäre nach Ansicht der Kommis-sion allerdings auch der Kulturingenieur einbezogen worden. Dieses Dekret liegt aber noch nicht vor, und deshalb halte ich dafür, es sollte die Besoldung des

Kulturingenieurs schon heute auf dem Budgetwege mit den Besoldungen der Kulturingenieure anderer Kantone, die nicht, wie der Kanton Bern, landwirtschaftliche Kantone par excellence sind, in Einklang gebracht werden.

**Schneider.** Ich kann mich dem Antrage des Herrn Freiburghaus anschliessen und ziehe deshalb meinen Antrag zurück.

**Minder,** Direktor der Landwirtschaft. Herr Freiburghaus stellt den Antrag, die Besoldung des Kulturingenieur auf Fr. 4500 anzusetzen, unter Hinweis darauf, dass es Sache des Grossen Rates sei, diese Besoldung festzusetzen. Letzteres ist allerdings richtig. Allein es war bis dahin Uebung, dass, wenn eine Erhöhung gewünscht wurde, der betreffende Beamte in erster Linie beim Regierungsrate ein bezügliches Gesuch einreichte, der dann das Gesuch behandelte und dem Grossen Rate einen Antrag stellte. Nun hat der Herr Finanzdirektor bereits betont, dass von Seite des Herrn Renfer bis jetzt kein Gesuch um Erhöhung seiner Besoldung eingelangt ist, obschon das ja eine sehr einfache Sache gewesen wäre. Es hätte genügt, mit dem Direktor der Landwirtschaft einige Worte zu sprechen, der ihm dann gesagt haben würde, in welchem Sinne er ein Gesuch einreichen solle. Da dies nicht geschah, so muss angenommen werden, dass Herr Renfer eine Erhöhung seiner Besoldung nicht verlangt. Sobald er ein bezügliches Gesuch stellt, wird der Regierungsrat die Verhältnisse würdigen und dem Grossen Rate seine Anträge stellen. Ich glaube, das ist das richtige Vorgehen, weshalb ich beantrage, es sei heute auf eine Besoldungserhöhung für den Kulturingenieur nicht einzutreten.

#### Abstimmung.

1. Für den Antrag des Herrn Freiburghaus (Erhöhung der Besoldung des Kulturingenieurs auf Fr. 4500) . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag des Herrn Weber (Erhöhung des Ansatzes für Kleinviehzucht auf Fr. 16,500) 47 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 62 Stimmen.

#### XIV. Forstwesen.

#### XV. Staatswaldungen.

#### XVI. Domänen.

#### XVII. Domänenkasse.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### XVIII. Hypothekarkasse.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen bereits gestern mitge-

teilt, dass die Verwaltung der Hypothekarkasse beschlossen hat, den Zins der Schuldner der Hypothekarkasse um  $\frac{1}{4}\%$  zu reduzieren, was für den Staat einen Budgetausfall von mindestens Fr. 110,000 verursachen werde. In Uebereinstimmung mit der Staatswirtschaftskommission beantragt nun der Regierungsrat, das Erträgnis der Hypothekarkasse um diese Fr. 110,000 zu reduzieren und zwar in der Weise, dass unter A 1, Zinse von Hypothekardarlehn, der Ansatz von Fr. 6,259,000 auf Fr. 6,159,000 und unter A 2, Zinse von Darlehn an Gemeinden, der Ansatz von Fr. 255,000 auf Fr. 245,000 herabgesetzt würde.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits gestern mitgeteilt, dass die Staatswirtschaftskommission beschlossen habe, eine Reduktion des Reinertrages der Hypothekarkasse um Fr. 110,000 zu beantragen, in der Meinung, dass dadurch eine Reduktion des Aktivzinsfusses um  $\frac{1}{4}\%$  ermöglicht werden solle. Die Staatswirtschaftskommission hat nun erreicht, was sie beabsichtigte. Die Verwaltung der Hypothekarkasse hat diese Reduktion des Aktivzinsfusses beschlossen, so dass diese Angelegenheit materiell bereits geordnet ist. Es bleibt nur noch übrig, sie auch noch formell zu ordnen, was dadurch geschieht, dass man hier eine Reduktion der Einnahmen um Fr. 110,000 eintreten lässt.

Mit den beantragten Abänderungen genehmigt.

#### XIX. Kantonalkasse.

Genehmigt.

**Präsident.** Es wird soeben die Frage an mich gerichtet, ob der bei Rubrik XIII gestellte Antrag des Herrn Weber betreffend Kleinviehzucht bekämpft gewesen sei. Ich konstatiere ausdrücklich, dass dies der Fall gewesen ist und ich deshalb genötigt war, die Abstimmung vorzunehmen. Dies zur Erläuterung.

#### XX. Staatskasse.

#### XXI. Bussen und Konfiskationen.

#### XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

#### XXIII. Salzhandlung.

#### XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

#### XXV. Gebühren.

## XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren  
und Branntweinverkaufsgebühren.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXVIII. Anteil an dem Ertrage des  
Alkoholmonopols.

**Demme.** Hier wäre nun der Anlass gegeben, den Antrag aufzunehmen, es möchten der Erziehungsdirektion Fr. 500 mehr zugeteilt werden, um den Kredit derselben für Kinderhorte und Volksschriften von Fr. 1300 auf Fr. 1800 zu erhöhen. Die Fr. 500 wären eventuell der Reserve zu entnehmen.

**Präsident.** Wird der Antrag des Herrn Demme bekämpft? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein; ich erkläre den Antrag als angenommen.

## XXIX. Militärsteuer.

Genehmigt.

## XXX. Direkte Steuern.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben gestern, entgegen dem Antrage des Regierungsrates und speziell der Finanzdirektion, den Arbeitsschullehrerinnen ein Neujahrs-geschenk in Form einer Erhöhung ihrer Besoldung verabreicht. Die Finanzdirektion hat sich mit ihrem Misserfolg ganz gut aussöhnen können, sich aber doch veranlasst gesehen, über Nacht ihr Nachdenken darüber walten zu lassen, ob die beschlossene Mehrausgabe nicht anderswo eingebracht werden könnte, und es ist ihr gelungen, solche Posten zu finden. Sie beantragt, in Berichtigung und Abänderung der vorliegenden Zahlen, unter A, Vermögenssteuer, 3. Nachbezüge, den Ansatz von Fr. 15,000 auf Fr. 25,000 und unter A 4, Steuerbussen, den Einnahmeposten von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000 zu erhöhen. Es wäre dies etwelchermassen eine Folgegebung der von der Staatswirtschaftskommission bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung gemachten Anregung, es möchten die sogenannten Steuer-verschlagengeschäfte in Kapital- und Grundsteuer-sachen nachgearbeitet werden. Diese Arbeit soll an die Hand genommen werden und wird unter allen Umständen die beantragten Mehreinnahmen zur Folge haben. Sie bedingt aber auch eine vorübergehende Vermehrung der Arbeitskräfte, und um dieselben anstellen zu können, wird ferner beantragt, unter D 2, Besoldungen der Angestellten, den Ansatz auf Fr. 30,000,

also um Fr. 5000 zu erhöhen. Es ist zu hoffen, dass die Arbeit durch zwei ausserordentliche Angestellte im Laufe des nächsten Jahres bewältigt werden kann, so dass dann in der Folge wieder ein niedrigerer Ansatz platzreifen würde. Mit diesen Abänderungen wäre die eingangs berührte Mehrausgabe durch eine Mehreinnahme so ziemlich ausgeglichen.

**Bühler** (Frutigen), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission kann sich mit diesen Abänderungen einverstanden erklären, umso mehr als sie vollständig im Einklang stehen mit der Anregung, welche die Staatswirtschaftskommission anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes gemacht hat.

Mit den vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

## XXXI. Unvorhergesehenes.

Genehmigt.

**Präsident.** Wünscht man auf irgend einen Posten zurückzukommen? — Es scheint nicht der Fall zu sein.

## Schlussabstimmung.

Für Annahme des Budgets . . . . Mehrheit.

## Naturalisationsgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 134 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 90) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Pierre Emile Barré von Faverois, Frankreich, geboren den 1. September 1859, Uhrmacher, seit 1883 in Bressaucourt wohnhaft, verheiratet mit Marie Eugénie Walzer, Vater von drei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Ocourt — mit 131 Stimmen.

2. Dr. Karl Wilhelm Zimmermann von Neunkirchen, Preussen, geboren den 10. April 1861, Professor und Prosektor am anatomischen Institut der Hochschule in Bern, seit 1895 daselbst wohnhaft, verhei-

ratet mit Elise Ritter, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Belp — mit 130 Stimmen.

Ferner die Minderjährigen:

3. Ida Vogel, Tochter der Maria, von Flühli, Kanton Luzern, geboren den 6. Januar 1894, wohnhaft bei ihrem Vormund Professor Wilhelm Hebler in Küssnacht, Kanton Schwyz, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Dorfburgergemeinde Albligen — mit 131 Stimmen.

4. Louis Pierre Maire von Seloncourt, Frankreich, geboren den 12. Februar 1881, Schriftsetzer in Saignelégier, seit 1889 im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Ocourt — mit 129 Stimmen.

### Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen.)

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf den Fall Nr. 2, Abderhalden, hat die Justizkommission beschlossen, dem Grossen Rate den Erlass des letzten Monats der Strafe (Wirtshausverbot) zu beantragen, und der Regierungsrat hat diesen Morgen beschlossen, sich diesem Antrage anzuschliessen. Das nämliche ist der Fall in Bezug auf den Fall Bieri, Ulrich und Burger, Johann, wo die Justizkommission betreffend den Ulrich Bieri eine noch etwas weitergehende Reduktion der Strafe beantragt. Während nämlich der Regierungsrat vorschlug, den beiden Petenten die Hälfte der Strafe zu erlassen, beantragt die Justizkommission, es seien dem Bieri zwei Drittel der Strafe zu schenken, so dass Burger noch 15, Bieri noch 10 Tage Einzelhaft auszuhalten hätte. In Bezug auf alle übrigen Strafnachlassgesuche herrscht zwischen Regierung und Justizkommission Uebereinstimmung.

**Heller-Bürgi**, Berichterstatter der Justizkommission. Wie Ihnen bereits der Herr Regierungspräsident mitgeteilt hat, herrschte nach Behandlung der verschiedenen Gesuche durch die Justizkommission überall Uebereinstimmung, ausgenommen die Fälle Nr. 2 und Nr. 3; die Regierung hat sich nun aber, wie Sie hörten, auch in Bezug auf diese Fälle dem Antrag der Justizkommission angeschlossen. Darnach würde im Falle Nr. 2 dem Abderhalden ein Monat der über ihn verhängten Strafe von 6 Monaten Wirtshausverbot geschenkt, so dass er am 24. Januar von diesem Verbot befreit würde. Was den Fall Nr. 3 betrifft, so wollte eine Minderheit der Kommission vollständige Begnadigung eintreten lassen. Ich will es dem betreffenden Antragsteller überlassen, diesen Standpunkt selber hier zu vertreten. Der Antrag der Kommission und der Regierung geht dahin, es sei die Strafe für Burger auf 15, für seinen Knecht Bieri auf 10 Tage Einzelhaft herabzusetzen. Der Grund, weshalb die Justizkommission in Bezug auf Bieri etwas weiter gehen zu dürfen glaubt, liegt darin, dass nach den Akten Bieri mehr oder weniger als das Werkzeug seines Meisters erscheint. Ich empfehle Ihnen die Anträge, wie sie nun auseinandergesetzt worden sind, zur Annahme.

**Hadorn** (Latterbach). Die Justizkommission hat ihren Beschluss mit 3 gegen 2 Stimmen gefasst. Namens der Minderheit möchte ich Ihnen nun beantragen, es sei dem Bieri und Burger die Gefängnisstrafe zu erlassen. Die Beiden haben sich, wie Sie dem Bericht der Regierung entnehmen konnten, der Widerhandlung gegen Art. 18 des Viehprämierungsgesetzes schuldig gemacht, welches bestimmt, es sollen einem einzelnen Aussteller nicht mehr als 12 Stück prämiert werden. Nun hat Burger vor zwei Jahren an die Schau in Wimmis 16 Stück gebracht, hat aber vorher seinem Knecht Bieri 4 Stück verkauft; allein es ist Tatsache, dass es sich dabei nicht um ein reelles Kaufgeschäft handelte, sondern Burger effektiv Eigentümer der 4 Tiere blieb. Es haben sich dann eine Anzahl Viehbesitzer bei der Direktion der Landwirtschaft beschwert, aber nicht in der Meinung, dass nun eine Strafverfolgung eintreten solle, sondern lediglich in der Meinung, dass gegen einen solchen Missbrauch in Zukunft Abhülfe geschaffen werde. Die Landwirtschaftsdirektion hat jedoch gegen die Fehlbaren eine Strafanzeige eingereicht. Vor dem Regierungsstatthalter, wie vor dem Untersuchungsrichter haben die Beiden sofort zugegeben, ein Scheingeschäft abgeschlossen zu haben, und sie wurden deshalb, wegen Betrug, dem Amtsgericht Niedersimmenthal überwiesen. Dieses letztere hat sie jedoch freigesprochen, gestützt auf folgende Erwägungen.

Das Gericht sagte sich, der Art. 18 des Viehver sicherungsgesetzes enthalte keine Strafandrohung, während eine Reihe anderer Artikel durch Strafbestimmungen geschützt sei. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass die sämtlichen in Gesetz vorgesehenen Strafen in Geldbussen bestehen; das Gesetz droht keine einzige Gefängnisstrafe an und zwar selbst für Vergehen, die viel schwerer sind, als dasjenige, dessen sich die beiden Petenten schuldig gemacht haben. Das Amtsgericht sagte sich nun, wenn der Gesetzgeber Widerhandlungen gegen den Art. 18 hätte bestrafen wollen, namentlich mit Gefängnis, so hätte dies ausdrücklich gesagt werden müssen, wie bei den andern Artikeln. Im fernern sagte man sich, so lange der Staat selber als Aussteller auf einer ganzen Reihe von Viehschauen im Kanton herum die Tiere seiner Anstalten aufführe und das zulässige Maximum von 12 Stück um mehr als das Zehnfache überschreite und die Prämien einstecke, dürfe man einen Bürger, der 4 Tiere zu viel aufgeführt habe, nicht in die Gefangenschaft stecken. Ich weiss ganz gut, dass man einwenden kann, die von den Anstalten aufgeführten Tiere gehören nicht direkt dem Staat, das Geld fliesse nicht unmittelbar in die Staatskasse. Allein das Volk sieht die Sache nicht so an, sondern sagt, thatsächlich sei es doch der Staat, der die Tiere aufführe und die Prämien einstecke. So lange aber der Staat den grössten Teil der Prämien vorwegnimmt und in dieser Beziehung den ärgsten Missbrauch treibt, darf man den einzelnen Bürger nicht so hart bestrafen. Endlich ist auch darauf hinzuweisen, dass Burger, als man ihn auf das Ungesetzliche seines Verhaltens aufmerksam machte, sofort bereit war, den verursachten Schaden zu vergüten. Er hat die Prämien zurückgestellt und die sämtlichen Kosten bereitwillig übernommen, so dass also thatsächlich niemand geschädigt worden ist. Alle diese Erwägungen führten das Amtsgericht Niedersimmenthal dazu, die beiden freizusprechen. Der in der Sitzung anwesende Staatsanwalt beantragte, das

Gericht solle die Angeklagten nicht freisprechen, wohl aber sie mit dem Minimum der Strafe, mit zwei bis drei Tagen Gefangenschaft, belegen, um damit zu dokumentieren, dass die vorgekommene Handlungsweise gesetzwidrig sei und nicht ungestraft begangen werden dürfe; das Amtsgericht solle jedoch in der gleichen Sitzung beschliessen, von Amtes wegen ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Unzweifelhaft wären die beiden viel besser gefahren, wenn dem Antrage des Staatsanwalts Folge gegeben worden wäre, da wohl als sicher anzunehmen ist, dass Ihre Behörde einem Gesuche des Amtsgerichts ohne weiteres entsprochen hätte. Das Gericht hat die beiden freigesprochen, und infolge dessen appellierte der Staatsanwalt an die Polizeikammer, welche nun die volle Härte des Gesetzes zur Anwendung brachte und die beiden zu je 30 Tagen Einzelhaft verurteilte.

Es giebt nun eine ganze Reihe von Umständen, deren Kenntnis nicht ohne weiteres aus den Akten geschöpft werden kann, die aber thatsächlich geeignet sind, Burger und Bieri Ihrer Gnade zu empfehlen. In erster Linie mache ich darauf aufmerksam, dass der eine der Angeschuldigten der Sohn des verstorbenen Hans Burger ist, eines bedeutenden Viehhändlers und Viehzüchters, der den meisten hier anwesenden Landwirten wohl persönlich bekannt war. Derselbe besass einen bedeutenden Viehstand und führte auf jeder Schau 20 bis 24 Stück auf. Als nun das neue Viehprämierungsgesetz in Kraft trat, trat er seinem Sohn, der damals kaum mehrjährig war, die Hälfte der Tiere ab, ein Verfahren, das im Kanton Bern häufig angewendet wird, um das Gesetz zu umgehen. Es kann auch niemand etwas dagegen einwenden, denn wenn ein Vater seinem Sohne einen Teil des Viehstandes abtritt, so ist das eine Handlung, die nicht strafwürdig ist. Der Sohn hat aber bei diesem Anlasse eigentlich nur das gelernt, dass, wenn man zu viel Vieh besitzt, man irgend einen Strohmann stellen muss, und so engagierte er denn später zu diesem Zwecke seinen Knecht. Dazu kommt aber noch ein anderer Umstand. Nach dem Tode des Vaters Burger wurde dessen Viehstand zwischen seinem Tochtermann Haueter in Zweisimmen und seinem Sohne geteilt. Haueter hat nun ebenfalls zu viel Vieh an die Schau gebracht und gleichfalls einen Teil desselben vorher seinem Knecht abgetreten. Als aber die Sache ruchbar wurde und eine Untersuchung begann, stellte er dies kurzerhand in Abrede, indem er erklärte, es habe sich um ein reelles, ein gültiges Geschäft gehandelt. Die Folge war, dass man ihn straflos laufen liess. Wenn Sie daher keine Begnadigung eintreten lassen, so liegt der Fall so, dass der eine, der geständig ist, die bezogenen Prämien zurückgiebt und Busse und Kosten bezahlt, einsperrt, den andern dagegen, der sich kurzerhand auf das Leugnen verlegt, straflos ausgehen lässt. Ich halte dafür, dies wäre im Interesse der öffentlichen Moral gefährlich, da man in diesem Falle noch nach 10 Jahren im Simmenthal den Leuten den Rat geben würde: Wenn du vor Gericht kommst, so musst du lügen, was die Schwarten halten; kann man dir nichts beweisen, so muss man dich wieder laufen lassen! Die Verschiedenheit der Urteile hat bei uns viel zu reden gegeben. Die beiden werden auch von verschiedenen Seiten warm zur Begnadigung empfohlen, in erster Linie von denjenigen, welche die Anzeige gegen sie eingereicht haben. Es heisst in dieser Empfehlung: «Die Strafe steht mangels spezieller dies-

bezüglicher Bestimmungen im Prämierungsgesetz in keinem Verhältnis zur begangenen Widerhandlung und ist der anderweitig vollständig unbescholtene Johann Burger schon jetzt mehr als nötig gemasregelt.» Ferner wird das Gesuch vom Gemeinderat von Reutigen, dem Regierungsstatthalter, sowie von der Kommission für Rindviehzucht, wie deren Präsident, Herr Grossrat Hari, zu bestätigen bereit sein wird, empfohlen, und es schliesst sich dieser Empfehlung die ganze grossräthliche Deputation der beiden simmenthalischen Bezirke an; wir sind einig darin, dass man es hier mit jungen Leuten zu thun hat, welche sich der Tragweite ihrer Handlungsweise nicht bewusst waren und durch die ihnen auferlegten Opfer an Zeit und Geld genügend bestraft sind, so dass es ungerechtfertigt wäre, sie wegen ihrer Handlungsweise auf Lebenszeit mit dem Makel der Gefängnisstrafe zu behaften. Wir empfehlen Ihnen deshalb warm den Erlass der Gefängnisstrafe.

**Wildbolz.** Herr Kollege Hadorn hat Ihnen den Sachverhalt wahrheitsgetreu auseinandergesetzt; ich will das von ihm Gesagte nicht wiederholen und beschränke mich darauf, Ihnen den Antrag auf volle Begnadigung zu empfehlen. Ich habe den Johann Burger von seiner Jugend auf gekannt, er hat unter mir als Soldat gedient und wurde eigentlich das Opfer seines Vaters, dessen Sache er übernehmen musste. Ich will durchaus nicht behaupten, dass er keinen Fehler begangen habe; aber ob es gerechtfertigt ist, das Vorgefallene sofort mit Gefängnis zu bestrafen, möchte ich doch stark bezweifeln. Es ist leider gewöhnlich so, dass man die kleinen Schelme hart bestraft, die grossen dagegen laufen lässt. Burger ist ein junger Mann, hat sich erst kürzlich verheiratet und befindet sich nun im Entrain, das Geschäft seines Vaters weiter zu führen. Wird er aber mit Gefängnis bestraft, so wird dies für ihn lebenslänglich einen grossen Schaden bilden. Er hat die vom Staat bezogenen Prämien und noch mehr dazu zurückerstattet, und ich möchte dem Grossen Rat warm empfehlen, Burger und Bieri die ganze Strafe zu erlassen, hauptsächlich auch noch aus dem Grunde, weil der Schwager Burgers infolge — wie soll ich mich ausdrücken? — infolge Ableugnens leer ausgegangen ist.

**Schär.** Nach den zu Gunsten von Burger und Bieri gefallenen Voten sei es einem Mitglied der Kommissionmehrheit gestattet, Ihnen auch die Motive vorzuführen, welche die Kommissionmehrheit bei Fassung ihres Beschlusses geleitet haben. Auf die thatsächlichen Verhältnisse will ich dabei nicht eintreten, da sie Ihnen von Herrn Hadorn bereits vorgeführt worden sind. Wir müssen uns aber, und das hat die Kommission gethan, in erster Linie fragen: Was hat der Gesetzgeber beabsichtigt, als er die Vorschrift aufstellte, es dürfen vom gleichen Besitzer nicht mehr als 12 Stück auf die Viehschau geführt werden? Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber dafür sorgen, dass die Prämien, welche der Staat zur Förderung der Viehzucht ausrichtet, nicht alle in den gleichen Sack wandern, sondern den Landwirten im ganzen Kanton herum zu gute kommen. Insbesondere wollte man es auch den kleinen Viehzüchtern möglich machen, an den Prämierungen teilnehmen zu können. Nun ist leider die Thatsache zu konstatieren, dass Manöver, wie sie im vorliegenden Falle einmal zur

Ahndung geführt haben, in ganz ausgedehntem Masse stattfinden zum Schaden derjenigen Viehbesitzer, welchen man ermöglichen wollte, an den Prämierungen ebenfalls teilzunehmen. Die Sache hat sich bereits so verallgemeinert, dass man diese Handlungsweise gar nicht mehr als strafwürdig ansieht, was auch eine grosse Schädigung der Moral bedeutet. Fasst man das Delikt als solches näher ins Auge, so haben wir eine Betrugshandlung im wahren Sinne des Wortes vor uns, wie sie das bernische Strafgesetzbuch deutlich und nackt definiert. Burger hat sich unter Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Vorteil zuzuwenden gesucht, den das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht. In dem Vorteil, den Burger sich zugewendet hat, lag nicht eigentlich eine Schädigung zum Nachteil des Staates, sondern zum Schaden anderer Viehbesitzer, und aus seiner betrügerischen Handlung zog er in doppelter Weise einen Vorteil, einmal, indem er sich für 4 Stück Vieh eine Prämie zueignete, die er sonst nicht erhalten hätte, und zweitens in der Weise, dass er diese 4 Stücke als prämierte Stücke in den Handel bringen konnte, welcher Vorteil noch viel grösser war. Zur Entschuldigung Burgers wird geltend gemacht, er sei sich der Tragweite seiner Handlungsweise nicht bewusst gewesen. Meine Herren, wenn sich jemand sagt: Ich trete meinem Knecht 4 Stück Vieh ab, um für dieselben die Prämie zu bekommen, so vermag er gewiss auch zu beurteilen, ob seine Handlungsweise erlaubt ist oder nicht. Diese Entschuldigung konnte die Kommission deshalb durchaus nicht gelten lassen. Ferner wird angeführt, sein Schwager Haueter sei straflos ausgegangen. Nun ist es aber nicht Sache der Begnadigungsinstanz, den Fall Haueter zu prüfen, wir haben die Akten nicht gesehen und wissen nicht, welche Motive zur Freisprechung oder Aufhebung der Untersuchung führten. Wir haben nur die Akten betreffend Burger gesehen und so, wie diese liegen, musste eine Verurteilung stattfinden. In dritter Linie wird geltend gemacht, der Staat lasse ja selber durch seine Anstalten jährlich mehr als 12 Stück prämiieren. Dies ist richtig, und sowohl die Kommission als der Sprechende sind der Ansicht, dass diesem Uebel gesteuert werden sollte. Allein dies kann nicht als Entschuldigung für die beiden Delinquenten dienen, denn die Anstalten stellen ihre Stücke offen und ehrlich auf den Namen der Anstalt auf, und Sache der Prämierungskommission ist es, zu prüfen, ob dieselben zur Prämierung zugelassen werden können oder nicht. Irgend ein Hintergedanke greift also hier nicht platz. Anders war es bei Burger, der, wie auch sein Knecht, von vornherein eine falsche Angabe gemacht hat. Die Mitglieder der Justizdirektion konnten sich daher unmöglich einem Antrag auf Begnadigung anschliessen. Würde man die beiden straflos ausgehen lassen, so würden derartige Betrugshandlungen und Machinationen von der obersten Behörde geradezu sanktioniert und die Leute ermuntert, solche auch fernhin zu begehen, was doch nicht in der Stellung des Grossen Rates liegt.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, dem Antrage der Kommission und der Regierung zuzustimmen.

**Weber** (Grasswil). Aus den gefallenem Voten habe ich die Ueberzeugung erhalten, es dürfte am besten sein, den ganzen Handel der Regierung und der Kommission zu überweisen. Es sind so viele einschlagende

Momente zu Tage gefördert worden, dass ich es nicht für richtig halten würde, nun zu entscheiden. Wird der Fall an die Regierung und die Kommission zurückgewiesen, so werden diese vielleicht Mittel und Wege finden, um nach beiden Seiten hin den Begehren gerecht zu werden. Dass eine Sühne stattfinden muss, darin bin ich mit der Regierung und der Justizkommission vollständig einverstanden; dass aber nun der Einfältigste von allen denen, welche Missbrauch getrieben haben, ausfressen soll, nach dem Sprichwort: «Die grossen Schelme lässt man laufen, die kleinen hängt man», finde ich nicht für richtig. Ich stelle deshalb den Ordnungsantrag, es sei der Fall Burger und Bieri zu nochmaliger Prüfung und Würdigung der verschiedenen in Betracht fallenden grundsätzlichen Fragen an die Regierung und die Justizkommission zurückzuweisen.

**Präsident.** Ich eröffne die Diskussion über diesen Ordnungsantrag.

**Heller-Bürgi**, Berichtstatter der Justizkommission. Ich möchte nur erklären, dass ich den Ordnungsantrag des Herrn Weber als begründet erachte. Es wird gut sein, wenn der Fall noch genauer geprüft wird, da in der That Momente in Betracht fallen, welche der Justizkommission, als sie den Fall behandelte, zu wenig klar waren. Aus dem Viehprämierungsgesetz geht nämlich hervor, dass dasselbe gegen alle Widerhandlungen Geldbusse androht, merkwürdigerweise aber der Art. 18 überhaupt keine Strafandrohung enthält. Es wird darum gut sein, damit nicht ein Unrecht begangen wird, den Fall noch genauer zu prüfen.

**Präsident.** Wird zum Ordnungsantrage weiter das Wort verlangt? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Da der Antrag von keiner Seite angefochten ist, so hat der Grosse Rat stillschweigend beschlossen, den Fall Nr. 3 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. — Wird das Wort zu irgend einem andern Falle verlangt?

**M. Boinay.** Je prends la liberté de venir appuyer la demande formulée par Eugène Piquerez, au n° 15. Il s'agit, Messieurs, d'une condamnation à une année de correctionnelle par les assises du cinquième ressort, pour avoir tiré un coup de feu sur un nommé Béchir, le beau-frère de Piquerez. Il y avait eu entre eux des difficultés à propos d'une accusation portée injustement par Béchir contre son beau-frère, à qui il reprochait d'avoir volé du bois, alors que ceci a été reconnu faux. Piquerez avait eu une excellente conduite à Chevenez, où il jouissait de l'estime générale. Il n'en était pas de même de Béchir qui avait été condamné déjà à deux reprises différentes. Le jour où s'est passé l'évènement qui a amené Piquerez devant la cour d'assises, le sieur Béchir avait provoqué son beau-frère d'une façon très grave, en l'accusant d'avoir coupé du bois dans la forêt. Béchir rentra chez lui un peu plus tard et passa devant la maison de Piquerez; ce dernier lâcha alors sur lui un coup de feu au moyen d'un fusil chargé avec de la grenaille pour oiseaux. Béchir a été atteint et il en est résulté pour lui une incapacité de travail qui n'a guère dépassé 20 jours; il guérit et s'en tira sans aucune infirmité permanente. Piquerez fut condamné pour ce

fait à une année de détention, alors qu'il avait déjà fait 5 mois de prison préventive. Le jury a immédiatement admis et reconnu qu'on avait infligé à Piquerez une peine trop sévère, et il a recommandé une demande en grâce pour les six derniers mois de la peine. Le Gouvernement juge que cette demande n'a pas été formulée dans le sens exigé par la loi; au contraire, elle a été faite spontanément, déjà le lendemain de la condamnation, et à la demande de l'avocat de Piquerez; d'autre part, les jurés avaient eux-mêmes manifesté le désir que cette demande fût faite. Par conséquent, Messieurs, vous pouvez la considérer comme émanant du jury lui-même, car elle a été signée par tous les jurés indistinctement. Je me permets donc de recommander la grâce de Piquerez pour les derniers six mois de sa peine; il serait ainsi remis en liberté le 23 janvier prochain. J'appuie la demande de ce garçon qui est soutien de famille; c'est lui qui entretient sa vieille mère, laquelle ne possède absolument rien et n'a plus que ce jeune homme pour la soutenir dans ses vieux jours. Le conseil communal de Chevenez recommande également la demande. De plus, il est établi que Piquerez n'a encore jamais été condamné.

Messieurs! Je dois faire ici allusion à une autre demande en grâce qui a été accordée par le Grand Conseil il n'y a pas longtemps: la situation était analogue à celle d'aujourd'hui. Il s'agit du sieur Fritschy, de Zwingen, qui avait été condamné par les assises à une année de réclusion et auquel on a fait grâce du reste de sa peine. Il avait tué un homme et, malgré cela, il a été grâcié. Le cas était à peu près le même que celui-ci, même pas aussi favorable, car il n'y avait pas eu provocation de la part de cet Italien qui avait été tué par Fritschy. Je ne blâme pas cette grâce, au contraire, mais je demande qu'aujourd'hui, l'on soit aussi indulgent qu'on l'a été pour Fritschy. J'ajoute encore que si nous possédions chez nous la remise en liberté conditionnelle, comme elle existe en France, elle aurait certainement été appliquée à Piquerez et que l'on n'aurait pas envoyé ce garçon au pénitencier, lui qui, auparavant, n'avait jamais été condamné. Je dirai encore que cette peine n'est pas en proportion avec celles qu'infligent ordinairement les tribunaux correctionnels et la Chambre d'accusation. Si Piquerez avait passé devant le tribunal correctionnel, il n'aurait pas eu plus de 3 à 4 mois de prison, alors qu'il a été condamné à un an de détention.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann dem Antrage des Herrn Boinay unmöglich zustimmen, sondern muss an dem Antrag auf Abweisung des Gesuches festhalten. Es handelt sich hier um ein sehr schweres Vergehen, das mit einem Jahre Korrekthaus wirklich sehr milde bestraft worden ist. Piquerez hat ohne weiteres auf einen Mitbürger geschossen, gerade so, wie wenn dieser Mitbürger ein Jagdwild oder ein toller Hund gewesen wäre. Allerdings hatte er mit dem Betreffenden, seinem Schwager Béchir, einen Wortwechsel gehabt und es hatte Béchir ihm gegenüber ehrverletzende Ausdrücke gebraucht, ihn sogar des Diebstahls beschuldigt; allein zwischen diesen Beleidigungen und dem Moment, wo Piquerez von seiner Flinte Gebrauch machte, lag immerhin ein längerer Zeitraum. Und was besonders schwer ins Gewicht fällt, von

Herrn Boinay aber verschwiegen worden ist, ist der Umstand, dass, als Bechir vor dem Hause des Piquerez vorbeiging, die Mutter dieses letztern vor das Haus sprang und Béchir zurief: Rette dich, Piquerez will auf dich schießen! Béchir wollte nicht glauben, dass Piquerez solche Absichten haben könne und antwortete, das glaube er nicht. Allerdings war Piquerez betrunken; allein trotzdem hätte der Schuss auf die kurze Distanz, in welcher er abgegeben wurde, viel bedenklichere Konsequenzen haben können, als er wirklich gehabt hat. Uebrigens waren die Konsequenzen nicht so geringfügig, indem der Getroffene 43 Tage in Spitalbehandlung verbleiben musste. Es ist also wirklich ein schweres Verbrechen begangen worden, und von den Assisen wurde die Frage der Provokation ganz entschieden verneint. Dagegen wurden dem Piquerez, in Anbetracht seines guten Leumundes, mildernde Umstände zugebilligt, so dass er nur zu einem Jahre Korrekthaus verurteilt wurde. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Strafe nicht zu streng sei und beantragt deshalb Abweisung des Gesuches.

**Präsident.** Wird noch zu einem andern Gesuche das Wort verlangt?

**M. Houriet** (Courtelary). J'aimerais attirer votre attention sur le cas n° 1. Paul Burger, originaire de Heiligenschwendi, horloger à St-Imier, avait été condamné par la cour d'assises du Jura, le 7 juillet 1898, à 5 ans de réclusion pour brigandage, mauvais traitements, dénonciation calomnieuse et contravention à l'interdiction des auberges.

Dans la session de mai dernier, vous vous êtes déjà occupés de ce cas et, sur la proposition du Gouvernement ainsi que de la commission des pétitions, vous avez accordé à Burger la remise du  $\frac{1}{5}$  de sa peine, de sorte que cette dernière expirerait le 7 juillet de l'année prochaine. Si, aujourd'hui, je reviens à la charge, et si je demande la remise complète de ces six mois, c'est qu'il existe certainement pour cela des motifs suffisants. D'abord, Messieurs, la condamnation avait été excessivement sévère. Burger avait bien commis divers délits, dont le plus grave était l'acte de brigandage; il est pourtant à noter que les objets qu'il avait volés sur la personne de sa victime, un nommé Waber, étaient de peu de valeur (les objets en question avaient une valeur de 15 fr. environ). Les mauvais traitements qui avaient été exécutés sur la personne de ce Waber n'avaient eu comme conséquence qu'une incapacité de travail de 15 jours, de sorte que le cas n'était pas très grave. Il y avait certainement d'autres délits, mais dans tous les cas, j'estime que la condamnation à 5 ans de réclusion n'était pas en proportion avec leur gravité. Mais ce qui était plus grave encore, et ce qu'il importe de signaler, Messieurs, c'est que Burger n'était pas l'auteur principal de l'acte de brigandage. Il avait été incité par un nommé Eberhardt, qui l'avait invité à boire, qui, lui, nourrissait une rancune personnelle contre Waber et avait engagé Burger à frapper ce dernier; c'est cet Eberhardt qui, le premier, avait terrassé Waber, et, ensuite de cela, Burger s'était aidé et lui avait donné des coups. Eh bien! lors même que Eberhardt était l'auteur principal, qu'est-il arrivé? Il n'a été condamné qu'à 2 à 3 mois de prison lesquels ont été subis en préventive, tandis que Burger a eu 5 ans de réclusion. D'où provient donc cette différence? Tout

simplement de ceci: c'est que Burger est un pauvre diable qui n'avait pas de défenseur; le président de la cour d'assises lui en avait refusé un, tandis que Eberhardt avait un avocat et il va sans dire que, la situation étant inégale, Eberhardt avait beau jeu; il a réussi à se disculper et à mettre tout sur le compte de son compagnon. Burger, lui, n'a pas pu se défendre, et c'est par suite de ces circonstances-là que la cour d'assises s'est montrée très sévère; j'ai pu m'en convaincre en examinant le dossier d'une manière bien exacte. Je me souviens aussi très bien que, lorsque le jugement avait été rendu par la cour d'assises, l'impression sur les personnes au courant de cette affaire avait été très désagréable; on n'avait pas compris qu'une peine aussi excessive pût être prononcée contre Burger, alors que son compagnon, l'auteur principal de l'acte de brigandage, n'avait eu que 2 à 3 mois de prison, déjà subis en prison préventive; tout le monde était d'avis qu'il y avait une différence énorme entre la peine prononcée contre Burger et celle prononcée contre Eberhardt.

Il y a encore d'autres motifs. Entre autres, il faut remarquer que celui qui a dénoncé Burger, c'est son père. Ce dernier avait certainement des raisons de se plaindre de son fils et il estimait qu'il méritait d'être puni. Mais il était loin de penser qu'il le ferait condamner à une peine aussi sévère. Vous pouvez vous figurer quel chagrin ce doit être pour le père, comme il en est affligé; il se trouve vraiment dans un état de désolation complète. Il en est de même de la pauvre mère, devenue malade à la suite de toute cette affaire et qui répète continuellement: « Toute cette affaire au fond provient de moi; c'est moi qui ai dénoncé mon fils, et c'est ensuite de cette dénonciation qu'il a été condamné à 5 ans de réclusion. » Je tiens en outre, Messieurs, à vous faire remarquer que c'est le père précisément qui demande ce recours en grâce pour son fils. Je dirai aussi que Burger, qui a déjà subi 3 1/2 ans de pénitencier à Thorberg, a toujours eu une très bonne conduite; il a témoigné un repentir sincère; les lettres qu'il adresse à ses parents et à d'autres personnes en font foi. De plus, la demande de Burger a été recommandée par les autorités: d'abord par le président du tribunal qui avait été juge d'instruction dans cette affaire et qui avait trouvé, lui aussi, qu'on était allé beaucoup, beaucoup trop loin; ensuite par le préfet du district, qui a recommandé le recours au conseil communal.

Je suis persuadé, Messieurs, que si les circonstances particulières de cette affaire vous étaient connues comme à moi, comme à ceux qui sont en relations étroites avec la famille Burger, le Gouvernement ainsi que la commission des pétitions auraient été d'accord pour faire remise complète de cette peine. Eh bien! Messieurs, j'espère que vous comprendrez cette situation, situation malheureuse aussi bien pour Burger que pour ses parents, et que vous ne refuserez pas d'y mettre un terme. En agissant ainsi, vous ferez certainement œuvre de justice, vous ferez œuvre de charité, vous ferez œuvre d'humanité. J'ai dit.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann in diesem Falle nicht so energisch für den Antrag des Regierungsrates eintreten, wie im Falle Piquerez, weil ich dem Regierungsrat selber ungefähr den gleichen Antrag gestellt habe, wie

Herr Houriet. Der Regierungsrat hat jedoch diesen Antrag nicht angenommen, sondern gefunden, nachdem der Grosse Rat dem Burger bereits einen Fünftel seiner Strafe, also ein volles Jahr Zuchthaus erlassen habe, sei es nicht angezeigt, noch weiter zu gehen, ein grösserer Nachlass würde gegen die Strafgerechtigkeit verstossen. Wenn der Polizeidirektor eine andere Stellung eingenommen hat, so geschah es hauptsächlich deshalb, weil er sich sagte: Da dieser alte Vater nicht wollte, dass das von seinem Sohne begangene Verbrechen ungesühnt bleibe und ihn daher in seinem Gerechtigkeitsgefühl in einem Momente denunzierte, wo die Justiz gar keine Spur von der Thäterschaft hatte, so darf man ihm andererseits auch entgegenkommen, wenn er vor die Begnadigungsinstanz tritt und bittet, dass man seinen Sohn nun freigeben möchte, da er mit 3 1/2 Jahren Zuchthaus genügend bestraft sei. Der Grosse Rat hat dem Burger allerdings bereits ein ganzes Jahr seiner Zuchthausstrafe erlassen, und der Regierungsrat stellt sich, wie gesagt, auf dem Standpunkt, die Strafgerechtigkeit verlange, dass man keinen weitem Nachlass gewähre.

**Präsident.** Wird das Wort noch zu einem andern Gesuche verlangt?

**M. Frepp.** Je voudrais attirer l'attention de l'honorable assemblée sur le cas n° 12:

M. Adolphe Studer, originaire de Breitenbach, a été condamné le 17 octobre 1901, par le juge de police de Moutier, à une amende de 45 fr., pour contravention scolaire.

Le condamné estime que cette peine est en disproportion avec le délit commis. Vous me permettez, Messieurs, de vous exposer en deux mots dans quelles circonstances cette amende a été encourue. Le sieur Studer avait engagé dans le courant du printemps une jeune fille de Boujean comme servante. Lorsque l'enfant était arrivée chez lui, il avait appris de la part des parents qu'elle n'était plus astreinte à la fréquentation des écoles; en examinant en même temps le certificat scolaire de la jeune fille, il constata qu'elle avait bien l'âge de 15 ans; c'était tout. Il ne pouvait naturellement pas savoir à ce moment-là si l'enfant était astreinte à la scolarité de 9 années, comme elle existe à Boujean, ou à celle de 8 années, telle que nous la possédons chez nous. Il demanda des renseignements à ce sujet auprès du maître de classe à Moutier, afin de savoir d'une manière certaine si sa jeune servante, bien qu'ayant déjà atteint l'âge de 15 ans, était encore obligée de faire une année d'école; les uns lui répondirent que oui, d'autres que non et, ne sachant que faire dans cette circonstance, il s'abstint de l'envoyer, parce qu'en somme, il avait engagé l'enfant pour qu'elle lui aidât dans son ménage, et non pas pour qu'elle fréquentât les écoles. Vers fin juin de cette année, il reçoit une citation l'invitant à comparaître devant le juge de police pour contravention scolaire. Il se présente et, à cette occasion, le président du tribunal lui demande des renseignements sur l'enfant, notamment si elle avait atteint le nombre d'heures d'école prévu par la loi scolaire (le nombre exigé à Moutier est de 8200). Studer répond qu'il croit que oui, qu'au reste, il fournirait le certificat dans peu de jours. Il fait alors venir ce certificat, lequel constate que l'enfant avait 8400 heures d'écoles. D'après la loi sur la scolarité de 8 années, Studer n'était donc pas punis-

sable. Par contre, il avait été commis une erreur en ce sens que l'enfant venait de Boujean, où elle aurait été obligée de fréquenter les classes pendant 9 ans; de cette manière, Studer devenait punissable, mais il est à noter que ce fait n'avait pas été relevé par le président du tribunal. Sur ce, Studer s'en retourna tout tranquillement à la maison, avec l'assurance de recevoir dans la huitaine des renseignements de la part du président du tribunal. Malheureusement, ce dernier tomba gravement malade, de telle sorte qu'il fut obligé de garder le lit pendant environ deux mois. Or, au vu des déclarations qui lui avaient été faites, Studer n'envoya pas l'enfant à l'école dans l'intervalle; il attendait toujours qu'on le renseignât. Le remplaçant du président du tribunal ne s'occupa pas de la chose; il la laissa dans les cartons, et, lorsque le président lui-même put reprendre l'affaire, — ceci se passait dans le courant du mois d'octobre, — d'autres dénonciations avaient été faites et s'étaient accumulées; ce n'était plus un rapport qu'il s'agissait d'examiner, mais quatre. Le président du tribunal réunit tous ces rapports et, en application de la loi, il fut obligé de condamner le prévenu, pour le 1<sup>er</sup> rapport, à une amende de tant, pour le 2<sup>e</sup> à une amende de tant, et ainsi de suite pour les quatre.

Or, Messieurs, si Studer avait eu la chance d'être condamné immédiatement après l'envoi de la première dénonciation, si le jugement avait pu être prononcé d'emblée, c'est-à-dire déjà à fin juin, lorsqu'il avait comparu pour la première fois devant le juge de police, il est évident qu'il n'aurait pas hésité un instant à envoyer sa jeune servante à l'école; au cas contraire, il l'aurait retournée à ses parents, mais, se fiant aux promesses qui lui avaient été faites par le juge, et ne recevant aucune communication, il se crut autorisé à garder l'enfant chez lui. Cette circonstance n'a pas été relevée dans les considérants qu'on vous a exposés. Vous vous trouvez donc, Messieurs, en présence d'un cas exceptionnel, dans lequel la sévérité de la loi doit frapper un citoyen, sans que celui-ci ait commis de faute appréciable. Cet homme, je puis vous en donner l'assurance, ne voulait pas soustraire à la fréquentation des classes l'enfant qu'il avait chez lui; il ne voulait pas priver cet enfant de l'instruction nécessaire à tout citoyen; seulement, au vu des premiers renseignements qu'on lui avait donnés, ainsi que des déclarations que lui avait faites le président du tribunal, il a cru agir dans son propre intérêt et dans l'intérêt de l'enfant en attendant une solution; cette solution, il l'avait demandée, mais elle n'avait pu lui être donnée; elle survint enfin, mais elle eut comme conséquence de le frapper d'une amende hors de proportion avec ce qu'il pouvait attendre. Studer était certainement presque complètement innocent. On vous dit qu'il a agi intentionnellement; je puis, au contraire, vous assurer qu'il n'a pas voulu agir frauduleusement, de sorte que, dans ces circonstances, l'amende à laquelle il a été condamné devrait, à mon avis, lui être remise. Outre cela, Studer est un simple horloger; il aurait énormément de peine à payer cette amende de 45 fr.; c'est un père de famille, dont le salaire suffit tout juste à l'entretien des siens; de plus, vous savez tous qu'actuellement, l'horlogerie chôme fortement, surtout dans notre contrée, ce qui fait que la peine qui lui a été infligée serait en disproportion formidable avec les

intentions de la loi. Je vous recommande donc chaleureusement la remise de cette amende.

**Joliat**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann das Gesuch des Studer, der Konsequenzen wegen, nicht empfehlen. Aus den Akten geht hervor, dass das betreffende Mädchen absichtlich dem Schulbesuch entzogen wurde. Wenn Studer behauptet, er habe nicht gewusst, dass das Mädchen noch schulpflichtig sei, so musste er nach der ersten Anzeige der Schulkommission wissen, woran er war. Gleichwohl fuhr er fort, das Mädchen der Schule zu entziehen, so dass er noch dreimal angezeigt werden musste. Die Schulkommission von Bözingen bemerkt, es seien ihr noch mehrere solche Fälle bekannt, wo absichtlich Schulkinder, die während 9 Schuljahren schulpflichtig seien, der Schule entzogen werden. Es würde deshalb bedenkliche Konsequenzen haben, wenn man dem Gesuch entsprechen und damit sozusagen erklären würde, man dürfe ungestraft ein Kind aus einer Gemeinde mit 9jähriger Schulpflicht wegnehmen und in eine solche mit 8jähriger Schulpflicht verbringen und so dasselbe für ein ganzes Jahr der Schulpflicht entziehen. Das letzte Motiv, Studer sei ein einfacher Arbeiter, der seinen Lohn zum Unterhalt seiner Familie bedürfe, kann als solches nicht in Betracht kommen; man wird ihm aber in der Weise Rechnung tragen, dass man Studer gestattet, die Bussen nach und nach zu bezahlen.

#### Abstimmung.

1. Fall Nr. 15 (Piquerez):	
Für Begnadigung . . . . .	29 Stimmen.
Dagegen . . . . .	105 »
2. Fall Nr. 12 (Studer):	
Für Begnadigung . . . . .	36 »
Dagegen . . . . .	90 »
3. Fall Nr. 1 (Burger):	
Für Begnadigung . . . . .	77 »
Dagegen . . . . .	53 »
4. Alle übrigen Gesuche (mit Ausnahme des an die vorberatenden Behörden zurückgewiesenen Gesuches Nr. 3) werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Justizkommission erledigt.	

#### Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Bern.

**Kläy**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor drei Jahren hat der Grosse Rat der Gemeinde Bern das Expropriationsrecht erteilt behufs Erstellung einer elektrischen Kraftübertragungsleitung von den Kanderwerken am Thunersee (Spiezmoos) nach Bern. Diese Leitung ist schon seit längerer Zeit erstellt und liefert der Stadt Bern die nötige Kraft zur Beleuchtung der öffentlichen Plätze, öffentlicher und privater Gebäude, in letzter Zeit auch zum Betrieb der Strassenbahn etc. Der Gemeinderat von Bern sieht nun aber voraus, dass die 1000 HP, welche diese Leitung herbeizuschaffen vermag, in Zukunft dem Bedürfnis nicht mehr genügen werden und hat deshalb

in der Absicht, vom nämlichen Kanderwerk eine zweite Leitung nach Bern zu führen, namens der Gemeinde Bern folgendes Gesuch an den Grossen Rat gerichtet: «Es möchte der Gemeinde Bern zum Zwecke der Erstellung einer elektrischen Kraftübertragungsleitung von Grosshöchstetten nach Bern, sowie auch für die Erstellung der erforderlichen Anschlusskonstruktionen an den beiden Enden der Leitung, das Expropriationsrecht erteilt werden.» Nach Prüfung der verschiedenen Tracés ist der Gemeinderat von Bern zum Schluss gekommen, die zweite Leitung lasse sich am besten in der Weise herstellen, dass die vom Kanderwerk über Thun und Grosshöchstetten nach Burgdorf führende Linie in der Weise verwendet werde, dass in Grosshöchstetten eine Abzweigung erstellt und über Worb und Muri nach Bern geführt werde. Man hat dieses Expropriationsgesuch im Sinne des Gesetzes den betreffenden Expropriaten zur Kenntnis gebracht und ihnen Gelegenheit gegeben, sich darüber vernehmen zu lassen. Es sind hierauf verschiedene Einsprachen eingelangt, die aber zum Teil bereits erledigt sind. Es ist eine einzige Einsprache vorhanden, die, wenn begründet, geeignet wäre, den Grossen Rat zu veranlassen, dem Gesuche um Erteilung des Expropriationsrechtes nicht zu entsprechen. Diese mehr oder weniger grundsätzliche Einsprache rührt von einem Herrn Courant her. Derselbe macht in erster Linie geltend, der Gemeinderat von Bern sei gar nicht legitimiert, ein solches Gesuch zu stellen, er hätte vorerst die Genehmigung der stimmberechtigten Bürger der Stadt einholen sollen. Im weitern führt Herr Courant aus, es bestehe zur Zeit kein Bedürfnis, für vermehrte elektrische Kraft in der Stadt Bern zu sorgen, die vorhandene Kraft genüge und man könne nicht für die Zukunft derartige Expropriationsdekrete erlassen, das Bedürfnis müsse bereits ein aktuelles sein. Was die Legitimationsfrage anbetrifft, so hat der Gemeinderat von Bern, dem wir Gelegenheit gaben, sich über diese Einsprache zu äussern, hierüber wörtlich folgendes mitgeteilt: «Was die gesetzliche Grundlage des Expropriationsbegehrens anbetrifft, so ist zu konstatieren, dass ausser den Bestimmungen des Abkommens vom 31. Juli und 1. August a. c., welches zwischen der Gemeinde Bern und der Gesellschaft «Motor», die zweite Leitung betreffend, abgeschlossen wurde, auch der Art. 11 des Stromlieferungsvertrages mit der Stadt Bern, welcher dem Expropriationsbegehren vom 28. Oktober 1898 beigelegt wurde, in unzweideutiger Weise bestimmt, dass die Gemeinde Bern verpflichtet ist, das Expropriationsverfahren für die zu erstellenden Hochspannungsleitungen von Spiez bis an die Ringleitung, das heisst, also auch für diese zweite Leitung durchzuführen. Dieser Stromlieferungsvertrag ist von der Einwohnergemeinde am 27. Brachmonat 1897 genehmigt worden. Der Gemeinderat ist, als Vollziehungsbehörde, natürlicherweise zur Ausführung desselben legitimiert.» Der Gemeinderat nimmt also für sich die Kompetenz in Anspruch, dieses Gesuch einzureichen. Wir haben auch Herrn Courant Gelegenheit gegeben, sich zu dieser Antwort zu äussern. Er hat dies gethan, die von ihm angebrachten Entgegnungen sind aber nicht derart, dass sie uns hindern könnten, dem Gesuche des Gemeinderates Bern zu entsprechen.

Was den andern Einwand anbetrifft, es sei kein öffentliches Bedürfnis vorhanden, gegenwärtig eine zweite Leitung zu erstellen, so muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass es ein Gebot einer weisen

Verwaltung ist, dafür zu sorgen, dass die elektrische Kraftübertragung von den Kanderwerken nach Bern nicht für kürzere oder längere Zeit unterbrochen werden kann. Es ist sehr wohl denkbar, dass die gegenwärtig bestehende Leitung durch Unfälle dieser oder jener Art gestört wird. Ich erinnere nur an Gewitter, Stürme, Schneefälle etc., abgesehen davon, dass die Linie auch von böswilliger Hand beschädigt werden kann. Tritt ein solcher Unfall ein, so ist die Leitung unterbrochen und die Stadt Bern für kürzere oder längere Zeit des elektrischen Lichtes beraubt, was zu ganz bedenklichen Konsequenzen führen würde. Der Gemeinderat von Bern handelt deshalb ganz klug und weise, dass er für die Erstellung einer zweiten elektrischen Leitung sorgt. Der kluge Mann baut vor; umsomehr muss dies auch eine Gemeinde thun. Es kommt vor, dass sogar Private eine derartige Reserveleitung erstellen; deshalb darf auch die Gemeinde Bern dies thun und es liegt das durchaus im öffentlichen Interesse. Infolge dessen sind sowohl die formellen, als die materiellen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden, und die Regierung beantragt Ihnen deshalb, es sei dem Gesuche des Gemeinderates von Bern zu entsprechen.

**Heller-Bürgi**, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates. Das Gesuch ist in materieller, wie in formeller Beziehung durchaus begründet. Wie Herr Regierungsrat Kläy bereits auseinandergesetzt hat, ist das Vorgehen der Gemeinde Bern nur zu begrüssen, indem der Fall leicht denkbar ist, dass die nach der Stadt führende Kraftleitung durch Gewitter oder andere Naturereignisse gestört wird, so dass eine Unterbrechung der Stromlieferung eintritt. Wird eine Reserveleitung erstellt, so ist man gegen solche Einflüsse gesichert. Stichhaltige Einwendungen gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes sind nicht gemacht worden, weshalb wir Ihnen Zustimmung zum Antrage des Regierungsrates empfehlen.

Genehmigt.

### **Abtretung des Pfrundgutes von Lenk an die dortige Kirchgemeinde.**

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Anregung der Kirchgemeinde Lenk ist der Staat mit derselben in Unterhandlung getreten betreffend die Abtretung des gesamten dortigen Pfrundgutes an die genannte Kirchgemeinde. Die Verhandlungen haben denn auch zum Abschluss eines Vertrages geführt, der Ihnen hier zur Genehmigung vorliegt. Derselbe ist im allgemeinen nach den gleichen Normen abgefasst, wie die verschiedenen andern Abtretungsverträge, welche bis jetzt vom Grossen Rate genehmigt worden sind. Die kirchlichen Interessen der Gemeinde sind vollständig gewahrt, und was die Abtretungssumme betrifft, so werden der Kirchgemeinde Grundstücke, die nicht zum eigentlichen Pfrundgut gehören, sondern veräusserlich sind, im Grundsteuerschätzungswert von Fr. 6840 abgetreten. Ausserdem soll eine Entschädigung von Fr. 2500 ausbezahlt wer-

den, die laut den Bestimmungen des Vertrages zur Renovation der verlotterten Oekonomiegebäude verwendet werden muss. Im ganzen würde also die Kirchgemeinde mit Fr. 9340 entschädigt. Es ist dies weniger, als in manchen andern Fällen bewilligt wurde, es ist aber hervorzuheben, dass das zum Pfrundgut gehörende Land erheblich mehr wert ist, als die Grundsteuerschätzung beträgt, wie vom Kirchgemeinderat unumwunden anerkannt worden ist. Effektiv ist daher die stipulierte Entschädigung nicht geringer, als die in andern derartigen Fällen bewilligte. Unter diesen Umständen darf angenommen werden, dass die Kirchgemeinde Lenk kein schlechtes Geschäft mache. Das nämliche ist auch auf Seiten des Staates der Fall, der vom Unterhalt der Pfrundgebäude befreit wird, welcher bis jetzt immer eine grössere Summe erforderte, als der Zins der bewilligten Entschädigung ausmacht. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen deshalb den vorliegenden Vertrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

**Präsident.** Ich habe Ihnen noch mitzuteilen, dass in der letzten Session eine Kommission beauftragt wurde, die Beschwerde des Herrn Brüstlein gegen einen

Beschluss des Grossen Rates zu beantworten. Die Kommission hat ihre Antwort abgefasst und sie Ihrem Präsidenten unterbreitet, der dieselbe unterzeichnet hat, so dass die Antwort formell nicht von der Kommission, sondern vom Rate selbst ausgeht. Sie ist auch bereits an das Bundesgericht abgegangen. Ich gebe dem Grossen Rat hievon Kenntnis in der Annahme, dass er mit diesem Verfahren einverstanden sein wird. — Es scheint dies der Fall zu sein.

Damit sind unsere Verhandlungsgegenstände erledigt. Indem ich die Session schliesse, wünsche ich Ihnen Glück zum bevorstehenden Jahreswechsel und ebenso glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

*Der Redakteur:*  
**Rud. Schwarz.**

